Bundesarbeitsgemeinschaft

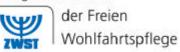












Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)"

Der Entwurf eines Familienleistungsgesetzes verfolgt zwei voneinander getrennt zu betrachtende Gesetzesvorhaben. Zum einen sollen speziell Familien über die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes sowie Empfänger von Grundsicherungsleistungen durch ein Schulstarterpaket finanziell entlastet werden. Zum anderen werden die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen Dienstleistungen für alle Haushalte zusammengefasst und in ihrer Höhe neu bemessen.

Gesamtbewertung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt die Absicht der Bundesregierung, "im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik den Familienleistungsausgleich deutlich zu verbessern". Die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes sowie die Einführung einer zusätzlichen Leistung zu Schuljahresbeginn verbessern die finanzielle Situation von Familien.

Die BAGFW kann jedoch nicht erkennen, wie durch die Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge die "Familien spürbar entlastet und in ihrer wirtschaftlichen Stabilität gefestigt" werden können. Die Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro für das erste und das zweite bzw. 16 Euro für das dritte und jedes weitere Kind kann nicht einmal den Ausgleich für den Kaufkraftverlust seit der letzten Anhebung des Kindergeldes sicherstellen. Zudem erreicht die Erhöhung des Kindergeldes nicht Familien im Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, da es auf diese Leistungen angerechnet wird. Auch wird der Ausbau der Förderung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen nur geringe Gestaltungsspielräume für einkommensschwächere Familien eröffnen.

In Anbetracht der kurzen Frist beschränken wir uns in der Stellungnahme auf die zentralen Themen: Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge und die zusätzlichen Leistungen zu Schuljahresbeginn.

1. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversiche rungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst sind, sollen zukünftig in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst werden. Daneben soll die Förderung auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro deutlich ausgeweitet werden (maximal 4.000 € können jährlich direkt von der Steuerschuld abgezogen werden).

Bewertung:

Obwohl der Gesetzgeber bereits seit 2003 Möglichkeiten geschaffen hat, familienunterstützende Dienstleistungen von der Steuerschuld abzuziehen, bleibt die Entwicklung bislang weit hinter den Erwartungen zurück. Nach einer Allensbachstudie vom Januar 2008 nimmt nur jeder zehnte Haushalt eine legal bezahlte Hilfe im Haushalt – überwiegend für Reinigungstätigkeiten - in Anspruch.

Die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit allein wird nicht zu einer höheren Nachfrage nach legal bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen führen können. Die Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit insbesondere von Familien deckt sich nicht mit den realistischen Kosten einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Arbeitsstunde. Während in offiziellen Beschäftigungsverhältnissen durchschnittlich rund 16 Euro Stundenlohn gefordert werden, ist jeder zweite potentielle Nutzer lediglich bereit, bis zu 10 Euro pro Stunde für eine familienunterstützende Dienstleistung zu bezahlen. Nur 2% der potenziellen Nutzer/innen sind bereit oder in der Lage, mehr als 15 Euro zu bezahlen. Die Abziehbarkeit von der Steuerschuld wird armen Familien nichts nützen, die wenig oder keine Steuern bezahlen. Außerdem können sie sich auch unter erleichterten steuerlichen Bedingungen in der Regel keine Haushaltskraft leisten.

Vorschlag:

Will man die legale Beschäftigung in Haushalten, die von der steuerlichen Absetzbarkeit nicht oder nur wenig profitieren, ausbauen, muss wie in anderen europäischen Ländern über direkte Subventionen in Form von Dienstleistungsschecks, Gutscheinen oder andere Lösungen nachgedacht werden.

2. Erhöhung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes

Der Kinderfreibetrag soll nach dem Gesetzentwurf von bisher 5808 Euro auf 6000 Euro angehoben werden. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs soll auch das Kindergeld für das erste und zweite Kind um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 auf 170 Euro und für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben werden.

Bewertung:

Die angemessene Erhöhung des Kinderfreibetrags ist ein Instrument, um die kindbedingten Aufwendungen von Familien steuerfrei zu belassen, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.11.1998 vorgegeben hat. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages ist aber ungeeignet, um Kinderarmut zu bekämpfen und

das Existenzminimum aller Kinder unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern tatsächlich zu sichern.

Zentraler Bestimmungsfaktor für das Kinderexistenzminimum ist der Kinderregelsatz. Wie verschiedene Analysen aus den Verbänden der BAGFW belegen, sind die bisher vom Erwachsenenregelsatz abgeleiteten Bedarfssätze des SGB II für Kinder zu gering, um deren Existenzminimum realitätsgerecht abzubilden. Die Forderungen der Wohlfahrtsverbände nach Neuberechnung der Kinderregelsätze werden nun auch durch das Landessozialgericht in Hessen unterstützt, das die Berechnung der Regelsätze nicht für verfassungskonform hält und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat.

Auch der Entwurf des siebten Existenzminimumberichtes deutet die Notwendigkeit höherer Kinderfreibeträge an, obwohl auch hier der Eindruck entsteht, dass die existenznotwendigen Ausgaben kleingerechnet werden sollen. So sind Mängel bei der Bemessung der Wohnkosten, durch die Nichtberücksichtigung von älteren Kindern und der Außerachtlassung besonderer Bedarfe von Kindern augenscheinlich.

Die Erhöhung des Kindergeldes mit den im Gesetzentwurf genannten Beträgen bewertet die BAGFW als unzureichend. Sie stellt fest, dass die erhebliche Differenz zwischen Kindergeld und maximaler steuerlicher Entlastung weiterhin bestehen bleibt.

Die BAGFW tritt dem wiederum vorgetragenen Argument einer "im internationalen Vergleich bereits hohen Förderung von Familien durch den Familienleistungsausgleich" entgegen. Wie der Zwischenbericht des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen vom Mai dieses Jahres zeigt, nimmt Deutschland bei der Familienförderung mit knapp 3% des Bruttoinlandsprodukts im OECD-Vergleich von 15 EU-Staaten lediglich einen mittleren neunten Platz ein.

Die stärkere Staffelung des Kindergeldes soll Mehrkindfamilien gezielt fördern, die – wie auch der 3. Armuts- und Reichtumsbericht belegt – einem erhöhten Armutsrisiko unterliegen. Die letzte Kindergelderhöhung datiert aus dem Jahr 2002. Wollte man zumindest einen Inflationsausgleich für den Zeitraum 2002 bis Ende 2008 sicherstellen (12%), müsste das Kindergeld pro Kind um 18 Euro und ab dem 3. Kind um 21 Euro angehoben werden. D.h. auch Mehrkindfamilien würde eine adäquate Erhöhung des Kindergeldes mehr nützen als die jetzt vorgeschlagene stärkere Staffelung des Kindergeldes.

Auch die Familienform mit der höchsten Armutsrisikoquote, die allein Erziehenden, muss sich trotz der geplanten Kindergelderhöhung mit einem deutlichen Kaufkraftverlust ihres Kindergeldes abfinden. Auch die stärkere Staffelung des Kindergelds erreicht sie als Familienform mit in der Regel ein oder zwei Kindern nicht.

Generell gilt, dass die Erhöhung des Kindergeldes nicht Familien im Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe zugute kommt, da das Kindergeld auf diese Leistungen angerechnet wird.

Vorschlag:

Die BAGFW fordert eine realitätsnahe, nachvollziehbare und angemessene Bestimmung des Existenzminimums für Kinder. Dazu gehört insbesondere die Anerkennung der Bildungsbedarfe von Kindern, eine eigenständige Berechnung der Kinderregelsätze und in der Folge die steuerliche Freistellung der existenznotwendigen Ausgaben für Kinder entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Die BAGFW regt an, allen Kindern – zumindest Kindern aus armen Familien – über Sachleistungen gute strukturelle Rahmenbedingungen über individuelle Rechtsansprüche zu sichern. Dazu zählen insbesondere kostengünstige Mittagessen in Ganztagseinrichtungen, Schülerfahrkarten und Hausaufgabenbetreuung bzw. Nachhilfeunterricht.

Schulbedarfspaket (Einführung des § 24a SGB II-neu und § 28a SGB XII-neu)

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines sog. Schulbedarfspakets in Form einer einmaligen Leistung von 100 € jeweils zum Beginn eines Schuljahres vor. Diese zusätzliche Leistung für die Schule wird in allgemeinbildenden Schulen und anderen Schulen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gezahlt. Zudem ist vorgesehen, dass der Sozialhilfeträger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen kann.

Bewertung:

Die BAGFW begrüßt die Einführung eines Schulbedarfspakets jeweils zum Schuljahresbeginn ausdrücklich. Der Gesetzgeber greift hier eine langjährige Forderung der BAGFW auf, die immer wieder darauf hingewiesen hatte, dass die Familien die zu Schuljahresbeginn anfallenden Kosten für Lernmittel faktisch nicht aus der Regelleistung ansparen können und daher die Bildungschancen ihrer Kinder gefährdet sind. Die Situation der Kinder wird so verbessert. Die BAGFW lehnt indes eine Begrenzung der Förderung bis zur Vollendung der Jahrgangsstufe 10 ab. Ebenso wie Jugendliche aus anderen Familien müssen auch Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, finanziell in der Lage sein, einen höheren Bildungsabschluss als die mittlere Reife zu erreichen.

Die BAGFW regt überdies an, die Leistungen nicht auf Schüler und Schülerinnen allgemeinbildender Schulen zu beschränken, sondern auf alle Schularten, insofern die Schüler einen Sozialhilfe-, Sozialgeld- oder ALG II-Anspruch haben. Denn Schüler und Schülerinnen in diesen Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, haben ebenfalls keine finanziellen Mittel, um Lernmittel zu beschaffen. Außerdem ist es geboten, auch den Familien, die den Kinderzuschlag beziehen, das Schulbedarfspaket zu gewähren.

Die vorgesehene Regelung, dass der Sozialhilfeträger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen kann, stellt aus Sicht der BAGFW einen Systemwechsel dar. Bislang wird die Regelleistung als Pauschale gewährt, ohne dass ein Verwendungsnachweis erforderlich ist. Gleiches gilt in der Praxis üblicherweise auch für die einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII, obwohl dort die Möglichkeit vorgesehen ist, Sachleistungen zu gewähren. Den Leistungsempfängern wird daher derzeit grundsätzlich die Fähigkeit zuerkannt, die pauschalen Leistungen zum Wohle ihrer selbst und ihrer Kinder bedarfsgerecht einzusetzen.

Nach Ansicht der BAGFW sind analog der Gewährung des Schulbedarfspakets auch weitere befähigende Leistungen für Kinder und Jugendliche notwendig. Hierzu gehört das ermäßigte Schulmittagessen, die Lehrmittelfreiheit und die einmaligen Leistungen auch für eintägige Klassenfahrten.

Vorschlag:

Die BAGFW fordert, die Begrenzung der Gewährung des Schulbedarfspakets auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 zu streichen. Ferner sollten sich die Leistungen auch auf Schüler und Schülerinnen im ALG II-Bezug an allen Schulen sowie den Familien zugute kommen, die den Kinderzuschlag beziehen und damit ein Einkommen von nur knapp oberhalb des Niveaus des SGB II und SGB XII haben. In der Praxis muss sichergestellt werden, dass der Verwendungsnachweis wirklich nur in begründeten Ausnahmefällen angefordert wird.

Berlin, 20.11.2008

Bundessteuerberaterkammerer
Körperschaft des öffentlichen rechtsts

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn Minister a. D. Eduard Oswald MdB Vorsitzender des Finanzausschusses An die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de

finanzausschuss@bundestag.de

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Fi/Ba Tel.: 030 240087-43 Fax: 030 240087-99

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

20. November 2008

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir uns bedanken und werden daran gern teilnehmen.

Die Förderung der Familie, auch durch die Begünstigung haushaltsnaher Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse, ist gerade angesichts der demografischen Verhältnisse ein wichtiges Ziel, das wir grundsätzlich unterstützen. Zu diesem Ziel kann das Steuerrecht auch einen Beitrag leisten.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen i. V.

Jörg Schwenker Geschäftsführer

Anlagen



Anlage 1

Stellungnahme

der Bundessteuerberaterkammer

zum

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Bundessteuerberaterkammer

Steuerabteilung Tel.: 030/24 00 87-61

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

20. November 2008



Zu Themenblock 1:

Kinderfreibetrag, Kindergeld und Schulbedarfspaket

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 10 und 18: §§ 31 und 66 - Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld anzuheben. Die Höhe der geplanten Anhebung wird von der Bundessteuerberaterkammer nicht bewertet. Das grundsätzliche System eines Nebeneinanders von Kinderfreibetrag und Kindergeld ist nicht in Frage zu stellen.

In Deutschland gibt es traditionell ein duales System, in dem nebeneinander ein steuerlicher Kinderfreibetrag und Kindergeld bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 1996 kam es ab 1997 jedoch zu einem Systemwechsel vom dualen Kinderlastenausgleich zum neuen Familienleistungsausgleich. Ziel war die steuerliche Berücksichtigung der geminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern und die Anerkennung der besonderen Leistungen der Familie für die Gesellschaft. Das Ziel der Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums des Kindes wird seitdem durch den Abzug eines Kinderfreibetrags <u>oder</u> durch die Zahlung von Kindergeld bewirkt.

Das Kindergeld wird als Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr gezahlt und ist damit gewissermaßen eine Vorauszahlung auf eine mögliche einkommensteuerliche Kinderentlastung. Soweit das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie und hat damit den Charakter einer Sozialleistung. Wird die Freistellung des Existenzminimums durch das Kindergeld nicht erreicht, ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen; die Prüfung erfolgt von Amts wegen.



Das Nebeneinander von Kindergeld und Kinderfreibetrag führt selbstverständlich zu einer höheren Komplexität des Systems und einer Kompliziertheit in der praktischen Anwendung. Diese hat sich jedoch als beherrschbar erwiesen und führt im Regelfall nicht zu Problemen.

Zu Artikel 3: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 2: § 24a (neu) – Zusätzliche Leistung für die Schule

Die zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 € im Jahr soll nur bis zum Abschluss des zehnten Schuljahres gezahlt werden. Aus bildungspolitischer Sicht halten wir dies für verfehlt. Wir unterstützen daher die Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die Leistung auch Schülern höherer Klassen zu gewähren.



Zu Themenblock 2:

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 5: § 9c - Kinderbetreuungskosten

Die Zusammenfassung aller Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in einem neuen § 9c EStG halten wir grundsätzlich für sachgerecht. Dies erhöht die Übersichtlichkeit des Gesetzes zumindest insoweit, als nicht mehr mehrere verschiedene Normen geprüft werden müssen, um die konkrete Art der steuerlichen Regelung für den vorliegenden Tatbestand erkennen zu können.

Eine Vereinfachung in der Sache bringt die Zusammenfassung allein allerdings noch nicht. Auch eine solche Vereinfachung wäre jedoch wünschenswert. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Drucksache 753/08 (Beschluss) vom 7. November 2008. Unter der Nummer 1 Buchst. e) wird angeregt, auch die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten zukünftig als Sonderausgaben und nicht mehr "wie Werbungskosten" zu behandeln. Aufgrund der steuersystematischen Bedenken gegen die Einführung einer neuen Kategorie von "wie-Werbungskosten"-Aufwendungen hatte die Bundessteuerberaterkammer dies bereits im März 2006 im Rahmen der Beratungen zum "Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung" vorgeschlagen. Wir unterstützen daher die Forderung des Bundesrates nicht nur wegen der damit verbundenen administrativen Vereinfachung, sondern auch im Sinne der Korrektur einer steuersystematisch kritikwürdigen Entwicklung.

Eine weitere, für die Praxis bedeutsame, Erleichterung könnte erreicht werden, wenn der Nachweis der Zahlungen auf das Konto des Leistungserbringers großzügiger geregelt würde. Die geltenden Verwaltungsanweisungen zu den Kinderbetreuungskosten sowie auch zu den haushaltsnahen Dienstleistungen verlangen jeweils, dass Kontoauszüge vorgelegt werden müssen, wenn durch Überweisung, Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder im Wege des



Online-Bankings gezahlt wird. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Dies geht jedoch in vielen Fällen an der Praxis vorbei. Im Fall eines Waschmaschinenmonteurs, der die Maschine vor Ort repariert und den Preis sofort bar kassiert, ist das Bestehen auf einer Überweisung als Zahlungsart realitätsfern. Es gibt viele vergleichbare Fälle, in denen zweifelsfrei haushaltsnahe Dienstleistungen vorliegen, eine Anerkennung im Rahmen des § 35a EStG aber allein aufgrund der Zahlungsart unterbleibt. Es sollte für den erforderlichen Zahlungsnachweis in solchen Fällen genügen, wenn die Rechnung des Leistenden vorgelegt werden kann und der Erhalt des Rechnungsbetrags quittiert worden ist. Eine entsprechende Regelung im Gesetz würde dabei eine zeitlich erst mit Verzögerung stattfindende Überarbeitung der genannten Verwaltungsanweisungen insoweit erübrigen.

Zu Nr. 13: § 35a - Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen stark vereinfacht und der Spielraum für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung stark erweitert werden. Dieses Ziel ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, es wird jedoch in weiten Teilen tatsächlich nicht erreicht. Grund dafür ist die in Nr. 12 Buchst. a des Gesetzentwurfs vorgesehene Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG.

Nach geltendem Recht können nach § 33a Abs. 3 EStG für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für eine Heimunterbringung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen 624 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Ist die Hilfe in Anspruch nehmende Person hilflos oder schwer behindert, steigt der Betrag auf 924 €. Soweit Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind, kann darüber hinaus die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden. Die Steuerwirkungen, die sich in Abhängigkeit vom individuellen Steuersatz und der Höhe der Aufwendungen daraus ergeben, sind in den als Anlage beigefügten Tabellen beispielhaft berechnet und den Steuerwirkungen nach dem neuen § 35a EStG gegenübergestellt worden.



Aus den Berechnungen wird deutlich, dass vom neuen Recht in erster Linie sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse profitieren werden. Wenn dies politisch so gewollt ist, sollte dies auch offengelegt und politisch vertreten werden. Diese Aufwendungen werden grundsätzlich besser berücksichtigt als bisher. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse dürften jedoch im Vergleich zu geringfügigen Beschäftigungen und der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen durch gewerbliche Anbieter nur einen sehr geringen Anteil ausmachen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird sich durch die gesetzliche Neuregelung keine wesentliche Verbesserung einstellen. Es kommt im Gegenteil gerade in den Fällen, in denen Pflegeleistungen vorliegen, aufgrund der geplanten Aufhebung von § 33a Abs. 3 EStG teilweise zu Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht.

Die Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG und die Integration der Regelung in § 35a EStG ist dabei grundsätzlich nicht zu kritisieren. Die Konzentration von einen Sachverhalt betreffenden Regelungen in einer Norm trägt vielmehr, wie auch im Fall der Kinderbetreuungskosten, zu einer Verbesserung der Übersichtlichkeit bei. Die Konsequenzen der Änderungen sollen aber deutlich gemacht werden. Anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf genannt, kommt es durch die Einbeziehung des § 33a Abs. 3 EStG in der geltenden Fassung in vielen Fällen nicht zu einer zusätzlichen Förderung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Soll dieses Ziel doch noch erreicht werden, wäre insoweit eine Nachbesserung erforderlich.



Anlage 2

Tabellen zu den Steuerwirkungen von § 35a EStG i. V. m. der Aufhebung des § 33a Abs. 3 EStG

Die Steuerwirkungen errechnen sich wie folgt; sie sind in den Tabellen jeweils auf volle Euro abgerundet worden. Wo das neue Recht günstiger ist als das alte Recht, ist der steuerwirksame Betrag jeweils farbig unterlegt.

Beispiel

Aufwendungen im Jahr	2.000,00 €	
Abzüglich 924 € verbleiben	1.076,00 €	
Davon 20 % gem. § 35a EStG		215,20 €
Abzug nach § 33a Abs. 3 EStG	924 €	
Steuerwirkung bei Steuersatz 42 %		388,08 €
Steuerwirkung gesamt		603,28 €

Haushaltsnahe Dienstleistungen			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Steuersatz	Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Mit Abzug von 924 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
42 %	2.000	603	400
	4.000	1.003	800
	6.000	1.403	1.200
	8.000	1.588	<mark>1.600</mark>
	10.000	1.588	<mark>2.000</mark>
35 %	2.000	538	400
	4.000	938	800
	6.000	1.338	1.200
	8.000	1.523	<mark>1.600</mark>
	10.000	1.523	<mark>2.000</mark>
30 %	2.000	492	400
	4.000	892	800
	6.000	1.292	1.200
	8.000	1.477	<mark>1.600</mark>
	10.000	1.477	<mark>2.000</mark>
25 %	2.000	446	400
	4.000	846	800
	6.000	1.246	1.200
	8.000	1.431	<mark>1.600</mark>
	10.000	1.431	<mark>2.000</mark>
20 %	2.000	400	400
	4.000	800	800
	6.000	1.200	1.200
	8.000	1.384	<mark>1.600</mark>
	10.000	1.384	<mark>2.000</mark>

Haushaltsnahe D	ienstleistungen		
	_	Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues Recht
Steuersatz	Jahresbetrag der Aufwendungen in €	Mit Abzug von 624 € nach § 33a Abs. 3 EStG	
42 %	2.000	537	400
	4.000	862	800
	6.000	862	<mark>1.200</mark>
	8.000	862	<mark>1.600</mark>
	10.000	862	<mark>2.000</mark>
35 %	2.000	493	400
	4.000	818	800
	6.000	818	<mark>1.200</mark>
	8.000	818	<mark>1.600</mark>
	10.000	818	<mark>2.000</mark>
30 %	2.000	462	400
	4.000	787	<mark>800</mark>
	6.000	787	<mark>1.200</mark>
	8.000	787	<mark>1.600</mark>
	10.000	787	<mark>2.000</mark>
25 %	2.000	431	400
	4.000	756	<mark>800</mark>
	6.000	756	<mark>1.200</mark>
	8.000	756	<mark>1.600</mark>
	10.000	756	<mark>2.000</mark>
20 %	2.000	400	400
	4.000	724	<mark>800</mark>
	6.000	724	<mark>1.200</mark>
	8.000	724	<mark>1.600</mark>
	10.000	724	<mark>2.000</mark>



Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis				
Geringfügige Beschäftigung:				
		Steuerwirkung in €		
		Altes Recht	Neues	
			Recht	
Jahresbetrag der	Steuersatz	Mit Abzug von 924 €		
Aufwendungen in €		nach § 33a Abs. 3 EStG		
4.800 €	42 %	775	510	
	35 %	711	510	
	30 %	664	510	
	25 %	618	510	
	20 %	572	510	
3.500 €	42 %	645	510	
	35 %	581	510	
	30 %	534	510	
	25 %	488	510	
	20 %	442	510	
2.500 €	42 %	545	500	
·	35 %	481	<mark>500</mark>	
·	30 %	434	<mark>500</mark>	
	25 %	388	<mark>500</mark>	
	20 %	342	<mark>500</mark>	

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues
			Recht
Jahresbetrag der	Steuersatz	Mit Abzug von 624 €	
Aufwendungen in €		nach § 33a Abs. 3 EStG	
4.800 €	42 %	679	510
	35 %	636	510
	30 %	604	510
	25 %	573	510
	20 %	542	510
3.500 €	42 %	549	510
	35 %	506	<mark>510</mark>
	30 %	474	<mark>510</mark>
	25 %	443	<mark>510</mark>
	20 %	412	<mark>510</mark>
2.500 €	42 %	449	<mark>500</mark>
	35 %	406	<mark>500</mark>
	30 %	374	<mark>500</mark>
	25 %	343	<mark>500</mark>
	20 %	312	<mark>500</mark>



Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Nicht geringfügige	Beschäftigung:		
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues
			Recht
Jahresbetrag der	Steuersatz	Mit Abzug von 924 €	
Aufwendungen in €		nach § 33a Abs. 3 EStG	
7.500 €	42 %	1.177	<mark>1.500</mark>
	35 %	1.112	<mark>1.500</mark>
	30 %	1.066	<mark>1.500</mark>
	25 %	1.020	<mark>1.500</mark>
	20 %	973	<mark>1.500</mark>
5.000 €	42 %	877	1.000
	35 %	812	1.000
	30 %	766	1.000
	25 %	720	<mark>1.000</mark>
	20 %	673	<mark>1.000</mark>

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis			
Nicht geringfügige Beschäftigung:			
		Steuerwirkung in €	
		Altes Recht	Neues
			Recht
Jahresbetrag der	Steuersatz	Mit Abzug von 624 €	
Aufwendungen in €		nach § 33a Abs. 3 EStG	
7.500 €	42 %	1.087	<mark>1.500</mark>
	35 %	1.043	<mark>1.500</mark>
	30 %	1.012	<mark>1.500</mark>
	25 %	981	<mark>1.500</mark>
	20 %	949	<mark>1.500</mark>
5.000 €	42 %	787	<mark>1.000</mark>
	35 %	743	<mark>1.000</mark>
	30 %	712	<mark>1.000</mark>
	25 %	681	<mark>1.000</mark>
	20 %	649	<mark>1.000</mark>



Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) e.V. Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

Tel.: 030/288807-0, Fax: -10

www.bdwi-online.de, info@bdwi-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft anlässlich der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) (Bundestags-Drucksache 16/10809)

Der Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) vertritt als Spitzenorganisation 27 Branchenverbände mit 100.000 Unternehmen aus 20 Branchen des tertiären Sektors. Zu den Mitgliedern des BDWi zählt u. a. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa).

Der BDWi begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Insbesondere die Verbesserungen der steuerlichen Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen sichert nicht nur Arbeitsplätze in der Dienstleistungswirtschaft, sondern ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das wird sich langfristig in einer Verbesserung des Arbeitsangebotes niederschlagen. Somit ist die Maßnahme auch geeignet, dem Fachkräftemangel der Wirtschaft zu begegnen.

Für die Unternehmen aus der Dienstleistungswirtschaft zeichnen sich die Auswirkungen der Wirtschaftskrise bereits durch Auftragsrückgänge ab. Die Verbesserung der steuerlichen Förderung von Familien ist geeignet, diesen Trend zumindest abzumildern. Wie wir im weiteren – an Hand des Branchenbeispiels Altenpflege - ausführen werden, muss die Förderung aber auf den ersten Arbeitsmarkt zielen und darf kein Schwarzarbeitsförderungsprogramm sein.

Zu einzelnen Aspekten:

Klarstellung zur Verhinderung einer möglichen steuerlichen Förderung von Schwarzarbeit in der Altenpflege

Der BDWi unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Familienleistungsgesetz einen gezielten Impuls für professionelle Dienstleistungen

und legale sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu setzen. Angesichts der großen Anzahl an (zumeist osteuropäischen) Kräften, die illegal in Haushalten mit Pflegebedürftigen beschäftigt werden, muss in jedem Fall verhindert werden, dass Leistungen, die im Rahmen der Schwarzarbeit erbracht werden, steuerlich geltend gemacht werden. Es ist daher richtig, dass auch in der beabsichtigten Neufassung von § 35 a EStG die Voraussetzung für eine steuerliche Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen, der Steuerpflichtige für die Leistungen eine Rechnung erhalten haben muss und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt.

Um konsequent eine mögliche steuerliche Förderung von Schwarzarbeit bei haushaltsnahen Dienstleistungen zu verhindern, bedarf es nach Einschätzung des BDWi einer kurzen Ergänzung im Gesetzesentwurf.

Zur Aktualität von Schwarzarbeit in Haushalten mit Pflegebedürftigen sei auf ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts München vom 10. November 2008 verwiesen. Darin wurde ein Münchener Anwalt zu einer Geldbuße von 36.800 Euro verurteilt, weil er osteuropäische Haushaltshilfen illegal als selbstständige Pflegekräfte vermittelt hatte (vgl. die Berichte dazu in der Süddeutschen Zeitung und dem Tagesspiegel vom 11. November 2008).

Nach dem Willen der Bundesregierung soll der bisher im Gesetz festgeschriebene Bezug zu Leistungen der Pflegeversicherung entfallen; zukünftig sollen generell "Pflege- und Betreuungsleistungen" steuerlich gefördert werden können. Damit droht aus Sicht des BDWi die Gefahr, dass sonstige Leistungserbringer, die nicht als Leistungserbringer im Rahmen der Pflegeversicherung zugelassen sind, für ihre Leistungen mit der steuerlichen Förderung werben könnten. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Agenturen, die illegal osteuropäische Kräfte in Haushalte mit Pflegebedürftigen vermitteln, davon profitieren könnten. Denn bisher schreibt der Gesetzentwurf als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nur den Nachweis einer Rechnung und die Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers vor. Es dürfte kein Hindernis für entsprechende Agenturen sein, den Pflegebedürftigen eine entsprechende Rechnung zu stellen. Selbst wenn die illegalen Kräfte in Haushalten mit Pflegebedürftigen nach außen als selbstständig auftreten, könnte auch die Zahlung auf ein Konto einer solchen Agentur erfolgen. Steuerrechtlich wären dann für den Steuerpflichtigen, der eine illegale Kraft beschäftigt, die Agentur der Leistungserbringer und die beiden Voraussetzungen (Rechnung und Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers) erfüllt.

Der Gesetzgeber sollte deshalb jede nur denkbare Förderung von Schwarzarbeit im Familienleistungsgesetz konsequent ausschließen.

Zur Erläuterung nachfolgend die bisherige Regelung:

Nach aktueller Rechtslage können gem. § 35 a Abs. 2 EStG nur Pflege- und Betreuungsleistungen steuerlich gefördert werden

"für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung be-

ziehen, die in einem ... Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden."

Dieser Verweis zur Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI bzw. auf den Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung soll mit der Neufassung von § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG-E entfallen:

"Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind."

Die Bundesregierung begrüßt dieses ausdrücklich, weil so weitere Bürokratiehürden entfielen und der Steuerpflichtige den Schweregrad der Bedürftigkeit nicht mehr nachweisen müsse und die elektronische Abgabe der Steuererklärung erleichtert werde.

Um die Bürokratiehürden abzubauen, aber gleichzeitig die mögliche steuerliche Förderung von Schwarzarbeit durch diese Regelung zu verhindern, sollte § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG-E wie folgt ergänzt werden:

Änderungsvorschlag:

"Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind."

Damit wird erreicht, dass die Steuerermäßigung nur für Leistungen von Pflegeeinrichtungen gilt, die als Leistungserbringer im Rahmen der Pflegeversicherung zuge-

lassen sind. Hierdurch wird einerseits einer möglichen steuerlichen Förderung von Schwarzarbeit wirkungsvoll ein Riegel vorgeschoben. Andererseits erhöht sich auch zusätzlich die Sicherheit für die Steuerpflichtigen, die bei diesen Einrichtungen Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Denn die Qualität der Pflegeeinrichtungen wird regelmäßig geprüft.

Klarstellung hinsichtlich der steuerlichen Förderung im Pflegeheim

Der BDWi begrüßt nachdrücklich, dass die steuerliche Förderung des Familienleistungsgesetzes auch im Heim greifen soll. Hierdurch wird ein wirkungsvoller Beitrag geleistet, um Schwarzarbeit zu verhindern. Die steuerliche Förderung durch das Familienleistungsgesetz setzt einen wirkungsvollen Impuls, der viele Familien entlasten wird, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die hauswirtschaftliche Versorgung vom Steuerpflichtigen geltend gemacht werden können.

Hierbei bedarf es aber noch einer Klarstellung, denn § 35 a Abs. 4 Satz 1 EStG-E ist in der bisherigen Fassung missverständlich. Der BDWi schlägt deshalb nachfolgende Änderung vor.

Änderungsvorschlag zu § 35 a Abs. 4 Satz 1 EStG-E

"Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht wird. Bei Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass diese in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Heim oder in einem dort liegenden Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. [Weiter mit bisherigem Satz 2.]"

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Herr Bundesminister a. D. Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB Vorsitzender des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1

11011 Berlin



Kastanienallee 18 14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10 Fax: 0 30 / 30 10 86 12 E-Mail: info@bdl-online.de

www.bdl-online.de

Berlin, 20.11.2008 Le/Nö

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – Fam.LeistG) – BT Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR Drucksache 753/08

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf und zur Stellungnahme des Bundesrates abzugeben und an der öffentlichen Anhörung im Bundestag teilzunehmen. Wir nehmen beiden Gelegenheiten gerne wahr. Der BDL bittet vor allem, die vorgeschlagene Folgeänderung im Steuerberatungsgesetz durchzuführen, um die – sicherlich nicht gewollte – Einschränkung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine zu verhindern und beschränkt sich in seiner Stellungnahme im Übrigen wie gewohnt auf die Vorschriften, die die Besteuerung der Arbeitnehmer betreffen.

Mit freundlichen Grüßen BUNDESVERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Erich Nöll Geschäftsführer Anlage



Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. 14052 Berlin, Kastanienallee 18, 030 – 30 10 86 10

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – Fam.LeistG) – BT Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR Drucksache 753/08

Allgemeine Bewertung:

Die Ziele des übersandten Entwurfs werden von Seiten des BDL uneingeschränkt begrüßt. Die Zusammenfassung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift dürfte von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen als Vereinfachung angesehen werden, auch wenn die bisherige Systematik der Einkommensteuer dadurch zumindest teilweise durchbrochen wird.

Die Zusammenfassung der Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen kann zur Vereinfachung des Steuerrechts beitragen und wird ebenfalls positiv bewertet.

Bezüglich der haushaltsnahen Dienstleistungen weisen wir bereits in diversen Stellungnahmen (unter anderem zum Jahressteuergesetz 2007) nochmals darauf hin, dass durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 16% auf 19% die Steuerermäßigung fast völlig abgeschöpft wird. Zur wirksameren Eindämmung von Schwarzarbeit halten wir weiterhin eine Anhebung der Förderung von 20 auf 25 Prozent für dringend geboten.

Bewertung im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 5:

Wir regen an, den Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 9 c Abs. 1 und 2 unter den dort genannten Voraussetzungen auch bei Großeltern zuzulassen.

Nach § 32 Abs. 6 Satz 7 EStG können die Freibeträge für Kinder auf Antrag unter anderem auch auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG werden Enkel bei einem Großelternteil für Zwecke des Kindergeldes berücksichtigt, wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen worden sind. Großeltern bzw. der Großelternteil werden also unter bestimmten Voraussetzungen ebenso wie die Eltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs steuerlich entlastet.

Für den Fall, dass der Großelternteil kindergeldanspruchsberechtigt ist bzw. die Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG abziehen kann, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Haushaltsaufnahme des Enkelkindes zwangsläufig auch Kinderbetreuungskosten – soweit sie anfallen – von den Großeltern bzw. dem Großelternteil zu tragen sind. Die Aufnahme eines Enkelkindes im Haushalt der Großeltern bzw. eines Großelternteils ist im Regelfall die bessere Alternative zu einer anderweitigen Unterbringung bzw. Betreuung des Kindes und dient dem Kindeswohl.

Sofern den Großeltern Aufwendungen für die Kinderbetreuung erwachsen, erscheint es zur Wahrung des subjektiven Nettoprinzips veranlasst, den Abzug der Aufwendungen auch für Großeltern bzw. den Großelternteil zuzulassen.

Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 07.11.2008 (Drucksache 753/08): Zu Nr. 1 Buchstabe e):

Dem Vorschlag des Bundesrates, auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, sollte **nicht** gefolgt werden. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind, da durch die Erwerbstätigkeit des bzw. der Steuerpflichtigen veranlasst, auch bei der Ermittlung der Einkünfte und damit (wie) Werbungskosten zu berücksichtigen.

4

Dies hat unter anderem zur Folge, dass ein durch den Abzug der Kinderbetreuungskosten sich ergebender negativer Gesamtbetrag der Einkünfte im Wege des Verlustrücktrags bzw. des Verlustvortrags nach § 10 d EStG zu berücksichtigen ist.

Diese Möglichkeit entfällt bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung und führt zu einer Verschlechterung für die betroffenen Steuerpflichtigen.

Zu Nr. 1 Buchstabe n):

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, mit dem verhindert wird, dass der Abzug der Kinderbetreuungskosten für behinderte Kinder entfällt, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Zu Artikel 7:

Der bisherige Artikel sollte zu Artikel 8 und Artikel 7 wie folgt gefasst werden:

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I Seite 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08.04.2008 (BGBI. I Seite 666) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 11 Satz 3 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8" durch die Angabe "§ 9 c Abs. 2" ersetzt.

Begründung:

Lohnsteuerhilfevereine haben bislang Beratungsbefugnis bei mit Kinderbetreuungskosten unter anderem im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben für ihre Mitglieder.

Nachdem die Regelungen von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG mit dem Familienleistungsgesetz aufgehoben und in § 9 c Abs. 2 EStG übernommen werden sollen, ist die vorgeschlagene Änderung als redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift veranlasst.

20.11.2008



Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)"

 BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08 -

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf eines Familienleistungsgesetzes sollen Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen gefördert sowie steuerlich entlastet werden.

Zu dem Maßnahmenpaket gehören unter anderem eine gestaffelte Kindergelderhöhung, die Erhöhung des Kinderfreibetrages sowie die Novellierung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerksleistungen. Die Förderung der Nachfrage nach unterstützenden Infrastrukturen und Dienstleistungen sollen der Familie bei der Bewältigung des Alltags helfen, einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten und nicht zuletzt der zunehmenden Erwerbsorientierung von Frauen Rechnung tragen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt vom Grundsatz her die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Vor dem Hintergrund spürbar steigender Lebenshaltungskosten ist die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen von Familien dringend geboten.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist die Kinderentlastung jedoch deutlich zu erhöhen. Das Kindergeld sollte deshalb so bemessen werden, dass über das Existenzminimum der Kinder hinaus die nötigen Kosten für Kinderbetreuung und –erziehung abgegolten werden. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sollten in der nachgewiesenen Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben voll steuerlich anerkannt werden.

Die Vereinfachung der Regelungen zu den haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen einschließlich der
Pflegeleistungen wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt. Die
Steuerverwaltung wird dadurch spürbar administrativ entlastet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hebt dahingehend hervor, dass mit den Novellierungen zu § 35 a EStG weiterhin der steuerpolitische Weg beschritten wird, über das Steuerrecht lenkend in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Ziel ist es Steuerpflichtige mit steuerrechtlichen Anreizen dazu anzuregen, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren.

Steuerliche Ausnahmetatbestände – vielfach mit subventionspolitischer Zielrichtung - führen zur Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts. Ihre konjunkturellen Auswirkungen sind oftmals fraglich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt deshalb, dass von Seiten des Gesetzgebers angedacht wird, nationale und internationale Erfahren mit der Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen auszuwerten und auf dieser Basis ein Modell zu konzipieren, mit dem die steuerliche Förderung – den subventionspolitischen Leitlinien entsprechend – zielgenauer ausgestaltet werden kann.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 5 (Abschnitt 4 b – neu- § 9 c – neu-)

Mit der Novellierung soll die an mehreren Stellen des Einkommensteuergesetzes geregelte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten zusammengefasst und damit ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Zusammenfassung die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten betreffenden Verfahrensregelungen in einer Vorschrift als einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit des deutschen Steuerrechts.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gibt jedoch zu Bedenken, dass trotz der Zusammenfassung in § 9 c –neu- EStG weiterhin die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich an der jeweiligen Lebenssituation der Eltern und am Alter der Kinder orientieren, erhalten bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die steuerliche Anerkennung erwerbsbedingter Betreuungskosten ausdrücklich begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, dass es systemgerechter ist, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben direkt zuzuordnen und nicht lediglich eine neue Kategorie von Aufwendungen einzuführen, die "wie" Betriebsausgaben/Werbungskosten zu behandeln sind.

Die Notwendigkeit der Abziehbarkeit erwerbsbedingter Betreuungskosten ergibt sich aus dem Werbungskostenbegriff. Es handelt sich bei erwerbsbedingten Betreuungskosten um Aufwendungen, die zum Zweck der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen getätigt werden. Mithin handelt es sich nicht um eine familienpolitische Subventionierung, sondern um eine steuersystematisch richtige Einordnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Abgelehnt wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft aus diesem Grunde die Begrenzung der Anerkennung auf zwei Drittel der Aufwendungen, denn es gibt vom Grundsatz her nur Aufwendungen die beruflich oder nichtberuflich veranlasst sind.

Die Deckelung der Kosten auf höchstens 4.000 Euro je Kind ergibt sich aus fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag zu niedrig angesetzt ist, um die zwingend notwendigen Kosten – beispielsweise einer Ganztagsbetreuung – zu ersetzen.

Die bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG sowie ihre Zusammenfassung in § 9 c Abs. 2 wären bei entsprechend höherem Kindergeld und Kinderfreibetrag nicht notwendig, wenn diese über das Existenzminimum hinaus die Kosten für Kinderbetreuung und –erziehung insgesamt abgelten würden.

Alternativ schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 9 c Abs. 2 EStG vor, diese steuersystematisch nicht den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zuzuordnenden Kinderbetreuungskosten mit einem einheitlichen Betrag von der Steuerschuld abzuziehen. Damit wäre die Progressionswirkung ausgeschaltet, sodass der damit verbundene steuerliche Vorteil nicht mehr mit der Höhe des Einkommens wächst. Gerade die Bezieher niedriger Einkünfte bedürfen einer in der Relation höheren Förderung. Mehr Gerechtigkeit und Zielgenauigkeit im Bereich der notwendigen Förderung der Kinderbetreuung könnten so hergestellt und ein Gleichklang mit dem Abzug von Steuerschuld in § 35 a –neuhergestellt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass mit der Neuregelung in § 9 c Abs. 3 der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Kinderbetreuung nicht mehr durch Vorlage einer Rechnung und mit einem Kontenbeleg nachweisen muss. Gerade im Zuge des elektronischen Geschäftsverkehrs wurde dadurch die Administration in der Steuerverwaltung erheblich behindert.

Zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Geltendmachung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ist es jedoch notwendig, dass der Steuerpflichtige die Belege auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen kann.

2. Zu Nummer 13 (§ 35 a)

Mit den Novellierungen in § 35 a EStG sollen die verschiedenen Abzugs- und Ermäßigungsregelungen vom privaten Haushalts- bis hin zum Pflege- und Betreuungsbereich zusammengefasst und vereinheitlicht werden.

Eine Unterscheidung nach Art und Grund der Beschäftigung soll nur noch danach erfolgen, ob es sich bei dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 a SGB IV handelt. Die Fördersätze sollen einheitlich auf 20 % festgelegt werden. Darüber hinaus soll die Regelung, wonach Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind, abgeschafft werden.

Mit der Neuregelung des § 35 a EStG wird nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ein wirksamer Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts geleistet.

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurde § 35 a EStG im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen um Handwerker- und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person erweitert. Mit dieser gesetzgeberischen Maßnahme sollte u. a. die Binnennachfrage gestärkt und ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet werden.

Praxiserfahrungen zeigen, dass mit der Neuregelung von § 35 a EStG die steuerliche Geltendmachung von Handwerkerleistungen spürbar zugenommen hat. Unabhängig von der Frage konjunktureller Auswirkungen wirkt sich die Erweiterung des § 35 a EStG um Handwerker- und Betreuungsleistungen damit positiv auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit aus. Dies wird von der Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt.

Wie bei der Neuregelung des § 9 c Abs. 3 begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auch bei § 35 a Abs. 5 –neu-, dass eine Nachweispflicht für Rechnung und Kontenbeleg entfallen soll. Es bleibt jedoch auch hier notwendig, dass der Steuerpflichtige die Belege auf Nachfrage der Steuerverwaltung vorlegen kann.

Der Bundesrat spricht sich in seiner Stellungnahme (Drucksache 753/08) dafür aus, § 35 a Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen lediglich für Arbeitskosten gelten soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich dem Vorschlag des Bundesrats an, denn bei der Gesetzespräzisierung handelt es sich um eine bereits jetzt geltende Einschränkung, deren Fortbestand sinnvoll ist, denn nach dem Gesetzeszweck soll lediglich die Inanspruchnahme von Arbeitsleistung steuerlich gefördert werden.

Stellungnahme des DGB

Zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) – BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08

Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der DGB begrüßt grundsätzlich jede Erhöhung des Kindergeldes/des Kinderfreibetrages als einen Schritt in die richtige Richtung, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

Der DGB tritt dafür ein, dass Kinder und ihre Familien direkt und gleich gefördert werden, in einer Höhe die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch tatsächlich ermöglicht. Dies sicherzustellen - davon ist auch die geplante Höhe des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages noch entfernt. Deutlich wird dies nicht zuletzt im aktuellen Existenzminimumbericht. Aus Sicht des DGB sollte an Stelle von Kinderfreibetrag und Kindergeld deshalb langfristig eine Kindergrundsicherung für alle Kinder angestrebt werden.

Über das niedrigste Nettoäquivalenzeinkommen verfügen nicht Familien mit mehreren Kindern, sondern Alleinerziehende bereits mit nur einem Kind. Die Staffelung der Kindergelderhöhung nach Kinderzahl wird vom DGB deshalb als nicht zielführend erachtet.

Kritisch sieht der DGB ferner, dass Kinder oder Jugendliche, die auf Hartz IV angewiesen sind überhaupt nichts von der Kindergelderhöhung haben, weil diese sofort von den monatlichen Regelsätzen abgezogen wird.

Der DBG hält eine grundsätzliche Reform der Familienförderung für notwendig, in der die Förderung von Kindern im Mittelpunkt steht. In diesem Zusammenhang weist der DGB immer wieder darauf hin, dass auch das Ehegattensplitting auf den Prüfstand gehört, das in seiner gegenwärtigen Form unzeitgemäß und ungerecht ist: es begünstigt unabhängig vom Vorhandensein von Kindern, die Alleinverdienerehe und bevorteilt darüber hinaus die Bezieher hoher Einkommen. Es sollte daher schrittweise umgeformt werden.

Der DGB möchte ferner darauf hinweisen, dass neben einem existenzsichernden Kindergeld der zentrale Schwerpunkt einer Familienförderung auf der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegen muss und weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Sicherstellung von fachlich qualifizierten Kinderbetreuungsangeboten dringend geboten sind.

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Der DGB begrüßt, dass eine Vereinfachung der bisherigen Steuervergünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen erzielt werden soll. Ebenso begrüßt der DGB, dass ein Abzug von der Steuerschuld, unabhängig vom individuellen Steuersatz, angestrebt wird. Somit kann sich die Neuregelung auch für Steuerpflichtige auswirken, die einen geringen individuellen Steuersatz haben.

Kritisch ist die mögliche Abzugshöhe und unklar bleibt die Abgrenzung der Art der Dienstleistung, für die der Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden kann.

Welche Förderung können Renterinnen/Rentner in Anspruch nehmen können, die nur eine geringe Rente beziehen und keine oder sehr geringe Steuern zahlen? Die gleiche Frage stellt sich für Familien mit Kindern, die auf Grund geringer Einkommen keine oder geringe Steuern zahlen und kaum Steuerschuld haben, von der ein Aufwand für haushaltsnahe Dienstleistungen abzuziehen wäre. Der DGB empfiehlt dringend, für diese Zielgruppen aus Gerechtigkeitsgründen eine Lösung zu finden, die darin bestehen könnte, Dienstleistungsgutscheine für haushaltsnahe Tätigkeiten auszuhändigen, die bei der Dienstleistung erbringenden Agentur einzulösen sind.

Außerdem muss der Gesetzgeber dringend klären bzw. klarstellen, was unter einer haushaltsnahen Dienstleistung zu verstehen und als solche steuerlich abzugsfähig ist. Kinderbetreuung und Pflegedienstleistungen sind aus der Sicht des DGB keine haushaltsnahen Dienstleistungen, sondern werden von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. von Pflegedienstleistern (ambulant oder stationär) durch jeweiliges Fachpersonal zu tariflicher Entlohnung erbracht - zumindest sollte es so sein.

Es kann nicht sein, dass mit steuerlichen Vergünstigungen ein Niedriglohnsektor im Bereich Kinderbetreuung und Pflege gefördert wird. Hinzu kommt, dass dann diese Regelung zu einem ernormen Konkurrenzdruck mit tariflich entlohntem Fachpersonal der Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten führen wird.

Schulbedarfspaket

Grundsätzlich begrüßt der DGB die geplanten zusätzlichen Leistungen für die Schule im SGB II. Der DGB hat diese zusätzlichen Leistungen für Bildung als kurzfristige Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderarmut u. a. vorgeschlagen. Mittelfristig sollten die Bildungsausgaben jedoch direkt in den Regelsätzen für Kinder berücksichtigt werden. Diese müssen außerdem jährlich mindestens in Höhe der Preissteigerung angepasst werden.

Die Zusammenhänge zwischen Einkommensarmut, Kinderarmut und Bildungsarmut haben sich in den letzten Jahren in Deutschland verfestigt. Jede Armutsdimension für sich ist ein großes Problem - der unmittelbare Zusammenhang ein Skandal. Das in vielen Studien belegte Muster des schichtspezifischen Zugangs zu (höheren) Bildungseinrichtungen macht eine individuelle Förderung der Kinder aus einkommensschwachen Familien ganz besonders notwendig.

Deshalb sieht der DGB die Einschränkung der zusätzlichen Leistungen für die Schule bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 als kritisch an. Das bedeutet, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu höherer Bildung weiterhin versagt bleiben wird, weil sie es sich nicht leisten können, das Abitur zu machen. Sie werden so frühzeitig auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gedrängt, auf dem sie jedoch mit niedrigen Abschlüssen schlechtere Chancen haben und überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Bedürftigkeit kann so kaum überwunden werden, stattdessen werden Einkommens- und Bildungsarmut quasi weitervererbt. Die Leistungen müssen deshalb auch für Schüler/innen der Oberstufe gelten. Die soziale Selektion im deutschen Bildungssystem muss abgebaut werden und Chancengleichheit gewährleistet sein.



Prof. Dr. Ute Gerhard Präsidentin

Dr. Insa Schöningh Bundesgeschäftsführerin

> Auguststr. 80 10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400 Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de gg

20. November 2008

eaf | Auguststr. 80 | 10117 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Herrn

Eduard Oswald

Vorsitzender des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme der eaf

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen – **Familienleistungsgesetz** – FamLeistG – BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08 -

Sehr geehrter Herr Oswald,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der eaf zu dem oben genannten Gesetzentwurf, zu dem Sie beigefügt die Aussagen der eaf erhalten.

An der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 24. November 2008 werde ich die eaf vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Mundolf Wissenschaftliche Referentin

Anlage



Berlin, den 20. November 2008

Stellungnahme der eaf

- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. -

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen -

Familie nleistungsgesetz - FamLeistG" - BT-Drucksache 16/10809 sowie zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08 -

Die eaf begrüßt, dass mit dem Familienleistungsgesetz ein Maßnahmenbündel geschaffen wird, das Familien in wichtigen familienentlastenden Bereichen unterstüt-

Insgesamt wäre allerdings eine - wie der Regierungsentwurf verspricht - "deutliche" Verbesserung und systematischere Lösung, die in Bezug auf Kindergeld und Steuerfreibetrag alle Familien in der gleichen Weise und auf dem selben Weg entlastet, wünschenswert gewesen. Dies ist aus Sicht der eaf trotz der geplanten Verbesserungen mittelfristig unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund dennoch einige Anmerkungen zu einzelnen Neuregelungen:

Grundsätzlich ist zwar die Erhöhung des Kindergeldes positiv, da sie auf langjährige Forderungen reagiert. Auch die Unterstützung von Mehrkinderfamilien, die ab dem dritten und weiteren Kind 16 Euro erhalten sollen, geht in die richtige Richtung. Allerdings hat die Mehrzahl, d. h. zwei Drittel aller Familien in Deutschland, ein bis zwei Kinder, dies gilt insbesondere für Alleinerziehende, die zudem oft einkommensschwach sind. Eine Erhöhung von 10 Euro stellt zwar für die betreffenden Familien eine erfreuliche, aber sehr bescheidene Verbesserung im Rahmen des Familienlastenausgleichs dar.

Die vorgesehene Finanzierung eines gesonderten Schulbedarfs (SGB II und XII) für finanziell hilfebedürftige Kinder wird von der eaf grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die in § 24 a, S. 1 SGB II und § 28 a, S. 1 SGB XII vorgesehene Begrenzung der Leistungsgewährung auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 aufzuheben:

Prof. Dr. Ute Gerhard Präsidentin

Dr. Insa Schöningh Bundesgeschäftsführerin Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.

Auguststr. 80 10117 Berlin Telefon: 0 30 | 283 95 400 Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de www.eaf-bund.de

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, Schüler/innen, die einen höheren Schulabschluss erlangen wollen, von der Leistung auszuschließen. Vielmehr werden durch diesen Leistungsausschluss die Chancen für Schüler und Schülerinnen einen Sek-II-Abschluss zu erreichen, noch einmal gemindert, was zu mittlerweile weitgehend anerkannten bildungspolitischen Zielen im deutlichem Widerspruch steht. Auch stünde ein solcher Ausschluss im Widerspruch zu dem (gesellschafts-)politischen Ziel, eine größtmögliche Chancengleichheit für alle Kinder im Bildungsbereich zu bieten; Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien werden aber bei der genannten Begrenzung benachteiligt.

Im Blick auf die Unterstützung von Kindern im Bildungsbereich weisen wir (wie auch der Bundesrat) darauf hin, dass beispielsweise die Mittagsverpflegung in Kitas, Ganztagsschulen oder Schulen mit Nachmittagsangeboten unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen integrierten Familien- und Bildungspolitik ist.

In diesem Zusammenhang ist der eaf die Anmerkung sehr wichtig, dass die vorgesehene Maßnahme - zusätzliche Leistung für die Schule i. H. v. 100 Euro - nur in kleinem Umfang eine Verbesserung der längst fälligen vollständigen Neuberechnung von Regelleistungen und Regelsätzen für Kinder ist, die die Bedarfe der Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung adäquat berücksichtigen muss.

Wir verweisen hier auf die Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes, die deutlich eine unerlässliche und überfällige Erhöhung des Existenzminimums für Kinder darlegt.

Der Auffassung des Bundesrates, dass nur die Arbeitskosten (nicht die Materialkosten) bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen entsprechend der bisherigen Regelung einzubeziehen sind, - siehe Art. 1 Nr. 13 (§ 35 a EStG) - ist zu folgen, denn es sollen Anreize zur Beauftragung von Arbeit gesetzt werden.

Zu begrüßen ist ausdrücklich die deutliche Erhöhung der steuerlich anzuerkennenden Kosten für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch ein Erhebliches zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen kann. Für Zielgruppen allerdings, die keine Steuern zahlen – hier ist insbesondere an Bezieher bzw. Bezieherinnen gesetzlicher Renten zu denken, sollten die beschlossenen Maßnahmen noch um ein Gutscheinsystem, dessen Voraussetzungen noch zu formulieren sind, ergänzt werden.

Evangelische Kirche in Deutschland



Der Bevollmächtigte des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

Oberkirchenrat David Gill, LL.M. Stellvertreter des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte des Rates · Postfach 080117 · 10001 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Eduard Oswald, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin 21. November 2008

Az.: 6400

Bei Rückfragen:

Telefon: 030-20355-111 Telefax: 030-20355-100 david.gill@ekd-berlin.de

Gemeinsame Stellungnahme der beiden großen Kirchen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz)"

Sehr geehrter Herr Oswald,

auch im Namen meines katholischen Kollegen Robert Wessels vom Kommissariat der deutschen Bischöfe danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)" am kommenden Montag, die wir gern annehmen.

Beiliegend übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der EKD zu diesem Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

アンスじん

David Gill





Gemeinsame Stellungnahme

des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und

des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin zum Entwurf eines

Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz - FamLeistG) – BT-Drucksache 16/10809 – sowie

zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08 (B) -

I. Allgemeine Erwägungen

Die beiden großen Kirchen begrüßen die Absicht, den Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und das Kindergeld anzuheben. Sie sprechen sich jedoch für eine deutlichere Erhöhung als die vorgesehene aus.

Das Kindergeld und der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum für Kinder sind seit dem Jahr 2002 nicht erhöht worden, obwohl neben der allgemeinen Preissteigerung insbesondere die Preise für Energie und Lebensmittel zwischenzeitlich stark angestiegen sind. Insoweit ist eine entsprechende Anhebung des Kinderfreibetrages, der u. a. das sächliche Existenzminimum von Steuern frei stellen soll, und des Kindergeldes geboten. Die Bundesregierung schlägt in dem Gesetzentwurf eine etwa 5%ige Erhöhung des Kinderfreibetrages vor, die jedoch erheblich hinter der von Fachverbänden für notwendig erachteten Anhebung zurück bleibt. Auch die vorgesehene Kindergelderhöhung gleicht den Kaufkraftverlust seit 2002 nicht aus und ist daher zu gering.

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Regelleistungen und Regelsätze für hilfebedürftige Kinder neu zu bemessen. Wir unterstützen dieses Anliegen des Bundesrates. Auch die kirchlichen Wohlfahrtsverbände haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelsätze des SGB II und SGB XII für Kinder und Jugendliche zu niedrig bemessen sind.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Art. 1 Nr. 10: § 32 Abs. 6 Satz I EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht ab dem 1. Januar 2009 eine Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes um 96 € auf 1.920 € (bzw. um 192 € auf 3.840 € bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) vor. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sprechen wir uns für eine stärkere Anhebung des Kinderfreibetrages aus.

Charlottenstroße 53/54 10117 Berlin Tel.: 030 – 20355-0 Fax: 030 – 20355-100 Mall: ekal@ekal-berlin.de Hannoversche Straße S 30115 Berin Tel.: 030 – 28878-0 Fax: 030 – 28879-108 Mail: post®keth-buero.de Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes ist die Erhöhung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum ohne genaue Kenntnis des ab dem Jahr 2010 steuerfrei zu stellenden Existenzminimums festgelegt worden. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf des 7. Existenzminimumsberichts veröffentlicht. Demnach beträgt das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2010 3.864 € (bzw. jeweils 1.932 € bei getrennt veranlagten Ehegatten). Es liegt damit im Jahr 2010 24 € (bzw. 12 €) höher als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Die kirchlichen Familienverbände und die Wohlfahrtsverbände der Kirchen haben eigene Berechnungen zur Höhe des Existenzminimums angestellt. Der Pamilienbund der Katholiken hat auf der Basis der Berechnungssystematik des Existenzminimumsberichts eine notwendige Erhöhung des sächlichen Existenzminimums um 660 € (bzw. jeweils 330 € für getrennt veranlagte Ehegatten) errechnet.¹ Das von den Berechnungen des Entwurfs des 7. Existenzminimumsberichts abweichende Ergebnis des Familienbundes beruht darauf, dass dieser von einer höheren zu berücksichtigenden Regelsatzleistung für Kinder und höheren anteiligen Wohn- und Heizkosten ausgeht. Auch die Hinweise des Diakonischen Werkes der EKD zu Fehlern in der Berechnung kommen – selbst unter Hintanstellung der Regelsatzproblematik – zu höheren Werten als die Bundesregierung.²

Der Deutsche Caritasverband hat sich mittelbar zur Höhe des Kinderfreibetrages geäußert. Er hat im Oktober 2008 Vorschläge zur Bekämpfung der Kinderarmut vorgelegt. Er fordert u. a. die Regelsätze anzupassen, die für Kinder in Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II angesetzt werden. Derzeit werden die Regelsätze für Kinder und Jugendliche prozentual vom Regelsatz eines allein stehenden Erwachsenen abgeleitet. Dieser Ansatz überzeugt nicht, da Kinder und Jugendliche einen anderen Regelbedarf als Erwachsene haben, der eigenständig ermittelt werden sollte. Die vom Deutschen Caritasverband geforderte Regelsatzanhebung würde sich mittelbar auf die Höhe des Kinderfreibetrages auswirken. Das sächliche Existenzminimum wird u. a. über die gewichteten Kinderregelsätze bestimmt. Die vom Deutschen Caritasverband geforderte Regelsatzanhebung würde daher dazu führen, dass das sächliche Existenzminimum um 552 € (bzw. jeweils 276 € für getrennt veranlagte Ehegatten) angehoben werden müsste.³

Wir regen daher an, den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung der Berechnungen der kirchlichen Verbände stärker anzuheben.

Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes erneut nicht angehoben werden soll.

Art. 1 Nr. 18: § 66 Abs. 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung des monatlichen Kindergeldes für das erste und zweite Kind um 10 € auf 164 €, für das dritte Kind um 16 € auf 170 € und für das vierte und jedes weitere Kind um 16 € auf 195 € vor. Der Gesetzentwurf führt damit eine Staffelung des Kindergeldes ab dem dritten Kind ein. Die Erhöhung des Kindergeldes wird begrüßt. Allerdings fällt die Anhebung zu niedrig aus.

¹ Familienbund der Katholiken "Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18% steigen".

² Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Familienleistungsgesetz vom 17. November 2008.

Um den Kaufkraftverlust zeitnah auszugleichen, sollte überdies – wie vom Diakonischen Werk der EKD vorgeschlagen⁴ – eine Dynamisierungsregel vorgesehen werden, die sicherstellt, dass jährlich zumindest ein Inflationsausgleich erfolgt.

Die Staffelung des Kindergeldes ab dem dritten Kind überzeugt im Grundsatz, denn Untersuchungen zur Kinderarmut belegen, dass das Armutsrisiko für Kinder in Mehrkindfamilien mit drei und mehr Kindern erhöht ist. Dieses Armutsrisiko kann durch Transferleistungen erheblich verringert werden. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass das Kindergeld insoweit zu den effektiven Leistungen zählt. Die besondere finanzielle Berücksichtigung der Belastungen dieser Familien darf allerdings nicht zu Lasten einer deutlichen Anhebung des Kindergeldes auch für Ein- und Zweikindfamilien gehen.

3. Art. 3 Nr. 2: § 24a SGB II-E; Art. 4 Nr. 3: § 28a SGB XII-E

Mit § 24a SGB II-E und § 28a SGB XII-E soll eine zusätzliche Leistung für Kinder und Jugendliche aus Familien, die auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind, in Höhe von 100 € zum Schuljahresbeginn eingeführt werden. Wir begrüßen diese zusätzliche Leistung. Sie ist ein wichtiger Beitrag, um die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Allerdings ist es bildungspolitisch kontraproduktiv und sachlich auch durch nichts zu rechtfertigen, Schülerinnen und Schüler, die einen höheren Bildungsabschluss anstreben, von dieser Leistung auszuschließen. Im Sinne einer größeren Chancengerechtigkeit bedürfen gerade Kinder aus diesen Familien der besonderen Unterstützung, wenn sie höhere Schulabschlüsse anstreben.

Wir unterstützen in diesem Zusammenhang das Anliegen des Bundesrates, die Begrenzung der Leistungsgewährung auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe zehn zu streichen.

Berlin, den 20. November 2008

Dossier "Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland - Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMPSPI", S. 13, 14.

Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum Familienleistungsgesetz vom 17. November 2008.

Dossier "Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland - Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ", S. 49; "Lebenslagen in Deutschland" Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Teil C V3.1, S. 92/93.



Familienbund der Katholiken Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)" vom 7. November 2008, BT Drucks. 16/10809

I. Allgemeine Erwägungen

Der Familienbund begrüßt das Anliegen des Entwurfs, den Familienleistungsausgleich im Interesse einer nachhaltigen Familienpolitik deutlich zu verbessern. Positiv wird die Haltung der Bundesregierung aufgenommen, dass der Förderung von Familien höchste Priorität einzuräumen ist. In Übereinstimmung mit dem Entwurf betrachtet der Familienbund Investitionen in Familien als Investitionen in die Zukunft.

Zur Gründung und Unterhaltung einer Familie bedarf es einer ausreichenden wirtschaftlichen Basis. Zunächst sind und bleiben die Eltern dafür verantwortlich. Allerdings bleibt in unserem Wirtschaftssystem unberücksichtigt, ob das erzielte Einkommen für eine Person oder für einen Haushalt mit mehreren Kindern reichen muss. Im Vergleich mit Kinderlosen innerhalb der gleichen Einkommensstufe führt dies zu einer klaren Benachteiligung von Familien. Steuerrechtliche Regelungen und sozialstaatliche Leistungen gleichen diese Benachteiligungen allenfalls teilweise aus. Ein gerechter Familienleistungsausgleich muss die Leistung und Verdienste von Familien anerkennen. Denn Familien sichern nicht nur den Fortbestand des Gemeinwesens, sie entlasten den Staat durch die in der Familie gelebte Solidarität. Familien legen mit der Erziehung der Kinder den Grundstein zur Entfaltung verantwortungsvoller Menschen, die unser Land in Zukunft tragen. Familien sind damit die unverzichtbaren Leistungsträger unserer Gesellschaft.

Der Familienbund der Katholiken bewertet den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Förderung und steuerliche Entlastung von Familien als einen überfälligen allerdings bei Weitem nicht hinreichenden Schritt hin zu einem gerechteren Familienleistungsausgleich.

Kinderfreibetrag und Kindergeld wurden seit 2002 nicht mehr erhöht. Die im Entwurf vorgesehenen Steigerungen reichen nicht aus, um Familien ansatzweise einen Inflationsausgleich für diesen Zeitraum zu gewähren. Familien müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihrer Einnahmen in den Konsum investieren. Sie waren daher von den erheblichen Preissteigerungen der vergangenen Jahre insbesondere bei Lebensmitteln, Strom und Heizkosten besonders betroffen. Die Kürzungen bei Pendlerpauschale und Eigenheimzulage mussten Familien ebenso verkraften wie kontinuierlich sinkende Nettolöhne. Eine deutlich höhere Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld als im Entwurf vorgesehen ist folglich dringend geboten.

Der Familienbund hat eigene Berechnungen zur Höhe des Kinderexistenzminimums angestellt. Die Ergebnisse übersteigen deutlich die Beträge des Kinderexistenzminimums im Rahmen des 7. Existenzminimumberichts der Bundesregierung, der am 19. November 2008 vorgestellt wurde. Der Bericht des Familienbundes sowie der Vergleich mit den Ergebnissen des Existenzminimumberichts der Bundesregierung sind im Anhang zu finden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nr. 10 (§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG n.F.)

Der Familienbund begrüßt die Berücksichtigung des für das Jahr 2010 steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für Kinder bereits beim Kinderfreibetrag für das Jahr 2009. Damit trägt die Bundesregierung ihrer im Vorfeld geäußerten Absicht Rechnung, bei der Erhöhung für das Jahr 2009 den 7. Existenzminimumbericht zugrunde zu legen.

Allerdings fällt die Erhöhung bei Weitem zu gering aus. Laut Entwurf soll das sächliche Existenzminimum von derzeit 1.824 Euro um 96 Euro auf 1.920 Euro steigen. Bei gemeinsamer Veranlagung zur Einkommenssteuer bedeutet dies eine Anhebung von derzeit 3.648 Euro um 192 Euro auf 3.840 Euro. Bei Zugrundelegung des von der Bundesregierung am 19. November 2008 vorgestellten 7. Existenzminimumberichts käme es zu einer Anhebung um 216 Euro auf 3.864 Euro.

Aus Sicht des Familienbundes wird das Kinderexistenzminimum im 7. Existenzminimumbericht nicht realitätsgerecht dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klar gestellt, dass das steuerliche Existenzminimum für alle Steuerpflichtigen in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen ist. Hintergrund ist, dass dem Steuerzahler von seinem Erworbenen zumindest soviel verbleiben muss, wie er zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes seiner Person bzw. seiner Familie bedarf, damit eine Abhängigkeit von Sozialtransfers gerade nicht eintritt.

Die Bundesregierung ist dieser Vorgabe bislang nur unzureichend nachgekommen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die Mängel des 7. Existenzminimumberichts, die überwiegend auch schon im 6. Existenzminimumbericht angelegt waren:

- Bei der Bemessung des Regelbedarfs werden Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einbezogen, obwohl auch 18jährige und ältere Kinder von ihren Eltern unterhalten werden müssen, solange sie wirtschaftlich nicht auf eigenen Beinen stehen. Das entspricht auch der Konzeption des Einkommensteuerrechts, wonach Kinder in Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beim Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Werden über 18-jährige Kinder berücksichtigt, steigt der durchschnittliche Regelbedarf, da die zugrunde liegenden sozialhilferechtlichen Regelsätze für ältere Kinder höher eingestellt sind als für jüngere Kinder.
- Bei der Ermittlung der anteiligen Wohnkosten werden die beiden höchsten Mietenstufen V und VI, die immerhin für 20% der Wohngeldbezieher in den alten Bundesländern gelten, ausgeklammert. Familien in Hamburg, Köln, Stuttgart und vielen anderen Ballungsgebieten fallen somit aus der Berechnung heraus. Stattdessen werden sie entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Wohngeldtransfer verwiesen.
- Die Heizkosten werden zu niedrig angesetzt. Sie entsprechen nicht den Befunden des Statistischen Bundesamtes. Den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Erdgas zugrunde gelegt, ist von einer jährlichen Steigerung weit über den 8,2% des 7. Existenzminimumberichts der Bundesregierung auszugehen. Der durchschnittliche jährliche Preisanstieg bei Erdgas hat im Zeitraum der letzten sechs Jahre 10,3% betragen.
- Der Platzbedarf für Kinder wird mit 12 m² zu niedrig festgelegt. Laut Statistik ist von mindestens 15 m² je Kind auszugehen. Über die Hälfte aller Familien sind Ein-Kind-Familien. Für diese Familien ist anerkannt, dass der Platzbedarf bei 15 m² liegt. Im Übrigen sind die Erhebungen für den Wohnflächenbedarf eines Kindes aus dem Jahr 1988 angesichts steigender Wohnungsgrößen nicht mehr realitätsgerecht.

Der Familienbund hat eigene Berechnungen erstellt, die sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientieren und Kostensteigerungen in tatsächlichem Umfang berücksichtigen (Einzelheiten im Anhang).

Danach muss das sächliche Kinderexistenzminimum von derzeit 3.648 Euro um 660 Euro auf 4.308 Euro erhöht werden. Angesichts gestiegener Bildungskosten sowie gestiegener Opportunitätskosten im Falle eines Erwerbsverzichts bedarf es einer Anhebung des Bedarfs für Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung von 2.160 Euro auf 2.521 Euro. Damit muss der Freibetrag insgesamt von aktuell 5.808 Euro um 1.021 Euro auf 6.829 Euro ansteigen. Das entspricht einer Steigerung von etwa 18 Prozent.

Langfristig hält der Familienbund einen Kinderfreibetrag in Höhe von 8.000 Euro für notwendig. Nur dann kann von einem über das verfassungsrechtlich vorgegebene

Mindestmaß hinausgehenden angemessenen Familienleistungsausgleich gesprochen werden.

Nr. 18 (§ 66 Abs. 1 EStG n.F.)

Der Familienbund kritisiert die geplante Kindergelderhöhung um 10 Euro für erste und zweite Kinder sowie um 16 Euro für weitere Kinder als unzureichend. Gefordert wird eine Erhöhung in dem Verhältnis, in dem der Kinderfreibetrag unter konsequenter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben steigen müsste. Damit ist eine Steigerung um 18 Prozent auch beim Kindergeld dringend angezeigt. Ansonsten würde der Anteil am Kindergeld, der eine echte Förderung von Familien ist, weiter abnehmen. Schon jetzt ist über die Hälfte der staatlichen Kindergeldzahlungen ausschließlich die Rückzahlung zuviel erhobener Lohnsteuern. Der Bundestag hat in einer Entschließung (BT Drucks. 13/1558) in zutreffender Weise festgestellt, dass das Kindergeld entsprechend zu erhöhen ist, wenn der Kinderfreibetrag angehoben wird.

Für die ersten bis dritten Kinder ist damit eine Erhöhung um 28 Euro auf 182 Euro monatlich, ab dem vierten Kind eine Erhöhung um 32 Euro auf 211 Euro monatlich unumgänglich.

Im Interesse eines angemessenen Familienleistungsausgleichs hält der Familienbund langfristig eine Erhöhung des Kindergeldes auf 300 Euro für alle Kinder für notwendig.

Art. 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 2 (§ 24a SGB II n.F.)

Der Familienbund begrüßt die Einführung eines gesonderten Schulbedarfs für hilfebedürftige Kinder nach dem SGB II und SGB XII als positiven Ansatz. Damit wird ein erster Schritt getan hin zu einer Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs im Rahmen der Bemessung der Regelleistungen. Dringend notwendig ist eine eigenständige Bemessung der Regelsätze für Kinder, die sich an deren spezifischem Bedarf zu orientieren haben.

Art. 4 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 3 (§ 28a SGB XII n.F.)

Auf die Ausführungen zu Art. 3 wird verwiesen.

Für den Familienbund der Katholiken Reinhard Loos Markus Faßhauer Berlin, den 20.11.2008

Anlage I (Existenzminimumbericht des Familienbundes)

Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18 Prozent steigen

Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht ist nicht wirklichkeitsgerecht - Der Familienbund der Katholiken hat nachgerechnet

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 19. November 2008 ihren 7. Existenzminimumbericht vorgestellt. Dieser Bericht wird maßgeblich sein für die Höhe der steuerlichen Freibeträge von Erwachsenen und Kindern in den kommenden Jahren. Er wird damit auch entscheidenden Einfluss darauf haben, wie familiengerecht unser Steuersystem gestaltet sein wird. Der Familienbund der Katholiken hat auf Basis des 6. Existenzminimumberichtes berechnet, wie hoch der Kinderfreibetrag sein muss, um die voraussichtlichen Kosten für den Mindestlebensunterhalt eines Kindes in den Jahren 2009 und 2010 realistisch abzubilden. Das Ergebnis: der Kinderfreibetrag müsste um fast 18 Prozent auf 6.829 Euro (derzeit: 5.808 Euro) steigen! Das Kindergeld müsste entsprechend auf 182 Euro für das erste, zweite und dritte Kind und auf 211 Euro für jedes weitere Kind angehoben werden.

Nach einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes müssen die Steuerfreibeträge den Kosten entsprechen, die man aufwenden muss, um den mindestnotwendigen Lebensunterhalt (das Existenzminimum) eines Erwachsenen oder eines Kindes zu decken. Die Freibeträge werden dann vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, vermindern also im Ergebnis die Steuerschuld. Bei Familien werden neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Eltern auch die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder berücksichtigt. Der steuerliche Freibetrag für das Existenzminimum von Kindern sorgt dafür, dass Eltern mit Unterhaltsverpflichtungen nicht über Gebühr belastet und gegenüber Kinderlosen mit gleichem Einkommen im Steuersystem nicht benachteiligt werden.

Derzeit beträgt der Grundfreibetrag für den Lebensunterhalt eines Erwachsene 7.664 Euro pro Jahr, der Kinderfreibetrag 5.808 Euro. Für das Existenzminimum eines Kindes werden neben dem Sachbedarf (Kosten für Nahrung, Wohnen, Kleidung usw.) auch der Betreuungsund Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf berücksichtigt¹. Der Kinderfreibetrag setzt sich also zusammen aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (derzeit 3.648 Euro jährlich) sowie dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (derzeit 2.160 Euro jährlich). Die Freibeträge müssen regelmäßig der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

_

¹ BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvL 42/93)

Zurzeit entspricht der Freibetrag für Kinder exakt der Höhe ihres Existenzminimums, das die Bundesregierung in ihrem 6. Bericht aus dem Jahr 2006 festgestellt hat. Der Kinderfreibetrag wurde allerdings bereits im Jahr 2002 festgesetzt und seitdem nicht erhöht!

A. Berechnungen des sächlichen Kinderexistenzminimums

Grundlagen

Maßstab für die Höhe des Kinderexistenzminimums ist der im Sozialhilferecht festgelegte Mindestbedarf für ein menschenwürdiges Leben. Das steuerliche sächliche Existenzminimum darf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf nicht unterschreiten, er stellt das unterste soziale Netz dar². Das sächliche Existenzminimum setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- die Regelleistung für den allgemeinen Lebensbedarf,
- anteilige Wohnungskosten (Bruttokaltmiete) sowie
- anteilige Heizkosten (ohne Warmwasser, da diese Kosten bereits in der Regelleistung enthalten sind).

Auf den monatlichen Bedarf bezogen, kommt der 6. Existenzminimumbericht im Detail zu folgenden Ergebnissen:

Art	Bedarf in €
Regelleistung (Regelsatz)	223
Anteilige Wohnungskosten	67
Anteilige Heizkosten	14
Summe (=sächliches Existenzminimum)	304

Zusammen mit den seit 2000 bzw. seit 2002 eingeführten Teilbeträgen für Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (zusammen 180 Euro pro Monat) ergibt sich ein **monatliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 484 Euro**. Auslöser für den zusätzlich zum Sachbedarf zu berücksichtigenden Bedarf für Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung war eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³.

³ BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvR 1057/91)

6

² BVerfG vom 29.05.1990 (1 BvL 20/84)

Anmerkungen

Die Höhe des Existenzminimums muss realitätsgerecht bemessen sein, sich also am tatsächlichen Bedarf orientieren. Dabei gab es immer schon unterschiedliche Ansichten zwischen der Bundesregierung und anderen Fachleuten über die Angemessenheit der in den Berichten dargestellten Werte. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gestellt, dass es für die Festlegung des Mindestbedarfs keine Toleranzgrenze gibt: "Das einkommenssteuerliche Existenzminimum ist für alle Steuerpflichtigen … in voller Höhe von der Einkommensteuer freizustellen"⁴.

Da im Sozialhilferecht keine Pauschalen für Wohnungs- und Heizkosten vorgesehen sind, bedarf es einer Art "Übersetzungsleistung" für den Existenzminimumbericht, um einheitliche Kostenansätze für das Steuerrecht ableiten zu können. Dabei wurden zum Teil realitätsferne und zu Lasten der Steuerzahler gehende Ansätze von Wohn- und Heizkosten verwendet, die unten noch weiter erklärt und kommentiert werden.

Die Feststellung des steuerlichen Existenzminimums ist eine prognostische Entscheidung. Hier wird eine Aussage getroffen über einen künftigen Bedarf. Gegenstand des 7. Existenzminimumberichts sind die Existenzminima für das Jahr 2010. Da seine Ergebnisse allerdings bereits bei der geplanten Anhebung des Kinderfreibetrages zum 1. Januar 2009 berücksichtigt werden sollen, entfaltet er Wirkung auch für das Jahr 2009.

Im zurzeit maßgeblichen 6. Existenzminimumbericht wird für das sächliche Kinderexistenzminimum ein jährlicher Bedarf von 3.648 Euro festgestellt, was exakt der derzeitigen Höhe des sächlichen Kinderfreibetrags entspricht⁵. Auffällig ist allerdings, dass der Kinderfreibetrag bereits im Jahr 2002 in dieser Summe beschlossen wurde. Auch im Vergleich mit dem gesamten Kinderfreibetrag fällt die "Punktlandung" auf: Der Freibetrag ist mit 12 x 484 Euro = 5.808 Euro auf den Euro genau so hoch wie das von der Bundesregierung im Jahr 2006 ermittelte Existenzminimum. Das bedeutet aber auch, dass bereits eine minimale Änderung bei den Bedarfsberechnungen zwangsläufig zu einer Änderung des Kinderfreibetrages führen müsste. Sind das Kinderexistenzminimum und der Kinderfreibetrag deckungsgleich, muss der Gesetzgeber nämlich jegliche Erhöhung des Existenzminimums im gleichen Umfang beim Freibetrag berücksichtigen. Es steht ihm lediglich frei, darüber hinausgehende höhere steuerliche Freibeträge festzusetzen.

B. Berechnung des sächlichen Kinderexistenzminimums für die Jahre 2009/2010

Für die einzelnen Komponenten des sächlichen Mindestbedarfs eines Kindes ergeben sich für die Jahre 2009 und 2010 folgende Werte:

.

⁴ BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvL 42/93)

⁵ BT-Drucksache 16/3265

(a) Regelsatz

Der Eckregelsatz

Seit 01.07.2008 beträgt der "Eckregelsatz" nach SGB II und SGB XII monatlich 351 Euro. Er wird turnusmäßig jeweils zum 01.07. angehoben, entsprechend der Anhebung der gesetzlichen Renten. Die Bundesregierung hatte angekündigt, den erst 2004 eingeführten "Riester"-Faktor, der die Rentenerhöhung dämpfen soll, für zwei Jahre auszusetzen. 2008 sind die Renten daher statt um 0,46 um 1,1% gestiegen, zum 1. Juli 2009 soll die Steigerung noch einmal mindestens 2,2% betragen. Nach vorläufigen Annahmen des Schätzerkreises der Rentenversicherung ist sogar eine Erhöhung von 2,75% zu erwarten. Eine bei äußerst zurückhaltender Prognose angenommene Erhöhung der Renten um 2,2% im Jahr 2009 lässt den Eckregelsatz auf 359 Euro6 steigen7.

Der abgeleitete Kinderregelsatz

Es gibt folgende Stufen für die Höhe der Regelsätze:

- o 100 % (Eckregelsatz) für den Haushaltsvorstand,
- o 80% für jede weitere Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- o 60% bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Berechnungspraxis der Bundesregierung

Der relevante Regelsatz für Kinder wird im Steuerrecht als Durchschnitt der Sozialhilferegelsätze über die verschiedenen Altersstufen ermittelt. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es kommt aber darauf an, dass die "richtigen" Altersjahrgänge in die Berechnung einbezogen werden. Bisher hat die Finanzverwaltung nur die 0 – 17jährigen Kinder betrachtet. Daraus folgt ein durchschnittlicher Kinderregelsatz in Höhe von 64,44% des Eckregelsatzes. Entsprechend der sozialhilferechtlichen Vorgaben werden nämlich im Gesamtzeitraum von 18 Lebensjahren die ersten 14 Lebensjahre mit 60% und die weiteren 4 Lebensjahre mit 80% des Eckregelsatzes bewertet (14/18 * 60% + 4/18 * 80% = 64,44%). Auf Basis des Eckregelsatzes von 359 Euro (siehe oben) würde sich für 2009 ein **Kinderregelsatz in Höhe von 232 Euro ergeben.**

Berechnungsmodell des Familienbundes

Geht man davon aus, dass auch 18jährige und ältere Kinder von ihren Familien unterhalten werden müssen, erhöht sich der durchschnittliche Kinderregelsatz. Dies würde auch der Konzeption des § 32 Abs.4 EStG entsprechen, wonach Kinder in Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beim Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Falls lediglich drei ältere Jahrgänge einbezogen werden (in der realistischen Annahme, dass 60% der Kinder im Alter von 18 – 22 Jahren von den Familien unterhalten werden müssen), gelangt man zu einem durchschnittlichen Kinderregelsatz von 66,67% des Eckregelsatzes.

⁶ Im Steuerrecht üblich ist die Aufrundung auf ganze Euro-Beträge.

⁷ Zudem ist mit einer weiteren Rentenerhöhung im Jahr 2010 zu rechnen, die sich zusätzlich steigernd auf den Eckregelsatz auswirken wird.

Es würden nämlich dann im Gesamtzeitraum von 21 Lebensjahren die ersten 14 Lebensjahre mit 60% und weitere 7 Lebensjahre mit 80% des Eckregelsatzes bewertet (14/21 * 60% + 7/21 * 80% = 66,67%). Bei einem Eckregelsatz von 359 Euro liegt die zu berücksichtigende Regelleistung für Kinder dann bei 240 Euro.

Dieser Betrag würde bei der Hinzurechnung von weiteren älteren Kindern steigen:

	0-13 J.	14-17 J.	>= 18 J.		
Zusätzliche Jahrgänge	60%	80%	80%	%-Satz	Betrag gerundet
0	46,67%	17,78%	0,00%	64,44%	232
1	44,21%	16,84%	4,21%	65,26%	235
2	42,00%	16,00%	8,00%	66,00%	237
3	40,00%	15,24%	11,43%	66,67%	240
4	38,18%	14,55%	14,55%	67,27%	242
5	36,52%	13,91%	17,39%	67,83%	244

(b) Anteilige Wohnkosten

Die im bisherigen Existenzminimumbericht enthaltenen Kosten für die Wohnung reichen bei weitem nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) muss der Kinderfreibetrag so hoch sein, dass er in allen Fällen den Mindestbedarf abdeckt, und das gilt selbstverständlich auch für die Mietaufwendungen, die sehr stark streuen.

Berechnungspraxis der Bundesregierung

Einen auten Anhaltspunkt für die tatsächlich entstehenden Mietaufwendungen liefert die Wohngeldstatistik. Die zuletzt erschienene Veröffentlichung betrifft das Jahr 2006⁸. Bei der Wohngeldbemessung gibt es sechs Mietenstufen, in die alle Städte und Gemeinden nach ihrem Mietniveau eingeordnet werden⁹. Der 6. Existenzminimumbericht klammert die höchsten Mietenstufen V und VI (> 115% des Bundesdurchschnitts), die immerhin für 20% der Wohngeldbezieher in den alten Bundesländern gelten¹⁰, unzulässigerweise mit der Begründung aus, dass zur ergänzenden Deckung des Bedarfs im Einzelfall Wohngeld zur Verfügung gestellt wird. Er steht damit in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Existenzminimum für alle Steuerpflichtigen freizustellen ist, um eine Abhängigkeit von Sozialtransfers gerade zu vermeiden.

Berechnungsmodell des Familienbundes

Für eine realitätsgerechte Berechnung sind – wie es bis zum 5. Existenzminimumbericht auch üblich war – die durchschnittlichen Mietkosten in Deutschland unter Berücksichtigung aller Mietniveaus einzubeziehen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es sich um Durchschnittswerte handelt, also etwa die Hälfte der tatsächlich gezahlten Quadratmetermieten noch höher liegt. Daher ließen sich nach der Wohngeldstatistik sogar noch höhere Mietbelastungen für das Existenzminimum begründen.

⁸ Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 52 ff.

⁹ vgl. § 36 Abs. 1 WoGG

¹⁰ Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 57

Die Höhe der Mietaufwendungen

Die Wohngeldempfänger, die einen Mietzuschuss erhalten, hatten im Jahr 2006 eine Durchschnittsmiete von 5,89 Euro je Quadratmeter zu zahlen¹¹. Der Verbraucherpreisindex für Wohnungsmieten lag im Juni 2006 bei 101,0. Bis Juni 2008 stieg er auf 103,5¹². Unter Zugrundelegung einer konstanten Preisentwicklung liegt der Index im Dezember 2009 bei 105,4. Danach beträgt die Preissteigerung von 2006 bis Dezember 2009 etwa 4,3% und die Durchschnittsmiete beläuft sich im Dezember 2009 entsprechend auf 6,14 Euro je Quadratmeter. Da der 7. Existenzminimumbericht bereits auf das Jahr 2009 vorwirkt, ist für die Bemessung der Mietaufwendungen Dezember 2009 ein adäquater Zeitpunkt. Bei Zugrundelegung des Jahres 2010 wären die Mietaufwendungen noch höher zu veranschlagen.

Der Platzbedarf eines Kindes

Berechnungspraxis der Bundesregierung

In den Existenzminimumberichten wird der Platzbedarf für ein Kind mit 12 Quadratmetern veranschlagt. Diese Bewertung ist nicht (mehr) realitätsgerecht.

Das Modell des Familienbundes

Nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1988 beträgt die Wohnfläche von Kindern in 1-Kind-Familien 15 Quadratmeter. Da über die Hälfte aller Familien (2006: 51,6%) Ein-Kind-Familien sind¹³ und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß das Existenzminimum in allen Fällen einer Einkommenssteuerpflicht in voller Höhe freizustellen ist, darf der Platzbedarf für ein Kind nicht geringer als mit 15 Quadratmetern veranschlagt werden¹⁴.

Bei Zugrundelegung dieser Annahmen steigt der Mietaufwand für ein Kind auf monatlich **93 Euro** für 2009.

(c) Anteilige Heizkosten

Berechnungspraxis der Bundesregierung

Die im 5. und 6. Existenzminimumbericht verwendeten Teuerungsraten waren niedriger als die statistischen Befunde. Daher ist bei der Darstellung von Preissteigerungen bei

¹¹ Wirtschaft und Statistik, 1/2008, S. 56, Tab. 3. Zugrunde gelegt wurde der durchschnittliche Mietaufwand für Mietzuschusswohnungen von 40 m² bis 60 m². Dies entspricht der Berechnungsweise der Bundesregierung bis einschließlich zum 5. Existenzminimumbericht. Vgl. BT-Drucksache 14/7765, Ziff. 4.3. und 5.1.3.

¹² Stat. Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, 7/2008

Bundeszentrale für politische Bildung, http://www.bpb.de/wissen/RCQ36N.html, unter Bezugnahme auf Stat. Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit
 Zudem ist nach einer Sondererhebung zum Mikrozensus 2006 (Wohnsituation in Deutschland 2006,

¹⁴ Zudem ist nach einer Sondererhebung zum Mikrozensus 2006 (Wohnsituation in Deutschland 2006 S. 116) die durchschnittliche Wohnungsgröße je Bewohner von 2002 bis 2006 um 1,3 m² gestiegen.
Vgl. Wirtschaft und Statistik, 2/2008, S. 116

Heizkosten auf den 4. Existenzminimumbericht zurückzugreifen, der für 2003 die Heizkosten (exklusive Warmwasser) für ein Kind mit 12 Euro pro Monat angesetzt hat¹⁵.

Berechnungen des Familienbundes

Die Ermittlung der Teuerungsrate

Die Preisentwicklung wird anhand des Verbraucherpreisindex für Erdgas ermittelt. Der Verbraucherpreisindex für Erdgas stellt aufgrund der Koppelung des Gaspreises an den Ölpreis eine repräsentative Kalkulationsgrundlage dar. Der Index lag 2003 bei durchschnittlich 92,8. Bis Juni 2008 stieg er auf 127,2¹⁶. Ab diesem Zeitpunkt bis Jahresende 2008 wird mit einer weiteren Steigerung des Gaspreises bundesweit um durchschnittlich 20% gerechnet¹⁷. Der Index liegt damit im Dezember 2008 voraussichtlich bei 152,6. Für 2009 ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen, die allerdings nicht der Dynamik des Jahres 2008 folgen werden. Unter Zugrundelegung einer Steigerung um weitere 10,3%, die dem durchschnittlichen jährlichen Preisanstieg bei Erdgas im Zeitraum der letzten sechs Jahre (Dezember 2002 – Dezember 2008) entspricht, liegt der Index im Dezember 2009 bei voraussichtlich 168,3. Danach beträgt die Preissteigerung von 2003 bis Dezember 2009 etwa 81,4%.

Die prognostizierten Heizkosten

Betrugen die Heizkosten für ein Kind ausgehend vom 4. Existenzminimumbericht im Jahr 2003 noch 12 Euro im Monat, so sind sie folglich im Prognosezeitraum mit **22 Euro** zu veranschlagen.

(d) Warmwasser

Grundsätzlich ist der Aufwand für Warmwasseraufbereitung im Regelsatz enthalten. In den letzten Existenzminimumberichten wurde der Anteil der Warmwasserkosten an den Gesamtheizkosten mit 25% angesetzt (s. ebenda, Ziffer 4.3). Betragen die prognostizierten Heizkosten ohne Warmwasser 22 Euro monatlich, sind die Warmwasserkosten mit 7,33 Euro monatlich zu veranschlagen. Aus einem Urteil des Bundessozialgerichtes¹⁸ ergibt sich jedoch, dass die Warmwasseraufbereitung nur mit 5,07 Euro (für Kinder ab 14 Jahre) bzw. mit 3,80 Euro (für Kinder von 0 – 13 Jahre) im Regelsatz enthalten ist, bei 64,4% Durchschnittsregelsatz also mit 4,09 Euro. Daher ist bei Warmwasserkosten von 7,33 Euro dem Existenzminimum ein weiterer Bedarf von **4 Euro** hinzuzurechnen.

¹⁵ Grundlage war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, welche die Kosten für Heizung und Warmwasser kindbezogen erfasst. In der späteren EVS 2003 wurden die Kosten nicht mehr kindbezogen erfasst.

mehr kindbezogen erfasst.

16 Stat. Bundesamt, Daten zur Energiepreisentwicklung, Lange Reihen von Januar 2000 bis Juli 2008, Erdgas-Indizes Tabelle. 5.4.1

¹⁷ vgl. AFP vom 24.07.2008 unter Berufung auf das unabhängige Verbraucherportal für Energie und Telekommunikation Verivox

¹⁸ BSG vom 27.02.2008 (B14/11b AS 15/07 R)

Zusammenstellung:

Art	Bedarf in €	Differenz zum 6.
		Existenz-
		minimumbericht
Regelsatz	240	17
Unterkunft	93	26
Heizkosten	22	8
Im Regelsatz nicht enthaltener Anteil für	4	4
Warmwasser		
Summe (=sächliches Existenzminimum)	359	55

Fazit:

Aus allen Positionen zusammengenommen ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 55 Euro pro Monat bzw. 660 Euro pro Jahr im Vergleich zum 6. Existenzminimumbericht. Das heißt: im Rahmen der bisherigen Berechnungssystematik des Existenzminimumberichts muss das sächliche Kinderexistenzminimum von 3.648 Euro um 18,1% auf 4.308 Euro pro Jahr erhöht werden.

Die methodischen Mängel des 6. Existenzminimumberichts, die sich im 7. Bericht fortsetzen, wie

- Einbeziehung der Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die Bemessung des durchschnittlichen Kinderregelsatzes,
- Ausklammerung der Mietenstufen V und VI bei der Ermittlung der durchschnittlichen Mietaufwendungen,
- Wesentlich zu niedrige Ansätze der Heizkosten
- Annahme eines unzureichenden Platzbedarfs für Kinder

müssen bei den künftigen Berichterstattungen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch eine realitätsgerechte Bewertung ersetzt werden sowie die überproportionalen Steigerungen der Kosten für Energie und Heizung in tatsächlichem Umfang berücksichtigen.

C. Berechnung des Bedarfs für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung für die Jahre 2009/2010

Der Freibetrag bzw. der zugrunde liegende Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wurde seit 2002 nicht angepasst. Geboten ist hier – vor allem in Anbetracht der stark gestiegenen Ausgaben für Bildung und Gesundheit – zumindest ein Inflationsausgleich. Zwischen 2002 und Juni 2008 stieg der Verbraucherpreisindex von 95,9 auf 107,0. Für das zweite Halbjahr 2008 wird von einem weiteren Anstieg der Verbraucherpreise um 1,5% und für 2009 um 3% ausgegangen. Der prognostizierte Index für Dezember 2009 liegt danach bei 111,9, was einen Inflationsausgleich von 16,7% bedingen würde. Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung muss folglich von 2.160 Euro pro Jahr auf mindestens **2.521 Euro** pro Jahr steigen.

D. Unmittelbare Auswirkungen auf den Kinderfreibetrag

Damit muss der verfassungsrechtlich gebotene Kinderfreibetrag in den kommenden zwei Jahren bei 4.308 + 2.521 = 6.829 Euro pro Jahr liegen. Dies entspricht im Vergleich zum bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 5.808 Euro pro Jahr einer Steigerung von 17,6%. Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine Differenz von nur einem einzigen Euro zur Änderung des Kinderfreibetrages führen müsste. Die Anhebung ist auch vor dem Hintergrund dringend geboten, dass der Kinderfreibetrag trotz allgemeiner Preissteigerungen und insbesondere erheblicher Verteuerungen der Mieten und Energiekosten sowie der Verbrauchssteuern seit 2002 unverändert gilt, also mittlerweile schon für 7 Kalenderjahre.

E. Unmittelbare Auswirkungen auf das Kindergeld

Der Bundestag hat unmissverständlich festgestellt, dass auch das Kindergeld entsprechend erhöht werden muss, wenn der Kinderfreibetrag angehoben wird¹⁹. Denn das Kindergeld ist ein Ausgleich für diejenigen, die von Steuerfreibeträgen nicht oder nur zum Teil profitieren. Eine sofortige Erhöhung des Kindergeldes ist damit politisch dringend geboten. Andernfalls nimmt der Anteil am Kindergeld, der eine echte Förderung der Familien ist, weiter ab. Schon jetzt ist über die Hälfte der staatlichen Kindergeldzahlungen ausschließlich die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuern. Für die ersten bis dritten Kinder ist damit eine Erhöhung um 28 Euro auf **182 Euro** monatlich, ab dem vierten Kind eine Erhöhung um 32 Euro auf **211 Euro** monatlich unumgänglich.

<u>F. Die Forderungen des Familienbundes nach realitätsgerechtem Kinderfreibetrag und Kindergeld</u>

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hier um die Berechnung eines Mindestbedarfs für Kinder auf der Basis der Berechnungssystematik der bisherigen Existenzminimumberichterstattung handelt. In den zugrundeliegenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen sind Bedarfe des Kindes jedoch nicht realitätsgerecht verankert, die tatsächlichen Ausgaben für ein Kind sind nach Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes erheblich höher. Außerdem ließen sich z.B. Vorsorgeaufwendungen und der Gegenwert der Rundfunkgebührenbefreiung für Haushalte mit geringem Einkommen als zusätzlicher existenzsichernder Bedarf ausweisen. Für politisch notwendig hält der Familienbund daher einen identischen Grundfreibetrag für Erwachsene und Kinder in Höhe von 8.000 Euro jährlich²⁰, da nur so die Einschränkung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien angemessen berücksichtigt wird. Wir fordern zudem, die Höhe des Kindergeldes an der maximalen Freibetragswirkung zu orientieren, was einem Betrag von 300 Euro pro Kind im Monat entspricht. Nur so ist eine Gleichbehandlung jener Familien gewährleistet, bei denen Steuerfreibeträge aufgrund ihres geringen Einkommens keine hinreichende Wirkung entfalten können.

.

¹⁹ BT-Drs. 13/1558

²⁰ so auch die Steuerkonzepte von FDP und CSU

G. Zusammenfassung

Der Familienbund fordert

- einen Kinderfreibetrag in Höhe von 8.000 Euro jährlich
- ein Kindergeld in Höhe von 300 Euro monatlich.

In einem ersten Schritt sind verfassungsrechtlich und politisch dringend geboten

- eine Anhebung des Kinderfreibetrages auf 6.829 Euro jährlich
- ein Kindergeld in Höhe von 182 Euro monatlich für das erste, zweite und dritte Kind
- ein Kindergeld in Höhe von 211 Euro monatlich für vierte und weitere Kinder.

Familienbund der Katholiken November 2008

Anlage II (Gegenüberstellung Existenzminimumbericht des Familienbundes – 7. Existenzminimumbericht der Bundesregierung)

Gegenüberstellung des 7. Existenzminimumberichts der Bundesregierung und des Existenzminimumberichts des Familienbundes der Katholiken

Gesamtbedarf (Sächlicher Bedarf + Bedarf für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung)

Bundesregierung: 6.024 Euro / Jahr Familienbund: 6.829 Euro / Jahr

Sächlicher Bedarf

Regelbedarf

Bundesregierung: 235 Euro / Monat Familienbund: 240 Euro / Monat

Begründung der Differenz

• Bei der Bemessung des Regelbedarfs wurden Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einbezogen, obwohl auch 18jährige und ältere Kinder von ihren Eltern unterhalten werden müssen, solange sie wirtschaftlich nicht auf eigenen Beinen stehen. Das entspricht auch der Konzeption des Einkommenssteuerrechts, wonach Kinder in Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beim Kinderfreibetrag zu berücksichtigen sind. Werden über 18-jährige Kinder berücksichtigt, steigt der durchschnittliche Regelbedarf, da die zugrunde liegenden sozialhilferechtlichen Regelsätze für ältere Kinder höher eingestellt sind als für jüngere Kinder.

Anteilige Wohnkosten

Bundesregierung: 70 Euro / Monat Familienbund: 93 Euro / Monat

Begründung der Differenz

- Bei der Ermittlung der anteiligen Wohnkosten wurden die beiden höchsten Mietenstufen V und VI, die immerhin für 20% der Wohngeldbezieher in den alten Bundesländern gelten, ausgeklammert. Familien in Hamburg, Köln, Stuttgart und vielen anderen Ballungsgebieten fielen somit aus der Berechnung heraus. Stattdessen wurden sie entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Wohngeldtransfer verwiesen.
- Der Platzbedarf für Kinder wurde mit 12 m² zu niedrig festgelegt. Laut Statistik ist von mindestens 15 m² je Kind auszugehen. Über die Hälfte aller Familien

sind nämlich Ein-Kind-Familien. Für diese Familien ist anerkannt, dass der Platzbedarf bei 15 m² liegt. Im Übrigen sind die Erhebungen für den Wohnflächenbedarf eines Kindes aus dem Jahr 1988 angesichts steigender Wohnungsgrößen nicht mehr realitätsgerecht.

Anteilige Heizkosten

Bundesregierung: 17 Euro / Monat Familienbund: 22 Euro / Monat

Begründung der Differenz

 Die Heizkosten wurden bereits in den letzten beiden Berichten der Bundesregierung willkürlich und viel zu niedrig angesetzt. Sie entsprachen nicht den Befunden des Statistischen Bundesamtes. Den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Erdgas zugrunde gelegt, ist von einer jährlichen Steigerung weit über den 8,2% des Existenzminimumberichts der Bundesregierung auszugehen.

Warmwasserkosten, die im Regelbedarf noch nicht enthalten sind

Bundesregierung: o Euro / Monat Familienbund: 4 Euro / Monat

Begründung der Differenz

 Grundsätzlich ist der Aufwand für Warmwasser im Regelbedarf enthalten. Die Warmwasserkosten sind im Regelsatz – einem Urteil des Bundessozialgerichts folgend – jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sind die überschießenden Warmwasserkosten zusätzlich zu veranschlagen.

Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Bundesregierung: 2.160 Euro / Jahr Familienbund: 2.521 Euro / Jahr

Begründung der Differenz

 Der Bedarf für Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung wurde nicht angehoben, obwohl gerade der Bildungssektor von enormen Preissteigerungen betroffen ist. Geboten ist zumindest ein Inflationsausgleich gemäß Verbraucherpreisindex beginnend ab 2002.

Familienbund der Katholiken November 2008



Zukunftsforum Familie e.V. Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin Telefon: 030 / 2592728-20, Telefax: -60 www.zff-online.de, info@zff-online.de

Stellungnahme des Zukunftsforums Familie e.V. (ZFF) zum Entwurf der Bundesregierung eines

GESETZES ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN UND HAUSHALTSNAHEN DIENSTLEISTUNGEN (FAMILIENLEISTUNGSGESETZ - FamLeistG)

VOM 14. NOVEMBER 2008

1. Anlass

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat den Wohlfahrts- und Familienverbänden in der Bundesrepublik mit dem Schreiben vom 14. November 2008 den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, kurz Familienleistungsgesetz vom 7. November 2008, zukommen lassen und ihnen die Möglichkeit gegeben, kurzfristig schriftlich Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt hiermit trotz der kurzen Frist diese Gelegenheit wahr.

2. Ziele des Gesetzesentwurfes

Um Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu fördern und zu entlasten, soll – im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik – der Familienleistungsausgleich deutlich verbessert werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geplant. Die Förderung des privaten Haushalts, durch die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen soll nicht nur die Familie stärken, sondern auch ein Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten darstellen.

Folgende Maßnahmen sind hierfür geplant:

- Erhöhung des Kinderfreibetrages um 192 Euro von 3.648 Euro auf 3.840 Euro.
 Insgesamt erhöhen sich die Kinderfreibeträge damit von 5.808 Euro auf 6.000 Euro
- Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro für das erste und zweite Kind auf 164 Euro, für das dritte Kind um 16 Euro auf 170 Euro und für vierte und weitere Kinder um 16 Euro auf 195 Euro monatlich
- die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen und haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sollen in einer Vorschrift zusammengefasst werden
- die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollen ebenfalls – ohne materiell-rechtliche Änderung – in einer Vorschrift zusammengefasst werden
- jeweils zum Schuljahresbeginn erhalten Schülerinnen und Schüler bis zur zehnten Klasse im Rahmen des SGB II und des SGB XII eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf in Höhe von 100 Euro.

3. Bewertung des Gesetzesentwurfes

Das ZFF begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, in Familien zu investieren, sie zu fördern und dadurch zu stärken. Wir sind jedoch der Meinung, dass die dafür vorgesehen Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Ziel, Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu fördern und steuerlich zu entlasten, gerecht zu werden. Die geplanten Maßnahmen unterstützen nur Eltern mit mittlerem oder hohem Einkommen. Familien in den unteren Einkommensklassen oder Hartz-IV-Empfänger profitieren davon nur sehr gering oder gar nicht.

3.1 Kindergeld/Kinderfreibetrag:

10 Euro mehr Kindergeld für das erste und zweite Kind sind aus Sicht des ZFF nicht ausreichend. Um gegenüber der letzten Kindergeldanhebung aus dem Jahr 2002 auch nur bestandswahrend zu sein, hätte es eine Erhöhung um 12 Prozent – also um gut 18 Euro – gebraucht. Hinzu kommt, dass an der Höhe der bestehenden Lücke zwischen Kindergeld und steuerlicher Entlastung nicht gerührt wird: Gutverdienende werden durch die steigenden Kinderfreibeträge künftig um 10 Euro pro Monat mehr entlastet, das bedeutet eine maximale steuerliche Entlastung von ca. 240 Euro. Das Kindergeld zieht um den selben Betrag nach und beträgt demnach 164 Euro. Schließlich profitieren Kinder mit Eltern im

SGB II-Bezug von dieser Erhöhung überhaupt nicht. Hier wird das Kindergeld mit dem Sozialgeld verrechnet.

Die erneute Staffelung kommt zwar besonders Mehrkindfamilien zu Gute und damit vielen Familien in unteren und mittleren Einkommensgruppen. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass neben der Gruppe der Mehrkindfamilien die Alleinerziehenden von Armut am stärksten betroffen sind. Eine erneute Ausweitung einer Staffelung des Kindergeldes ist deshalb nicht zielführend, da die Alleinerziehenden überwiegend ein oder zwei Kinder haben und sie deshalb von einer Mehrkindstaffelung nicht profitieren würden. Daher gilt: Allen Eltern, aber besonders diesen beiden Familienkonstellationen, kann auf Dauer nur wirksam durch eine verbesserte Infrastruktur und ausreichende monetäre Leistungen in Form einer Kindergrundsicherung entsprochen werden.

3.2 Kinderzuschlag

Bei einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes in Richtung einer Erhöhung des Kindergeldes darf der Nachbesserungsbedarf beim Kinderzuschlag nicht vergessen werden. Das ZFF befürwortet grundsätzlich die geplante Absenkung und Vereinheitlichung der Mindesteinkommensgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlags. Allerdings führt die Tatsache, dass an einer Mindesteinkommensgrenze festgehalten wird, dazu, dass Familien, die diese (knapp) nicht erreichen, immer noch alternativlos auf die Grundsicherung nach dem SGB II verwiesen werden. Aus unserer Sicht sollten Familien die Wahl haben, ob sie zugunsten des Kinderzuschlags auf höhere Leistungen nach dem SGB II verzichten und damit die mit dem ALG II-Bezug verbundenen Restriktionen, Auflagen und Ängste vermeiden.

Darüber hinaus spricht sich das ZFF für eine Abschaffung der Höchsteinkommensgrenze für eine Anspruchsberechtigung aus. Schon bei geringer Überschreitung fällt der Kinderzuschlag nach geltender Regelung weg und das Einkommen der Familie reduziert sich trotz höherem Erwerbseinkommen. Der Kinderzuschlag sollte daher mit wachsendem Einkommen degressiv auslaufen.

Um das Einkommen der betreffenden Familien bedarfsgerecht zu bezuschussen, muss nach Meinung des ZFF der Kinderzuschlag erhöht werden. Erforderlich ist dafür eine Erhöhung um mindestens 10 Euro auf 150 Euro. So würde mit Kinderzuschlag und Kindergeld das sächliche Existenzminimum von 304 Euro für Kinder erreicht.

Problematisch am Kinderzuschlag ist auch, dass Alleinerziehende ihn praktisch nur dann erhalten, wenn sie für ihre Kinder keinen oder nur einen sehr niedrigen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss bekommen. Gerade für Alleinerziehende ist es deshalb wichtig, auf das Kriterium der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II als Zugangsvoraussetzung zum Kinderzuschlag zu verzichten.

3.3 Schulbedarfspaket

Grundsätzlich begrüßt das ZFF die Einführung des Schulbedarfspakets in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr. Insgesamt ist dieser Betrag jedoch zu niedrig angelegt und unsystematisch. Auch die Überlegungen, Gutscheine auszugeben und Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung zu verlangen, kann das ZFF nicht befürworten. Letztlich unterstützt das ZFF die SPD-Bundestagsfraktion in ihrer Forderung, die Gewährung des Schulbedarfspakets bis zum Schulabschluss – somit auch zum bis zum Abitur – zu erweitern. Gerade Kindern aus Familien mit Leistungsbezug aus SGB II und SGB XII sollte die Möglichkeit eines höheren Schulabschlusses eingeräumt werden.

Die Gewährung eines Schulbedarfspakets darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch die gegenwärtigen Regelsätze für Kinder im SGB II und SGB XII-Bezug ihr Bildungs-, Ernährungs-, Kleidungs- und Freizeitbedarf nicht im ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Es ist daher dringend notwendig, eine systematische Bedarfsmessung für Kinder

einzuführen. Dabei muss allerdings vermieden werden, dass sich Leistungen für Kinder verringern.

4. Gesetzlicher Änderungsbedarf

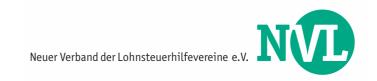
Wir dürfen in Deutschland kein einziges Kind zurück lassen! Um eine gute materielle Absicherung aller Kinder zu gewährleisten, ihnen damit die Teilhabe an Gesellschaft und Erwerbsleben zu ermöglichen und gleichzeitig kleinteilige und undurchsichtige Einzelleistungen zu vermeiden, plädiert das ZFF für einen Systemwechsel in der Familienförderung. Wir brauchen eine allgemeine Kindergrundsicherung, die alle bisherigen Leistungen zusammenfasst, um den Grundbedarf aller Kinder gleichermaßen sicherzustellen.

Dazu müsste als erster Schritt endlich die Lücke zwischen der höchsten steuerlichen Entlastung durch den Kinderfreibetrag und dem Kindergeld geschlossen werden. Dies wäre durch ein allgemeines Kindergeld von gut 200 Euro gewährleistet.

Die allgemeine Kindergrundsicherung soll das sächliche Existenzminimum sowie das Existenzminimum für Bildung und Erziehung abdecken. Sie soll allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und der Kinderzahl in den Familien ausgezahlt werden. Neben mehr Transparenz hätte dies auch den Vorteil, dass bisherige Widersprüche und Ungereimtheiten zwischen Familienförderung und Steuerpolitik beseitigt würden. Von einer solchen Kindergrundsicherung würden auch Kinder im SGB II-Bezug profitieren, denen die jetzt beschlossene Kindergelderhöhung nicht zu Gute kommt.

Eine Grundsicherung für Kinder, wie wir sie vorschlagen, soll unter anderem durch die Abschaffung des Ehegattensplittings finanziert werden. Die Einkommen von Ehepartnern sollen künftig individuell besteuert werden, so wie es für Menschen in allen anderen Lebensformen gilt. Die bestehende Unterhaltspflicht in Ehen wird über einen übertragbaren Grundfreibetrag berücksichtigt. Durch eine solche Reform der Ehebesteuerung werden Mittel in Höhe von ca. 18 Mrd. Euro frei. Dieses Geld soll gezielt dafür eingesetzt werden, die Lebenssituation vor allem von armen Kindern und Familien in Deutschland zu verbessern.

Berlin, den 20. November 2008



NVL e.V. M 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag An den Finanzausschusses Platz der Republik 1 11011 Berlin

Berlin, 19. November 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) Drucksache 16/10809

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf, an der wir gern teilnehmen.

Zum Entwurf nehmen wir nachfolgend Stellung.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 5 – Neufassung der Vorschriften zum Abzug von Kinderbetreuungskosten -§ 9c EStG

Die Zusammenfassung der Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten ist sehr zu begrüßen. Eine Entbürokratisierung und Vereinfachung für den Bürger und die Finanzverwaltung sollte entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes nicht nur im Bereich der haushaltsnahen Dienste, sondern auch bei den Kinderbetreuungskosten erfolgen. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn im Zuge der Neufassung auch eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Abzugsvoraussetzungen und die Beseitigung von Zweifelsfragen erfolgt. Darüber hinaus sollten mit einer Neufassung unsachgerechte Förderlücken beseitigt werden.

1. Vereinheitlichung der Abzugsvoraussetzungen

1.1. Zusammenfassen erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten und Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs

Die bisherige Regelung nimmt eine vollständige DIN A4-Seite in der Anlage Kind der Einkommensteuererklärung in Anspruch und führt sehr häufig zu Fehleintragungen durch die Steuerpflichtigen und zu Erfassungsfehlern bei den Finanzämtern. Die Ursache liegt in der bisherigen Gesetzeslage.

Eine deutliche Vereinfachung kann erreicht werden, wenn die bisherige Qualifikation der Aufwendungen "wie" Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und damit ein Abzug unmittelbar bei der Ermittlung der einzelnen Einkünfte aufgegeben wird, wie dies der Vorschlag des Bundesrates vorsieht. Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates halten wir es jedoch für sachgerechter, den Abzug bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte vorzunehmen. Die Vorschrift könnte als § 24c EStG (neu) eingeführt und der Abzug in § 2 Abs. 3 EStG geregelt werden.

Der Abzug würde so der Systematik des Abzugs des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende § 24b EStG folgen. Des Weiteren wird vermieden, dass bei geringen oder negativen Einkünften in einem Jahr der Abzug ins Leere läuft. Anders als bei den Sonderausgaben kann ein Abzug beim Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG Berücksichtigung finden. Die Neuregelung würde damit nicht zu einer Einschränkung gegenüber dem bisherigen Abzug bei den Einkünften führen.

1.2. Aufgeben der Einschränkung bei nicht erwerbstätigen Eltern

Eine umfassendere Vereinfachung kann durch Vereinheitlichung der verschiedenen Abzugsvoraussetzungen wie Erwerbstätigkeit, Alter des Kindes etc. erfolgen. Wir schlagen deshalb als weitere Änderung vor, die bisherigen, drei verschiedenen Abzugstatbestände zusammen zu fassen in eine einheitliche Regelung, nach der Eltern für Kinder bis zum 14. Lebensjahr stets Betreuungskosten bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehen können.

Mit einer solchen Regelung würden zwar neue Abzugsmöglichkeiten für die Fälle geschaffen, in denen Eltern(-teile) nicht erwerbstätig sind. Diese Erweiterung erscheint jedoch bereits deshalb sachgerecht, weil die Neuregelung des § 35a EStG ebenfalls Steuerermäßigungen für diese Fälle zulässt, die in der Praxis jedoch einkommensabhängig unterschiedlich zum Tragen kommen und damit zu sozialen Unterschieden führen. So kann nach dem bisherigen Gesetzentwurf ein Ehepaar, bei denen ein Elternteil nicht erwerbstätig, in Ausbildung oder krank ist, für ein zweijähriges Kind bis zu

4.000 Euro Steuerminderung auf Kinderbetreuungskosten erhalten, wenn es eine Tagesmutter in seinem Haushalt beschäftigt. Eltern, die hingegen ihr Kind außerhalb des Haushalts betreuen lassen, beispielsweise weil sie eine kostenaufwändigere Betreuung bei sich zu Hause nicht finanzieren können oder die eigenen Räumlichkeiten dies nicht zulassen, können dagegen keine Kinderbetreuungskosten geltend machen. Eine Erweiterung der Abzugstatbestände durch eine Vereinheitlichung würde diesen Folgen sozialer Differenzierung entgegen wirken.

2. Abzugsmöglichkeit für Großeltern

Großeltern können die Übertragung der Kindfreibeträge und die Auszahlung des Kindergeldes beantragen, wenn sie das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Kinderbetreuungskosten können sie jedoch nach geltendem Recht nur dann geltend machen, wenn die familiäre Bindungen zu den leiblichen Eltern aufgegeben wurde und deshalb ein Pflegekindschaftsverhältnis vorliegt. Soweit weiterhin Beziehungen zwischen dem Kind und der Mutter und/oder dem Vater bestehen, kann der Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht auf Großeltern übertragen werden. Dies führt dazu, dass in diesen Fällen niemand Kinderbetreuungskosten geltend machen kann, weil die Voraussetzungen weder bei Großeltern noch bei den Eltern (fehlende Haushaltszugehörigkeit) erfüllt sind. Deshalb schlagen wir eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vor, dass Großeltern ebenfalls Kinderbetreuungskosten abziehen können, wenn sie Freibeträge für Kinder oder Kindergeld erhalten. Dies ist sachgerecht, weil Großeltern bei Haushaltsaufnahme des Kindes häufig auch Betreuungsaufwendungen tragen, beispielsweise wenn die leiblichen Eltern selbst noch in der Ausbildung sind oder sich getrennt haben und das Kind von den Großeltern versorgt wird.

Zur Umsetzung der unter 1. und 2. genannten Vorschläge schlagen wir folgende Gesetzesänderung vor:

"Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält und das zu seinem Haushalt gehört, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. ²Das gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. ³Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.

⁴Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach **Satz 1** ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist."

3. Zuordnung des Abzugs auf die Elternteile

In den Fällen, in denen beide Eltern mit ihrem Kind zusammen leben, wird eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erforderlich. Das betrifft insbesondere unverheiratete Eltern. Bei verheirateten Eltern ist lediglich eine Zuordnung bei den Einkünften erforderlich, die bei einem generellen Abzug als Sonderausgaben bzw. beim Gesamtbetrag der Einkünfte entfällt.

Die Zuordnung erfordert eine Vielzahl von Formulareinträgen und führt in der Veranlagungspraxis immer wieder zu Fehlern in den Einkommensteuerbescheiden. Zudem bestehen Zweifelsfragen zur Zuordnung, wenn bspw. der Gebührenbescheid der Betreuungseinrichtung nur auf einen Elternteil ausgestellt ist oder wenn das Geld vom alleinigen Konto eines Elternteils überwiesen wird, im Innenverhältnis jedoch ein Kostenausgleich zwischen den Eltern erfolgt.

Während für verheiratete Eltern im Rahmen der getrennten Veranlagung eine gesetzliche Regelung zur grundsätzlichen Halbteilung der Kosten mit abweichender Zuordnungsmöglichkeit besteht (§26a Abs. 2 EStG), fehlt eine entsprechende Regelung für unverheiratete Elternpaare. Im Interesse von Vereinfachung und Erleichterungen für die Eltern schlagen wir vor, gesetzlich festzuschreiben, dass Eltern die Zuordnung der Aufwendungen bis zur Höhe des Höchstbetrags hälftig, auf Antrag abweichend in Anspruch nehmen können, soweit das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile lebt.

Nr. 10 – Anhebung der Kinderfreibeträge - § 32 Abs. 6 EStG

Nr. 18 - Anhebung des Kindergeldes - § 66 Abs. 1 EStG

Der NVL begrüßt, dass die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum bereits ab 2009 an die Werte entsprechend dem siebenten Existenzminimumbericht (für das Jahr 2010) angepasst werden (unter Anhebung des im Gesetz genannten Betrages um 12 bzw. 24 Euro). Ebenso begrüßen wir, dass das Kindergeld proportional stärker angehoben wird als der Kinderfreibetrag. Dies kommt Eltern mit geringem Einkommen zugute.

Nr. 11 – Aufhebung der Abzugsbeträge für alters- und krankheitsbedingte Haushaltsdienstleistungen - § 33a Abs. 3 EStG

Die Streichung der Abzugsmöglichkeit als außergewöhnliche Belastung im Zuge der Änderung des Steuerabzugs nach § 35a EStG führt zu einer Reduzierung von Wahlmöglichkeiten zwischen progressionsabhängigem und progressionsunabhängigem Abzug und damit zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung. Das wird grundsätzlich begrüßt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Voraussetzungen für den Abzug nach § 35a EStG enger gefasst sind (Rechnungslegung und unbare Zahlung) als bei den außergewöhnlichen Belastungen. Insoweit kann insbesondere bei der Hilfe durch Angehörige eine Einschränkung eintreten und eine bisherige Steuerminderung zukünftig entfallen oder zu einem erhöhten Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung führen. Deshalb sollte geprüft werden, ob die Abzugstatbestände des § 33a Absatz 3 EStG direkt in den § 35a EStG aufgenommen werden können.

Nr. 13 – Neufassung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie von Handwerkerleistungen - § 35a EStG

Der NVL begrüßt ausdrücklich, dass die Förderung im Rahmen des § 35a EStG deutlich verbessert werden soll. Damit können konsum- und beschäftigungsfördernde Impulse mit steuerlicher Entlastung von Privathaushalten verbunden werden. In der Ausgestaltung halten wir Änderungen zu den vorgesehenen Regelungen für erforderlich.

1. Steuerermäßigung auf geringfügige Beschäftigungen – Absatz 1

Der Steuerabzug soll auf 20 Prozent, höchstens 510 Euro angehoben werden. Damit liegt der Fördersatz um 6,3 Prozent, bei Individualbesteuerung des Beschäftigten sogar um 8,3 Prozent über den Abgaben an die Minijobzentrale (13,7 bzw. 11,7 Prozent). Das erscheint nicht sachgerecht und wird zu Mitnahmeeffekten führen.

Andererseits wird der maximale Steuerabzug von 510 Euro bereits bei einem monatlichen Bruttolohn von 187 Euro erreicht. Wir schlagen deshalb vor, die Förderquote auf 12 Prozent zu begrenzen und im Gegenzug den Höchstbetrag für den Steuerabzug auf 1.000 Euro anzuheben. Damit wird der Lohn für einen Minijob einschließlich der pauschalen Sozialabgaben, jedoch ohne Pauschalsteuer, fast vollständig bis zum monatlichen Höchstbetrag von 400 Euro gefördert.

2. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Die Anhebung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen wird begrüßt, insbesondere weil sie Familien entlastet, die krankheits- oder pflegebedingt hohe private Aufwendungen haben. In der Ausgestaltung schlagen wir die nachfolgend genannten Änderungen vor.

Anders als bei den "Minijobs" wurde für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen die Förderquote nicht angehoben. Aus zwei Gründen ist eine Anhebung jedoch geboten.

Eine höhere Förderquote ist erforderlich, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Verringerung von Schwarzarbeit zu erreichen. Der Steuerabzug wurde 2003 aus diesem Grund eingeführt. Im Rahmen der Anhörung zum Jahresteuergesetz 2009 wurde bestätigt, dass diese Maßnahme belegbare Erfolge aufweist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umsatzsteuersatz bei Einführung des Gesetzes noch 16 Prozent betrug und seit 2007 um 3 Prozent angehoben wurde. Damit sind Fördersatz und Umsatzsteuersatz nahezu identisch, so dass sich die Anreizwirkung zur legalen Beauftragung von Dienstleistern verringert, zumal der Dienstleister bei nicht verbuchter Bezahlung neben der Mehrwertsteuer auch Einkommen- oder Körperschaftsteuer spart. Deshalb sollte der Fördersatz auf 25 Prozent angehoben werden, wie bereits der Bundesrat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 beantragt hatte.

Darüber hinaus ist beim derzeitigen Entwurf festzustellen, dass eine höhere steuerliche Entlastung nur erreicht wird, wenn im Kalenderjahr mehr als 3.000 Euro für geförderte Dienstleistungen bezahlt werden. Von einer höheren Förderquote würden hingegen auch Steuerpflichtige mit geringerem Einkommen profitieren, die weniger Geld für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen zur Verfügung haben.

Zur Finanzierung kann der maximale Fördersatz von 20.000 Euro verringert werden. Aufwendungen in dieser Größenordnung wird nur ein geringer Anteil der Privathaushalte haben. Die Regelung schafft ein neues "Dienstmädchenprivileg", wie am Beispiel von Kinderbetreuungskosten deutlich wird:

So können zwei beiderseits erwerbstätige Eltern Aufwendungen zur Betreuung ihres zweijährigen Kindes bei einer Betreuungseinrichtung oder Tagesmutter bis zu 6.000 Euro zu 2/3 wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Bei einem Steuersatz von bspw. 25 Prozent beträgt die Steuerentlastung für das Ehepaar bei Ausschöpfen des Höchstbetrags 1.000 Euro, bei niedrigerem Steuersatz entsprechend weniger. Wird ein Elternteil arbeitslos, können sie gar keine Aufwendungen mehr geltend machen. Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG scheidet aus, weil die Betreuung nicht im Haushalt erfolgt.

Ein Ehepaar, bei denen ein Elternteil nicht erwerbstätig ist und die ein Kinder- oder Aupairmädchen zur Betreuung im Haushalt beschäftigen, erhält dagegen eine 20-prozentige Steuerermäßigung für Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 20.000 Euro. Für Aufwendungen in Höhe von 6.000 Euro beträgt die Steuerermäßigung 1.200 Euro. Diese Steuerermäßigung erreichen berufstätige Eltern erst ab einem persönlichen Steuersatz von 30 Prozent.

Aus den genannten Gründen sollte die Steuerermäßigung mit geringerem Höchstbetrag und deutlich angehobener Förderquote erfolgen. Um Härten zu vermeiden, könnte wie bisher ein höherer Betrag bei Pflegeaufwand festgelegt werden. Darüber hinaus sollten entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wie bisher nur Arbeitskosten gefördert werden. Eine Steuerermäßigung auf gelieferte Waren ist grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmen wären allenfalls für alters- oder krankheitsbedingte Mehraufwendungen zulässig, die aus systematischen Gründen den außergewöhnlichen Belastungen zuzuordnen sind.

3. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Nach dem Gesetzentwurf ist für Handwerkerleistungen bisher keine Änderung gegenüber dem bestehenden Recht vorgesehen. Insgesamt verschlechtern sich damit die Rahmenbedingungen aufgrund des höheren Umsatzsteuersatzes gegenüber der Rechtslage bei Einführung der Steuerermäßigung. Deshalb ist wie oben beschrieben eine Anhebung des Fördersatzes erforderlich, um der Zielsetzung der Bekämpfung der Schwarzarbeit gerecht zu werden.

Eine Anhebung des Fördervolumens allein kann dieses Ziel nicht erreichen. Es führt zudem wie bereits unter Punkt zwei beschrieben allein zu einer höheren Entlastung für diejenigen Steuerpflichtigen, die höhere Beträge investieren können. Dies benachteiligt Steuerzahler mit geringerem Einkommen.

Insgesamt wäre beschäftigungspolitisch und im Interesse einer spürbaren Entlastung für alle Einkommensschichten sowohl eine deutliche Anhebung der Förderquote als auch des Fördervolumens geboten. Die Umsetzung könnte in Verbindung mit einer Vereinfachung und Vereinheitlichung erreicht werden, indem die Dienstleistungen gemäß Absatz 2 und Handwerkerleistungen zusammengefasst mit einer Steuerermäßigung von 25 Prozent und einer Obergrenze von bspw. 10.000 Euro gefördert werden. Dies würde Abgrenzungen zwischen den Dienstleistungen entbehrlich machen und wäre sachgerecht. Es ist unverständlich, warum bspw. Gartenpflegearbeiten bis 20.000 Euro begünstigt werden, Handwerkerleistungen hingegen nur bis 3.000 Euro.

Zusammenfassung und Lösungsvorschläge

- Die Steuerermäßigung von Minijobs sollte mit einer geringeren Förderquote von 12 Prozent bei angehobenem Höchstbetrag erfolgen.
- 2. Die Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt sollte wie bisher separat geregelt werden. Der Fördersatz von 20 Prozent ist sachgerecht, weil er der Höhe der Sozialleistungen entspricht. Der Höchstbetrag sollte deutlich unterhalb von 20.000 Euro festgelegt werden, um keine neuen Subventionstatbestände für einzelne Bevölkerungsgruppen mit höherem Einkommen zu schaffen ("Dienstmädchenprivileg"). Beschäftigungspolitische Impulse sind auch bei Förderobergrenzen in Höhe des Lohnes für eine Halbtagesbeschäftigung zu erwarten. Ein höherer Satz sollte ausschließlich Pflegekosten vorbehalten bleiben.
- 3. Die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sollte zusammengefasst werden. Die Steuerermäßigung ist auf 25 Prozent anzuheben. Die Finanzierung kann durch Absenkung der Förderobergrenze bei den Beschäftigungsverhältnissen und den Dienstleistungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft

Geschäftsführer

Mue Rawott



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Berlin, 24. November 2008

Dr. Michael Böhmer, Prognos AG

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf vorliegenden Arbeiten des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen beim BMFSFJ. Umfangreiche Arbeiten liegen zu den Themen Kindergeld und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen vor. Die in Abschnitt 2 dargestellten Modellrechnungen beziehen sich auf eine direkte Subventionierung von Dienstleistungen, eine steuerrechtliche Regelung – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – ließe sich jedoch weitgehend analog ausgestalten.

1 Kindergeld

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland mit einer absoluten Kindergeldhöhe von heute 154 Euro monatlich ab dem ersten Kind in der Spitzengruppe.¹ Allerdings erreicht die Mitteleffizienz gemessen an der Armutsrisikoquote in Deutschland nur einen Platz im Mittelfeld. Den skandinavischen Ländern gelingt es mit einer vergleichbaren Transfersumme deutlich besser, Kinderarmut zu vermeiden. Dies ist vor allem auf den Mix aus Sach- und Geldleistungen zurückzuführen. Eine weitere, allgemeine Anhebung der Barleistungen erscheint daher zunächst nicht zielführend.

Gleichwohl ist die Gewährleistung des steuerfreien Existenzminimums für Kinder und eine entsprechende Angleichung des Kindergeldes in Deutschland verfassungsrechtlich und politisch geboten. Denn wie die Wirkungsanalyse zeigt, ist das Kindergeld durchaus effektiv beim Nachteilsausgleich sowie bei der Armutsvermeidung von Familien. Der Vergleich zwischen den einzelnen Familientypen zeigt deutlich, dass vor allem der Nachteilsausgleich zwischen Familientypen zu Gunsten der kinderreichen Familien verbessert werden kann. Bei der Ausgestaltung einer Reform müssen diese Funktionen optimiert werden.

Es bietet sich ein Modell für eine Kindergelderhöhung an, das eine spürbare Kindergelderhöhung für Familien mit einem und zwei Kindern sowie eine stärkere Staffelung für Familien mit drei und mehr

1

¹ Ab dem 4. Kind 179 €.



Kindern (164€/ 164€/ 170€/ 195€) vorsieht. Auch der Kontext eines übergreifenden Konzeptes einer Kinderkomponente zur Förderung von Familien in allen Einkommensbereichen über die wirksamere Gestaltung von Familienleistungen spricht für die genannte Option. Die Mehrkosten bewegen mit rund 2,2 Mrd Euro im Bereich alternativer Modelle. Fiskalisch noch günstigere Optionen liegen zwar vor, sind aber hinsichtlich der Erreichung der familienpolitischen Ziele deutlich unterlegen.

Durch die vorgesehene Kindergelderhöhung gelingt es, für rund 150.000 Kinder Armutsgefährdung (Nettoäquivalenzeinkommen < 60 % des Medians) zu vermeiden.

Eine stärkere Staffelung des Kindergeldes ab 2009 leitet sich argumentativ vor allem daraus ab, dass sich die Lebenssituation von Familien mit drei oder mehr Kindern in zahlreichen Punkten grundsätzlich von der von Familien mit ein oder zwei Kindern unterscheidet und dies Konsequenzen für die Erwerbsbeteiligung, Familienplanung und wirtschaftliche Lage von Familien haben kann.

Die über viele Jahre sinkende Geburtenhäufigkeit in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten liegt zu einem großen Teil in der rückläufigen Anzahl von Mehrkindfamilien begründet. Diese Entwicklung betrifft insbesondere die mittleren Einkommensbereiche, in denen Kindergeld bezogen wird. Zwischen den höheren Leistungen für Kinder im SGB II auf der einen und den steuerlichen Freibetragswirkungen auf der anderen Seite der Einkommensverteilung kann ein stärker gestaffeltes Kindergeld dazu beitragen, eine relative Schlechterstellung von Familien im mittleren Einkommensbereich zu reduzieren.

In aller Regel deckt das Kindergeld nur etwa ein Drittel der Gesamt-kosten für ein Kind ab. Mit zunehmender Kinderzahl wird damit die absolute Deckungslücke größer. Wird ein – individuell unterschiedlicher – Schwellenwert der absoluten finanziellen Belastung durch Kinder überschritten, wird eine Familie keine Entscheidung für ein weiteres Kind treffen. Diese Überlegung deckt sich mit Erkenntnissen der Demoskopie, nach denen zahlreiche Kinderwünsche aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Ein stärker gestaffeltes Kindergeld würde einen Beitrag leisten, diesen Schwellenwert nach oben zu verschieben und damit mehr Familien die Realisierung ihrer Kinderwünsche zu ermöglichen.

Beispielsweise ergeben sich ab dem dritten Kind in einigen Konsumbereichen sog. Sprungfixkosten: Die Familie benötigt z.B. ein größeres Auto oder eine größere Wohnung. Gleichzeitig wird es vor dem Hintergrund noch nicht ausreichender externer Betreuungsmöglichkeiten mit der Geburt des dritten Kindes erheblich schwieriger, dass beide Elternteile eine Erwerbstätigkeit ausüben. Hinzu kommt, dass sich mit der Anzahl der Kinder die Phase, in der ein oder mehrere Kinder einer intensiven Betreuung bedürfen, verlängert. Das bedeutet, dass es bei einem (vorübergehenden) Ausstieg aus dem Berufs-



leben und dem damit verbundenen Verlust an Humankapital mit fortschreitender Dauer schwieriger wird, im Anschluss wieder eine der eigenen Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen. In Deutschland ist etwa die Hälfte der Mütter mit drei oder mehr Kindern nicht erwerbstätig – dies führt zu erheblichen Einkommensverlusten von Müttern mit drei und mehr Kindern. In der Folge stellt sich die Einkommensposition von Mehrkindfamilien sowohl in den ersten Jahren nach Familiengründung als auch im Lebensverlauf spürbar schlechter dar als von Familien mit ein oder zwei Kindern. Insofern besteht auch auf der Ausgabenseite eine besondere Belastung von Mehrkindfamilien, die mit einer stärkeren Staffelung des Kindergeldes teilweise kompensiert werden kann.

2 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung haushaltsnaher Dienstleistungen

Um die volkswirtschaftliche Bedeutung haushaltsnaher Dienstleistungen abzuschätzen, ist zunächst ein knapper Überblick über die grundsätzlichen Wirkungszusammenhänge auf dem Arbeitsmarkt notwendig. Eine aktivierende Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen hat direkte Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse, sowohl im formellen als auch informellen Arbeitsmarkt. Volkswirtschaftlich von Interesse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die fiskalischen Konsequenzen einer potenziellen Ausweitung haushaltsnaher Dienstleistungen sowie die damit einhergehende Aktivierung bisheriger Transferempfänger. Kosten entstehen dabei im Wesentlichen durch die notwendige Subventionierung dieser Tätigkeiten, welche wiederum Mitnahmeeffekte verursacht und Bürokratiekosten nach sich zieht.

2.2 Beschäftigungspotenzial

Während die Zahl der Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen im Rahmen informeller Beschäftigung statistisch nicht erfasst ist, ergibt sich nachfrageseitig im Bereich der Hausarbeit eine Beschäftigtenzahl von rund 500.000 Personen, die in 1,5 Mio Haushalten tätig sind. Deutlich höher fällt diese Zahl aus, wenn nicht nur die in der Vergangenheit bereits regelmäßig oder gelegentlich in Anspruch genommenen Dienstleistungen berücksichtigt werden, sondern darüber hinaus bislang nicht realisierte Nachfragewünsche einbezogen werden. Da-



bei ist festzustellen, dass die Nachfrageseite sehr elastisch auf Preisänderungen reagiert. Sowohl neue Beschäftigungsverhältnisse als auch die Legalisierung bestehender Anstellungen können daher über den Preismechanismus induziert werden. Die Zahlungsbereitschaft der privaten Haushalte für unterstützende Tätigkeiten liegt aber offenkundig deutlich unter dem Niveau einer regulären, sozialversicherungspflichtigen Entlohnung. Das Nachfragepotenzial wird dadurch – zumindest auf dem formellen Arbeitsmarkt – nicht ausgeschöpft.

Berechnungen des IW verdeutlichen den Zusammenhang, dass mit steigendem Stundenlohn das Potenzial stetig sinkt. Das Spektrum der Berechnungen – bezogen auf alle haushaltsnahen Dienstleistungen – reicht von 886.000 vollzeitäquivalenten Stellen bei einem Arbeitnehmer-Bruttolohn von 5 Euro je Stunde bis zu 250.000 Vollzeitäquivalenten bei einem Lohnsatz von 15 Euro.² Als realistische Lohnhöhe werden in den nachfolgenden eigenen Berechnungen Stundenlöhne (Arbeitnehmer-Brutto) um einen Wert von 11 Euro angenommen, um im Vergleich zu den geschätzten Löhnen im informellen Bereich mit ca. 8 Euro konkurrieren zu können.

Potenzielle Angebote können entweder aus dem informellen Sektor kommen und entsprechend legalisiert werden oder bisherige (arbeitslose) Transferempfänger finden auf diesem Weg eine neue Beschäftigung. Hinzu kommen allerdings Arbeitnehmer, die aktuell schon legal beschäftigt sind, also beispielsweise im Rahmen von Mini- oder Midijobs. Eine vierte Möglichkeit besteht in der Aktivierung der sogenannten Stillen Reserve, also von Personen, die grundsätzlich arbeiten könnten, aber den Arbeitsagenturen nicht gemeldet sind.

Aus der hier eingenommen Perspektive der Familienunterstützung heraus ergeben sich zudem "Zweitrundeneffekte" der Beschäftigung bei den Nachfragern der haushaltsnahen Dienstleistungen. Darunter fallen beispielsweise Elternteile, die bislang aufgrund fehlender, nicht finanzierbarer oder nur durch unverhältnismäßig hohen Aufwand erreichbarer Unterstützung im Alltag keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aktivierung derartiger Personenkreise ist dabei dem Grunde nach von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere, da es sich in der Regel nicht um gering qualifizierte Personen handelt. Quantitativ sollte dieser Effekte jedoch nicht überschätzt werden, da Hilfen für die Hausarbeit in aller Regel je Haushalt nur für wenige Stunden in der Woche beschäftigt sind. Die zeitliche Entlastung dürfte für die meisten Haushalte nicht so stark ausfallen, als dass dies große Auswirkungen auf ihr eigenes Arbeitsangebotsverhalten hätte.

4

² Voraussetzung für ein solches Modell ist allerdings die Bündelung von Beschäftigungsverhältnissen der Dienstleistungsanbieter bei privaten Haushalten über sogenannte Dienstleistungsagenturen. Da die privaten Haushalte gewöhnlich nur in relativ geringem Umfang von wenigen Wochenstunden haushaltsbezogene Tätigkeiten nachfragen, fasst die Dienstleistungsagentur annahmegemäß jeweils vier Haushalte zu einer Vollzeitbeschäftigung zusammen.



2.3 Fiskalische Kosten der Förderung

Wichtigste Bestimmungsgröße am Arbeitsmarkt ist im betrachteten Zusammenhang der Preis der Dienstleistung, also der Lohn, der zwischen Anbieter und Nachfrager einer Leistung verhandelt wird. Durch die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben sowie weitere Verwaltungs- und Betriebskosten ergibt sich im gesetzlichen Status quo dabei ein "Keil", der eine legale Beschäftigung im Vergleich zu einer informellen Abwicklung haushaltsnaher Dienstleistungen verteuert. Eine Möglichkeit, die Kosten einer legalen haushaltsbezogenen Dienstleistung zu reduzieren und damit in Richtung des Schwarzmarktpreises abzusenken, besteht in der Subventionierung des Preises. Theoretisch ist dabei die gesamte Bandbreite denkbar, von einem geringfügigen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten bis hin zu einer vollständigen Übernahme der Differenz zwischen dem Preis einer Dienstleistungsstunde (Bruttovergütung inkl. Verwaltungs- und Betriebskosten der Dienstleistungsagentur) und dem beim Arbeitnehmer verbleibenden Nettolohn. Ein ähnliches Modell wurde etwa vom Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2001 vorgeschlagen.³ Dabei wurde letztlich eine Subvention der Bruttovergütung in Höhe von bis zu 50 Prozent empfohlen.4

Um die Kosten für eine Reduzierung des Keils zwischen dem Arbeitnehmer-Bruttolohn und den tatsächlichen Kosten der Dienstleistung (hier: Arbeitgeber-Bruttolohn inkl. Verwaltungs- und Betriebskosten der Dienstleistungsagentur) zu guantifizieren, sind einige Annahmen zu treffen. Zunächst ist festzulegen, in welchem Umfang der Staat die Inanspruchnahme einer Dienstleistungsstunde subventionieren will. Die Höhe der Subvention pro geleisteter Arbeitsstunde und die zum entsprechenden Preis entstehende Nachfrage bestimmen die Ausgaben der öffentlichen Hand. Dabei sind notwendige Bedingungen für einen funktionierenden Markt, dass einerseits die Zahlungsbereitschaft des nachfragenden Haushalts nicht überschritten und andererseits der Anspruchslohn der Anbieter nicht unterschritten wird. Auf der Einnahmeseite des Staates lassen sich hingegen Einspareffekte, beispielsweise in Form nicht mehr zu leistender Transferzahlungen an frühere Arbeitslose sowie über Steuermehreinnahmen und Sozialabgaben, realisieren.

Die nachfolgenden Berechnungen haben modellhaften Charakter, zeigen aber die Dimensionen für Potenziale auf (Tabelle 1).

³ Vgl. Gesetzesantrag Rheinland-Pfalz, Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungsförderung im Privathaushalt. Bundesrats-Drucksache 1016/01, 28.11.2001.

⁴ Die Beschäftigungswirkung einer derartigen Maßnahme beziffern das Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin auf maximal 550.000 neue Stellen, wobei lediglich die bisherige Nachfrage berücksichtigt ist und nicht das zuvor angesprochene zusätzliche Potenzial. Brück, Haisken-De New, Zimmermann (2002). Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Dienstleistungen schafft Arbeitsplätze für Geringverdiener. DIW-Wochenbericht 23/02. Berlin, S. 363-369.



Tabelle 1: Nachfragepotenzial nach haushaltsnahen Dienstleistungen

Angenommener Preis pro Stunde in Euro	Vollzeitäquivalente	Jahreseinkommen pro Hilfe in Euro	Gesamtes Bruttoein- kommen in Euro
unter 5	886.000		
5	771.000	8.800	6,8 Mrd
8	594.000	15.500	9,2 Mrd
10 bis 12	417.000	19.360	8,1 Mrd
15	248.000	26.400	6,6 Mrd

Quelle: IW, 2008.

Die Bruttokosten einer Dienstleistungsstunde sind dabei allerdings ca. um den Faktor 1,7 höher anzusetzen, da sowohl der Arbeitgeberanteil der Sozialbeiträge hinzuzurechnen ist (AG-Bruttolohn) als auch zusätzliche Verwaltungs- und Betriebskosten der beteiligten Dienstleistungsagentur (inkl. Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent). Aufgrund der hier unterstellten Nachfragefunktion wird deutlich, dass bei einem Preis von 13 Euro pro Stunde insgesamt etwa 130.000 vollzeitäquivalente Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen geschaffen werden könnten. Der daraus resultierende Nettolohn für den Arbeitnehmer liegt mit 8,11 Euro im Bereich des heutigen Schwarzmarktpreises. Auf der Nachfrageseite müssten dazu aber tatsächlich 22,10 Euro bezahlt werden. Um also das Nachfragepotenzial in der genannten Höhe zu erreichen, müsste der Staat die Kosten der Dienstleistung mit 9,10 Euro je Stunde subventionieren.

Tabelle 2 zeigt die potenzielle Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen in Abhängigkeit des Arbeitsnehmer-Bruttolohns pro Stunde. Die entsprechenden Zahlen stammen aus einer aktuellen Studie des IW Köln.

⁵ Die Berechnungen basieren auf den Sozialversicherungsrechengrößen 2007 sowie der entsprechenden Einkommensteuergrundtabelle (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer). Des Weiteren ist unterstellt, dass ein Arbeitspensum von durchschnittlich 7,33 Stunden an 240 Tagen im Jahr geleistet wird.



Tabelle 2: Potenzielle Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen und Subventionsbedarf bei alternativen Stundenlöhnen

AN-Bruttolohn (Euro/h)	8,00	13,00	15,00
AN-Bruttolohn (Euro/Jahr)	14.073,60	22.869,60	26.388,00
Arbeitszeit (h/Jahr)	1.759,20	1.759,20	1.759,20
AN-Anteil Sozialbeiträge (Euro/Jahr)	2.923,79	4.754,16	5.482,11
Steuerlast (Euro/Jahr)	1.380,00	3.851,80	4.943,73
AN-Nettolohn (Euro/Jahr)	9.769,81	14.266,64	15.962,16
AN-Nettolohn (Euro/h)	5,55	8,11	9,07
AG-Bruttolohn (Euro/h)	9,59	15,58	17,98
AG-Anteil Sozialbeiträge (Euro/Jahr)	2.797,13	4.545,33	5.244,62
Nachfragepotenzial (in Vollzeitstellen)	237.600	133.000	99.200
Kosten der Dienstleistung (Euro/h)	13,60	22,10	25,50
davon AG-Anteil Sozialbeiträge (Euro/h)	1,59	2,58	2,98
davon Verwaltungs- und Betriebskosten (Euro/h)	4,01	6,52	7,52
Subventionsbedarf (Euro/h)	5,60	9,10	10,50

Quelle: IW, Prognos 2008

Unterstellt man einen Arbeitnehmer-Bruttolohn von 13 Euro je Stunde, so hängen die fiskalischen Effekte einer Subventionierung zusätzlich von der "Herkunft" der neuen Leistungsanbieter ab. Die angesprochene Ersparnis an staatlichen Transfers wird nur realisiert, wenn zuvor Arbeitslose eine sozialversicherungspflichtige Stelle annehmen und nicht, wenn die Erbringer der haushaltsnahen Dienstleistungen aus der Schwarzarbeit oder der Stillen Reserve stammen. Gegenläufig ist schließlich die Förderung bisher ohnehin schon legaler Beschäftigungsverhältnisse zu verbuchen. Diese Mitnahmeeffekte sind in Relation zum erzielbaren Neubeschäftigungseffekt zu bewerten, wobei ihre fiskalische Bedeutung umso höher ausfällt, je weniger neue Stellen tatsächlich entstehen.⁶ Fiskalisch belastend wirken zudem in jedem Fall die Verwaltungs- und Betriebskosten.

Die nachstehende Tabelle 3 zeigt die fiskalischen Nettoeffekte einer Förderung haushaltnaher Dienstleistungen bei einem Bruttostundenlohn von 13 Euro für unterschiedliche Szenarien. Unterstellt man im einen Extrem, dass alle zusätzliche Beschäftigung aus der stillen Reserve kommt, ist in diesem Fall mit fiskalischen Mehrbelastungen in Höhe von 0,92 Mrd Euro zu rechnen. Im anderen rechnerischen Extrem würden zu 100 Prozent Transferempfänger aktiviert. In diesem Fall führte eine Förderung zu Mehreinnahmen in Höhe von 0,11 Mrd Euro. In beiden Fällen treten Mitnahmeeffekte in einer Größenordnung von 0,2 Mrd Euro auf.

⁶ In den hier vorgelegten Berechnungen ist dabei angenommen, dass etwa 40.000 bestehende Beschäftigungsverhältnisse ebenfalls in den Genuss der Subvention kommen. D.h., dass für diese Dienstleistungen bereits Sozialabgaben, Einkommenund Mehrwertsteuern abgeführt werden, die künftig subventioniert werden. Der tatsächliche Umfang der Mitnahmeeffekte lässt sich empirisch nicht belegen, die hier angenommene Größenordnung kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit als Obergrenze betrachtet werden.



Tabelle 3: Fiskalische Wirkungen einer Subventionierung haushaltsnaher Dienstleistungen

Nachfragepotenzial (in Vollzeitstellen): 133.000	Szenario 1 Stille Reserve + Mitnahmeeffekt	Szenario 2 Transferempfänger + Mitnahmeeffekt	Szenario 3 Stille Reserve + Transferempfänger + Mitnahmeeffekt
100 % AG-Anteil Sozialbeiträge (Mrd Euro/Jahr)	0,79	0,79	0,79
Verwaltungs- und Betriebskosten (Mrd Euro/Jahr)	1,98	1,98	1,98
Gesamtausgaben (Mrd Euro/Jahr)	2,77	2,77	2,77
Sozialbeiträge (Mrd Euro/Jahr)	1,24	1,24	1,24
Einkommensteuer (Mrd Euro/Jahr)	0,51	0,51	0,51
Mehrwertsteuer (Mrd Euro/Jahr)	0,10	0,10	0,10
Transferleistungen (Mrd Euro/Jahr)		1,04	0,52
Gesamteinnahmen (Mrd Euro/Jahr)	1,85	2,88	2,36
Nettoeffekt (Mrd Euro/Jahr)	-0,92	0,11	-0,41
pro Arbeitsplatz (Euro/Jahr)	-6.950,17	849,83	-3.050,17

Quelle: Prognos 2008

Szenario 3 zeigt eine realitätsnahe Lösung, in der ein Teil der zusätzlichen Beschäftigung aus der Stillen Reserve (50 Prozent) stammt und ein Teil aus bisherigen Transferempfängern (50 Prozent). In diesem Fall beliefen sich die fiskalischen Kosten auf jährlich 0,41 Mrd Euro.

Darüber hinaus besteht innerhalb der rechnerisch abgesteckten Bandbreite eine Vielzahl veränderbarer Parameter, die eine Förderung in einem fiskalisch vertretbaren Rahmen erlauben würden. So könnte etwa der Zuschuss zu den Verwaltungs- und Betriebskosten der Dienstleistungsagenturen ebenso reduziert werden wie die Förderung für Arbeitgeber.

Allerdings ist ein weiterer Effekt zu beachten: Der Fokus des vorliegenden Dossiers und auch der herangezogenen IW-Studie liegt auf der Nachfrageseite. Implizit ist angenommen, dass die Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen bei einem Preis oberhalb des Schwarzmarktniveaus von den Leistungsanbietern befriedigt wird. Handelt es sich hierbei um bislang Arbeitslose mit gleichzeitiger Aktivität im informellen Sektor, so liegt deren Anspruchslohn jedoch nicht in Höhe des Schwarzmarktpreises. Hinzu kommt die Höhe des Transferentzugs, den sie bei einer legalen Beschäftigung erleiden. In einem solchen Fall würde bei gegebener Subvention die Nachfrage nicht befriedigt werden, da zu wenig Arbeit angeboten würde. Einschränkend wäre aber denkbar, dass eine informell angebotene Dienstleistung am Markt bei vollständiger Subvention des Kostenkeils von den privaten Haushalten nicht mehr nachgefragt würde, da diese zum gleichen Preis legal in Anspruch genommen werden könnte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der fiskalische Gesamteffekt von der Subventionshöhe und der Höhe der Mitnahmeeffekte bzw. der Aktivierung von Personen aus der Stillen Reserve abhängt. Dabei



gilt, dass die fiskalischen Kosten mit zunehmendem Subventionsanteil steigen, während die Einspareffekte umso geringer sind, je mehr Personen aus der Stillen Reserve rekrutiert werden. In jedem Fall wirken zu erwartende Mitnahmeeffekte ebenfalls Kosten steigernd, da durch die Förderung auch bestehende Beschäftigungsverhältnisse subventioniert werden. Eine – wie die hier beschriebene oder vergleichbare Form der – Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen ist damit nicht zum Nulltarif, wohl aber mit vertretbarem fiskalischem Aufwand realisierbar. Der Aufwand fällt umso geringer aus, in je stärkerem Maße es gelingt, bislang Arbeitslose zu beschäftigen.

Neben den Einspareffekten, die sich durch die Vermittlung von Arbeitslosen ergeben, sind die Einsparungen von Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung hier noch nicht berücksichtigt. So spart die Pflegeversicherung durch die Vermeidung stationärer Pflege in der Pflegestufe I bei Inanspruchnahme einer Kombinationsleistung (65 Prozent ambulanter Dienst/ 35 Prozent pflegende Angehörige) bereits 8.415 Euro pro Pflegebedürftigen und Jahr. Gerade vor dem Hintergrund der stark ansteigenden Zahlen von Pflegebedürftigen und der zunehmenden Überlastung der Angehörigen und der sich ändernden Sozialstrukturen ist die Unterstützung von Angehörigen durch Haushaltshilfen nicht zu unterschätzen.

2.4 Ausblick

Die bestehende Diskrepanz zwischen dem Bedarf nach haushaltsnahen Dienstleistungen und ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zeigt ein hohes Potenzial für derartige Beschäftigung. Zielgruppen für eine Ausweitung sind insbesondere Familien mit erwerbstätigen Eltern sowie Seniorenhaushalte, deren stärkere Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen vor allem an den bislang hohen Kosten, hohem Such- und Organisationsaufwand und fehlenden bzw. nicht bekannten Angeboten scheitert. Um dieses unausgeschöpfte Potenzial zu realisieren, ist ein abgestimmtes Handlungsprogramm erforderlich, bei dem eine Verbesserung der steuerlichen Förderung der Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen flankiert wird durch Maßnahmen zur Förderung der Angebotsinfrastruktur sowie zur Qualifizierung von Arbeitskräften und zur Existenzgründung.

Die Bundesregierung hat mit dem Familienleistungsgesetz eine Verbesserung der steuerlichen Förderregelungen für haushaltsnahe Dienstleistungen beschlossen, die ab 1. Januar 2009 in Kraft treten soll:

Die F\u00f6rderung wird stark vereinfacht und die F\u00f6rders\u00e4tze
werden auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen festgelegt. Die Unterscheidung der F\u00f6rderung nach der Art der Besch\u00e4ftigung wird weitgehend aufgehoben. Die F\u00f6rderung f\u00fcr



sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt und für haushaltsnahe Dienstleistungen wird in einer Vorschrift zusammengefasst.

Der Spielraum für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung wird stark erweitert, indem der Höchstbetrag der Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt zusammen von 600 Euro bzw. 1.200 Euro bei Pflege- und Betreuungsleistungen und 2.400 Euro bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen auf einheitlich 4.000 Euro angehoben wird. Lediglich für haushaltsnahe Minijobs bleibt der Förderbetrag daneben auf weiterhin 510 Euro im Jahr begrenzt.

Die Zusammenfassung der unterschiedlichen Fördertatbestände aus dem Einkommensteuergesetz zu einer Regelung unter einem neuen gemeinsamen Höchstbetrag soll dabei mehr Transparenz und mehr Flexibilität bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erzeugen. Die Förderung der haushaltsnahen Minijobs bleibt nach oben begrenzt, um hier keine Fehlanreize zu setzen.

Aufgrund der Ausweitung der Spielräume ist mit einer wirksamen Erhöhung der Nachfrage zu rechnen – sowohl hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Stundenzahl) als auch der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse.

Berechnungen zeigen, dass die fiskalischen Kosten einer Subventionierung der Marktpreise gering bis kostenneutral sind, wenn über mehr Beschäftigung bei Steuern und Sozialversicherung Einnahmen erzielt werden.

Durch das Instrument der steuerlichen Förderung allein können die latenten Potenziale für Angebot und Nachfrage, und damit für mehr legale Beschäftigung im Bereich haus-Inhalt wirtschaftlicher und personenbezogener Dienstleistungen, nicht vollständig erschlossen werden.

Bestehende Angebote und Fördermöglichkeiten sind häufig zu wenig bekannt. Daher weiter sollte stärker über die Fördermöglichkeiten privater Haushalte als Auftraggeber und Arbeitgeber informiert werden, um die Inanspruchnahme des Instruments der steuerlichen Förderung weiter zu erhöhen.

Darüber hinaus ist zum einen zu prüfen, wie mit einer besonderen Förderung der Arbeitsaufnahme, Qualifizierung und Existenzgründung im Bereich hauswirtschaftlicher und personenbezogener Dienstleistungen die Beschäftigung gesteigert werden kann. Um die Angebotsseite attraktiver zu gestalten sind eine Qualifizierung der Arbeitskräfte und Unterstützung bei der Existenzgründung wichtige Maßnahmen. Sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die



Bundesagentur für Arbeit könnten sich mit ihren Kompetenzen einbringen.

Zum anderen gilt es, die Gründung und den Ausbau, die Vernetzung und Entwicklung von Dienstleistungsagenturen weiter zu fördern mit dem Ziel der Etablierung einer örtlichen Angebotsinfrastruktur. Weiterhin bieten sich Vernetzungsmöglichkeiten mit den lokalen Infrastrukturen für Familien, etwa den Lokalen Bündnissen für Familie oder den Mehrgenerationenhäusern an.

Europäische Nachbarstaaten haben – wie gezeigt – verschiedene Verfahren eingeführt, die in diesem Segment zu einem positiven Beschäftigungsaufbau geführt haben. Deshalb sind nationale und internationale Erfahrungen mit der subjekt- und objektbezogenen Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen auszuwerten und auf dieser Basis ein mittelfristig umsetzbares Modell zu konzipieren, mit dem die steuerliche Förderung den subventionspolitischen Leitlinien entsprechend durch gezielte Förderung von erwerbstätigen Eltern und Haushalten von Rentnerinnen und Rentnern sowie von privaten Dienstleistungsagenturen und Vermittlungsdiensten – etwa in Form einer Zulage oder eines Gutscheinmodells – ergänzt werden kann.



Abteilung Familie und Familienpolitik Dr. Barbara Thiessen 20.11.2008

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) Maßnahmen des Gesetzes:

- 1. Anhebung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes
- 2. Zuschuss für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Leistungen zum Lebensunterhalt
- 3. Ausweitung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistung

Ad 1

Die Anhebung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrages ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die Höhe der Anhebung zu überdenken. Das Kindergeld gilt als vorgezogene Steuererstattung des verfassungsrechtlich gebotenen Kinderfreibetrags als Nachteilsausgleich gegenüber Steuerpflichtigen ohne Kinder. Der Anteil dieses Nachteilsausgleichs liegt bei etwa 50 EUR (von zur Gathen/Martens 2007). Somit beginnt der tatsächliche Anteil der direkten Förderung von Kindern erst ab dieser Summe. Ebenso ist zu bedenken, dass der Umfang der Anhebung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrages noch unter dem Inflationswert seit der letzten Anhebung im Jahr 2002 liegt. Berücksichtigt werden muss, dass das Kindergeld für Familien mit geringem Einkommen ein relevanter Bestandteil des Familieneinkommens darstellt. (Münnich 2006) Dem Kindergeld kommt damit eine wichtige Funktion hinsichtlich der Armutssicherung zu. Daher ist fraglich, ob die vorgesehene Erhöhung ausreichend ist.

Ad 2

Diese neue Regelung zur Unterstützung von Bildungsausgaben für Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich zu begrüßen. Anerkannt wird damit, dass in den Regelsätzen bislang die besonderen Kosten für Bildung von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt sind. Daher ist darüber nachzudenken, inwieweit diese Kosten nicht über eine Erhöhung der Regelsätze abgegolten werden könnten. Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht nur zu Schuljahresbeginn, sondern auch während des Schuljahres zusätzliche Kostenaufwendungen für Kinder und Jugendliche im Schulbesuch anfallen. Ebenso wenig plausibel ist die Beschränkung dieser Leistung auf den Bezug bis zum 10. Schuljahr. Gerade hinsichtlich der noch zu verbessernden Durchlässigkeit von Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien ist diese Einschränkung kontraproduktiv. Schließlich ist zu bedenken zu geben, dass diese Leistung nur für Familien im Leistungsbezug des SGB II oder des SGB XII vorgesehen sind. Familien, insbesondere A-

leinerziehende, mit geringem Einkommen, die knapp über unterstützenden Leistungen liegen, können von dieser Regelung bislang noch nicht profitieren. Hier sind Ausweitungen vorzusehen.

Ad 3

Die Ausweitung der steuerlichen Regelungen zu haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und haushaltsnahen Dienstleistungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit werden Familien Entlastungsmöglichkeiten angeboten, die sie in ihren alltäglichen Aufgaben unterstützen. Da festzustellen ist, dass Familien einerseits durch die Ausweitung von Erfordernissen der Erwerbsarbeit (räumlich und zeitliche Entgrenzung) und andererseits durch steigende Ansprüche an Erziehungs- und Bildungsleistungen unter zunehmenden Druck hinsichtlich der Bewältigung ihrer familialen Aufgaben geraten, sind Entlastungen von Zeitproblemen dringend erforderlich (Heitkötter 2006). Die "Herstellungsleistungen von Familien" (Schier/Jurczyk 2007) sind mit immer mehr Anstrengungen verbunden.

Fortgesetzt wird mit dieser Neuregelung ein Weg der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, der bereits in den 1990er-Jahren mit dem Modell des Haushaltsschecks eingeschlagen wurde. Hier ist insbesondere zu begrüßen, dass die Förderung nun auch im selben Umfang Dienstleistungen von Agenturen umfasst, die sozialversicherungspflichtig beschäftigten. Damit wird ein deutlicher Impuls für die Marktentwicklung gesetzt und dem Schattenarbeitsmarkt finanzielle Attraktivität entzogen. Studien haben gezeigt, dass sich der Privathaushalt nur eingeschränkt als Arbeitgeber eignet. Das Arbeitsverhältnis im Falle der Beauftragung von Agenturen ist wesentlich entspannter im Sinne eines Kunden-Dienstleister-Verhältnisses (Thiessen 2004).

Leitlinie des Ausbaus von Dienstleistungsangeboten für private Haushalte sollte sein: möglichst normalisierte Arbeitsverhältnisse und angeschlossen an bewährte Berufs- und Qualifikationswege. Die auf diese Weise entstehenden Arbeitsplätze müssen unbedingt ein existenzsicherndes Einkommen ermöglichen. Eine Favorisierung von Minijobs birgt das Risiko der steigenden Altersarmut. Gewarnt wird davor, dieses Feld erneut mit gering Qualifizierten ausbauen zu wollen. Dies wurde bereits in den 1990er-Jahren in Modellprojekten versucht (Bittner et al. 1999), die damit wenig positive Erfahrungen machen konnten, da deutlich wurde, dass haushaltsnahe Dienstleistung eine anspruchsvolle und körperlich belastende Arbeit darstellt, die ausreichender Qualifizierung bedarf (Friese/Thiessen 2003).

Zu bedenken zu geben ist, dass der Weg über die steuerliche Absetzbarkeit vor allem Familien mit hohem Einkommen zugute kommt. Ein Bedarf ist jedoch auch bei Familien mit geringen Einkommen festzustellen. Insbesondere Alleinerziehende die mit dem Typus der "erschöpften Einzelkämpferinnen" (Meier/Preusse/Sunnus 2003) gefasst werden, also diejenigen, die knapp über der Armutsgrenze und dem Bezug von Sozialleistungen leben und durch erhebliche Erwerbsanstrengungen in niedrig entlohnten Erwerbsverhältnissen sich und ihre Kinder finanzieren, könnten durch haushaltsnahe Dienstleistungen gezielte Entlastung erfahren. Vorgebeugt könnten damit krankheitsbedingte Ausfälle und drohende Armutskarrieren. Daher sind weitere Regelungen vorzusehen, die diesen Personenkreis wirksam einschließen.

Literatur

Bittner, Susanne; Ulrike Galke, Mechthild Rawert, Barbara Thiessen, Reni Veenhuis, Claudia Weinkopf, Johanna Zerau, (1999): Dienstleistungspools, -zentren und -agenturen: Erfahrungen und Empfehlungen. In: Zukunft im Zentrum, Service-Gesellschaft für Beschäftigungsund Qualifizierungsberatung: Innovative Dienstleistungen für private Haushalte: ein Materialband zum Workshop. Berlin: ziz, 124-128.

Friese, Marianne; Barbara Thiessen (2003): Kompetenzentwicklung im personenbezogenen Dienstleistungsbereich – Aufwertung und Engendering-Prozesse. In: Ellen Kuhlmann, Sigrid Betzelt (Hg.), Geschlechterverhältnisse im Dienstleistungssektor. Dynamiken, Differenzierungen und neue Horizonte, Baden-Baden: Nomos, 79-90.

Gathen, Marion von zur; Martens, Rudolf (2007): Was am Ende zählt! Eine systematische Aufschlüsselung der Transferleistungen für Familien, Berlin: DPWV.

Heitkötter, Martina (2006): Sind Zeitkonflikte des Alltags gestaltbar? Prozesse und Gegenstände lokaler Zeitpolitik am Beispiel des ZeitBüro-Ansatzes. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.

Meier, Uta/Preusse, Heide /Sunnus, Eva Maria (2003). Steckbriefe von Armut. Haushalte in prekären Lebenslagen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Münnich, Margot (2006): Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder. In: Wirtschaft und Statistik 6/2006, S. 644-670.

Schier, Michaela; Jurczyk, Karin (2007): Familie als Herstellungsleistung in Zeiten der Entgrenzung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 34, S. 10-17.

Thiessen, Barbara (2004): Re-Formulierung des Privaten. Professionalisierung personenbezogener, haushaltsnaher Dienstleistung, Wiesbaden: VS-Verlag.

Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 24.11.2008 von Herrn Robert Seidler

Von: "Maike Potthoff" <potthoff@ra-os.de> **Datum:** Thu, 20 Nov 2008 15:06:45 +0100

An: <finanzausschuss@bundestag.de>

Robert Seidler

Rechtsanwalt

Vors. des Vereins "Kinder in Not Osnabrück e.V." – Hasestr. 2, 49074 Osnabrück

Tel.: d.: 0541-338980 pr.: 0541-17545 mobil : 01727456754

www.ra-os.de seidler@ra-os.de www.Kinder-in-Not-Osnabrueck.de

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

- vorbereitend für die Anhörung am 24.11.2008 um 11 Uhr

Hier:

Artikel 3, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 § 24 a Zusätzliche Leistung für die Schule

"Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100,00 €, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01.08. des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch hat, Schüler, die nicht im Haushalt Eltern oder eines Elternteils leben. erhalten unter Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a) die Leistungen nach Satz 1, wenn sie am 01.08. des jeweiligen Jahres Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten. Der zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen."

Artikel 4, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 § 28 a Zusätzliche Leistung für die Schule

"Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und anderer

Schulen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses wird bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zu Beginn eines Schuljahres eine zusätzliche Leistung für die Schulen in Höhe von 100,00 € erbracht. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen"

I. Thesen

- 1. Die bisherige Gesetzgebung zu der Nicht-Berücksichtigung der Kosten für Schulmaterialien im Rahmen zu gewährender Sozialhilfe ist verfassungswidrig.
- 2. Die bisherige Verfassungswidrigkeit wird durch die nun geplante Gesetzgebung nicht beseitigt.
- 3. Die in der Vorlage enthaltenen Neufassungen der §§ 24 a II. Buch SGB, 28 a XII. Buch SGB sind ebenfalls verfassungswidrig.
- 4. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung auf Schüler bis zum 10. Schuljahr stellt eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung der Schüler ab Klasse 11 dar.
- 5. Um eine verfassungskonforme Gesetzgebung i.S. von Art. 3 GG zu erhalten, ist die Gesetzeslage dahingehend zu ändern, dass
 - - sowohl Kinder aus armen Familien, die Sozialhilfe beziehen,
 - - als auch Kinder von Eltern mit ausreichendem Einkommen

hinsichtlich der für Schulmaterial aufzuwendenden Kosten gleichgestellt werden und die Finanzierbarkeit der erforderlichen Mindestkosten sichergestellt wird.

II. Lösungsvorschlag

Wenn wir uns einig darüber sind, dass

- alle Kinder, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern, den gleichen Anspruch auf Bildung haben, und
- der Staat (also wir) einen allgemeinen Bildungsauftrag gegenüber allen Kindern in gleicher Weise hat und daher die Bildungsmöglichkeiten mindestens in dem erforderlichen Mindestumfang - sicherstellen muss,

kann dies nur so umgesetzt werden, dass dann auch alle Kinder - hinsichtlich der im Zusammenhang mit Bildung zu finanzierenden Kosten für Schulmaterial - in gleicher Weise finanziell so auf einen Mindest-Standard so ausgestattet werden, dass diese Kosten auch gedeckt werden können.

Diese Umsetzung kann wie folgt stattfinden:

- 1. Die Eltern der Kinder, die über Einkommen verfügen, erhalten einen Steuerfreibetrag, der unter unbedingter Berücksichtigung von Steuerprogressionen dazu führt, dass über das Jahr gerechnet mindestens eine Steuer-Entbelastung in der Höhe führt, in der Aufwendungen für Schulmaterial bestritten werden müssen.
- 2. Die Kinder, die neben ihren Eltern Sozialhilfe beziehen, erhalten mit Beginn des Schuljahres einen bei der jeweils zuständigen die Sozialhilfe auszahlenden Stelle einzurichtendes Guthaben, das gegen Vorlage der Belege der Ausgaben für Schulmaterial dann erstattet wird.
- 3. Die Eltern der Kinder, die über Einkommen verfügen, jedoch trotz eines Steuerfreibetrages die Mindestkosten für Schulmaterial nicht aufwenden können, weil die Reduzierung der Steuern die Kosten nicht erreicht, erhalten ergänzend die erforderlichen Mittel, wie die Kinder zu 2.

- 4. Der Mindestbetrag für die notwendigen Kosten an Schulmaterial wird auf 500 € für jedes Kind festgesetzt.
- 5. SGB XII § 8 erhält eine zusätzliche Regelung: "8. Kosten für Schulmaterial"
- 6.SGB XII § 27 Abs. 2 wird ergänzt: " (2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf; dazu gehören auch die erforderlichen Mittel für die Deckung der für Schulmaterialien aufzuwendenden Kosten."

III. der Gesetzentwurf - und seine falschen Voraussetzungen

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von falschen Voraussetzungen aus.

1. In beiden oben zitierten Bestimmungen heißt es:

"...eine zusätzliche Leistung..."

Es handelt sich jedoch nicht um eine zusätzliche Leistung, sondern um eine beabsichtigte erstmalige Leistung, da bisher Leistungen für Schulmaterial nicht erbracht werden.

2. In der Begründung zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 1 Satz 1) wird ausgeführt:

"Die Vorschrift definiert abschließend diejenigen Leistungen, die nicht vom Regelsatz erfasst sind. Hierzu gehört auch die zusätzliche Leistung für die Schule. Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung, die über den im Regelsatz abgebildeten Schulbedarf hinaus gewährt wird."

In Satz 1 und 2 der Begründung wird bestätigt, dass "Leistung für die Schule" ("diejenigen Leistungen") noch "nicht vom Regelsatz erfasst sind".

Im Widerspruch dazu heißt es dann in Satz 3, dass die Leistung gewährt werden soll "über den im Regelsatz abgebildeten Schulbedarf hinaus".

Satz 3 ist falsch, weil Leistungen für die Schule im Regelsatz nicht enthalten sind (siehe nachstehend Ziffer III.).

Darauf haben im November 2008 auch die Sozialminister der Länder hingewiesen.

IV. tatsächliche Sachlage

Bei der Festsetzung der Regelsatzbeträge hat der Gesetzgeber zurückgegriffen auf den Warenkorb des statistischen Bundesamtes mit folgenden Bestandteilen:

Die Regelsatzverordnung, die die Regelsätze festlegt, gründet sich auf die EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe), die sich aus folgenden Abteilungen zusammensetzt:

Abteilung 01: Nahrungsmittel, Getränke, Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Abteilung 04: Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a., Brennstoffe

Abteilung 05: Einrichtungsgegenstände, Möbel, Apparate, Geräte und Ausrüstungen

für den Haushalt sowie deren Instandhaltung

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Abteilung 07: Verkehr

Abteilung 08: Nachrichtenübermittlung Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen

Abteilung 12: andere Waren und Dienstleistungen

Die beiden Abteilungen

Abteilung 02: Alkoholische Getränke und Tabakwaren

Abteilung 10: Bildung

wurden herausgenommen und finden somit bei der Berechnung der Höhe des Regelsatzes keine Berücksichtigung.

Die Bestandteile des Warenkorbs sehen also keine Position "Bildung" vor.

Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass ein Erwachsener gebildet ist und von daher keine Beträge für Bildung mehr benötigt werden. Die Sozialhilfeleistung für einen Erwachsenen beinhaltet daher kein Geld für Bildung. Die spezielle Situation von Kindern, die erst bzw. noch eine Bildungsphase durchlaufen, findet dabei keine Berücksichtigung.

Bei der weiteren Festlegung der Bedarfssätze für Kinder hat der Gesetzgeber für Kinder bis 14 Jahre einen Prozentsatz von 60 % (= 208,00 €) und für Kinder ab dem 15. Lebensjahr 80 % festgesetzt, weil Kinder nur einen im Vergleich zum Erwachsenen geringeren Bedarf haben. Der reduzierte Sozialhilfesatz für Kinder beinhaltet daher ebenfalls keine Kosten für Bildung.

V. Rechtsausführungen

1.

Zur Wahrung der Menschenwürde gem. Art. 1 GG gehört u.a. auch, dass der Staat Kindern die Teilhabe an Bildung mindestens im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Finanzierung der erforderlichen Schulmaterialien ermöglichen muss, denn eine Schulbildung ist Bestandteil und eine Grundvoraussetzung dafür, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Bereits die Beschneidung des Regelsatzes für Kinder ohne Berücksichtigung der Position Bildung verstößt daher gegen die Menschenwürde.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 24.11.2008 von Herr...

2.

Gem. Art. 6 Abs. 1 GG besteht ein Fördergebot des Staates gegenüber der Familie, damit insbesondere gegenüber den Kindern. Dieses Fördergebot wird derzeit verletzt, indem Kindern nur ein Regelsatz ohne Berücksichtigung von Kosten für Bildung gewährt wird, was dazu führt, dass die gesamte Familie in den anderen im Regelsatz enthaltenen Positionen faktisch eingeschränkt und auf ein menschenunwürdiges Familiendasein heruntergeführt wird, da die Familie faktisch gezwungen wird, die anderen Anteile des Regelsatzes auf menschenunwürdige Beträge zu reduzieren, um mit den Differenzbeträgen die für Kinder anfallenden Schulmaterialien zu finanzieren.

3.

Das Sozialstaatspostulat ergibt sich aus § 20 GG, wonach die "Bundesrepublik Deutschland … ein … sozialer Bundesstaat" ist. Zu diesem Sozialstaatspostulat gehört aber auch, dass die Schwachen einer Gesellschaft, und dazu gehören auch Kinder, insoweit unter dem Schutz des Sozialstaates stehen, dass ihnen eine Bildung ermöglicht werden muss. Zu der Ermöglichung von Bildung gehört aber nicht nur das Bereitstellen von Schulen, sondern auch, wenn seitens der erziehungsberechtigten Eltern die Kosten für Schulmaterial nicht zur Verfügung gestellt werden können, eine Sozialhilfe der Höhe nach, die auch die Kosten des Schulmaterials mit abdeckt.

4.

Der derzeitige Gesetzesentwurf geht auf diese derzeitige verfassungswidrige Situation nicht ein. Auch die Absicht, Kindern aus armen Familien jährlich 100 € für Schulmaterialien zur Verfügung stellen zu wollen, beseitigt diese Verfassungswidrigkeit nicht, sondern schafft vielmehr neue Verfassungswidrigkeit.

Ob die Menschenwürde verletzt ist, lässt sich

"nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles." BVerfGE 30, 1 (25)

Die Ungleichbehandlung in dem Gesetzentwurf verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit auch gegen die Menschenwürde der betroffenen Kinder.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung würde einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Dabei muss sich zwar das BVerfG, wie auch schon in anderen Fällen (vgl. BVerfGE 82, 60, 91/92)

"auf eine Evidenzkontrolle beschränken. Wie auch in anderen Fällen, in denen die Erfüllung grundrechtlicher Pflichten des Gesetzgebers von der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse abhängt (vgl. etwa BVerfGE 44, 249, 267; 77, 170, 214; 77, 381, 405) kann es die gesetzliche Regelung nur beanstanden, wenn der Gesetzgeber die maßgeblichen Pflichten entweder überhaupt außer acht gelassen oder ihnen offensichtlich nicht genügt hat."

Hier ist beides der Fall.

Unbestritten ist, dass Bildungskosten für Kinder notwendig sind.

Wenn der Gesetzgeber bei der Grundentscheidung argumentiert, in den Regelsatz keine Kosten für Bildung aufzunehmen, weil Erwachsene bereits eine Bildung hinter sich haben, so folgt daraus bereits, dass der Gesetzgeber Bildungskosten als Kostenposition bejaht, er diese Bildungskosten aber nicht als Inhalt der Kosten ansieht, die durch den Regelsatz - für Erwachsene - mit abzudecken sind.

Der Gesetzgeber erkennt damit die Eigenständigkeit dieser Kosten an.

Diese Argumentation impliziert bei Kindern dann aber genau das Gegenteil: wenn Bildungskosten eine eigenständige Kostenposition darstellen, diese aber im Regelsatz, und damit auch nicht im gekürzten Regelsatz, nicht enthalten sind, Kinder aber ein Recht auf Bildung haben, dann hätte der Gesetzgeber bei der Bemessung der Regelsätze für Kinder die Position für Bildung hinzurechnen müssen.

Wenn der Gesetzgeber

"als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems" (BVerfGE 82, 60, 88; mit Hinweis auf 43, 108, 121)

die Kosten für Bildung aus der EVS herausnimmt, ohne zwischen Erwachsenen und Kindern überhaupt zu differenzieren, so lässt der Gesetzgeber seine Pflichten Kindern gegenüber außer acht oder genügt ihnen nicht. Dabei kann dahinstehen, welche der beiden Alternativen bejaht wird, weil beide zu dem gleichen Ergebnis führen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 153) offensichtlich falsch verstanden hat, wenn er einerseits in der Drucksache 15/2462 des Deutschen Bundestages bejaht

"Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153, 169 bis 171). Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (vgl. BVerfGE 82, 60, 93, 94)."

andererseits aber bei der Bildung des Betrages von 60 % (bzw. 80 % bei älteren Kindern) des Betrages, der einem Erwachsenen zusteht, unberücksichtigt lässt, dass ein Kind noch keine Bildung hat, obwohl die Kosten für Schulmaterialien zum existentiellen Sachbedarf eines schulpflichtigen Kindes gehören, obwohl auf Seite 4/5 der vg. Drucksache ausgeführt wird:

"Darüber hinaus ist im Einkommenssteuerrecht auch der Erziehungsbedarf – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – zu berücksichtigen. Hierzu die zählen die allgemeinen Kosten, die Eltern aufzubringen haben, um ihren Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (BVerfG 9, 216, 242)."

Ein verantwortliches Leben in dieser Gesellschaft kann nur dann möglich sein kann, wenn das Kind gemäß seinen persönlichen Voraussetzungen die maximal bestmögliche Schulbildung hat genießen können und dem Kind dafür auch die entsprechenden

Schulmaterial zur Verfügung gestellt werden konnten, womit der Steuerpflichtige aufgrund seiner steuerlichen Entlastung besser gestellt wird, als der Sozialhilfeempfänger, der für das Kind nur einen Regelbetrag erhält, in dem keine Kosten für Schulmaterial enthalten sind.

Im Einzelnen zur Gesetzeslage:

5.1. SGB XII:

§ 1

Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 8

Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
- 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
- 5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
- 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- 7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74) sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 27

Notwendiger Lebensunterhalt

- (1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.
- 5.2. Die Schulpflicht ergibt sich aus den Landesschulgesetzen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf.
- 5.3. Zur Ermittlung des Sozialhilfebedarfs wird in der bereits vorgenannten BT-Drucksache 15/2462 ausgeführt:

"Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe – umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und setzt sich dabei aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Neugefasste Regelsätze (vgl. Punkt 2), die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen;
- Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- Heizkosten (abzgl. der im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung)."

Daraus ergibt sich, dass die derzeitigen Regelsätze keine Kosten für Bildung bzw. Schulmaterialkosten enthalten.

6. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in zahlreichen Verfahren mit einzelnen rechtlichen Fragen beschäftigt (Kinderfreibeträge, steuerliches Existenzminimum, etc.), die aber bisher noch nicht in Verbindung mit der unzureichenden Berücksichtigung von Bildung und Teilhabe an Bildung als Bestandteil der Existenznotwendigkeit von Kindern konzentriert Vorlage eines Verfahrens gewesen sind.

Fasst man die bisherigen Aussagen der nachstehend exemplarisch aufgeführten Entscheidungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit aller Entscheidungen, die je etwas zu der hier angesprochenen Thematik ausgesagt haben können) des Bundesverfassungsgerichts zusammen, kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Grundrechtsverletzung vorliegt:

6.1. BVerfGE 25,23

Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen den Empfänger

"... in den Stand versetzen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht."

6.2. BVerfGE 37,216

Ein

"Mindestrahmen für ... freie Entfaltung"

kann nur dann gegeben sein, wenn auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die Entfaltung leben zu können.

Entfaltung i.S. der Schulpflicht kann daher nur bedeuten, dass Kindern bzw. ihren Eltern die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen müssen, die erforderlich sind, um das notwendige Schulmaterial auch bezahlen zu können.

6.3. BVerfGE 45.187

"Aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip

ist daher ... die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht."

Existenzminimum kann bei Kindern verständigerweise nur so verstanden werden, dass in dem Regelsatz gem. § 22 Abs. 3 BSHG auch Mittel enthalten sein müssen, um notwendige Schulmaterialien bezahlen zu können.

Menschenwürdiges Dasein kann in Bezug auf Kinder mindestens nur so verstanden werden, dass der Staat den Kindern, deren Eltern die Kosten für Schulmaterialien nicht aufbringen können, bei der Bemessung des Regelsatzes nicht die Abteilung Bildung aus den EVS verweigert.

6.4. BVerfGE 82, 60

a) "Zwingend ist lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft."

Wenn u.a.

"Kinder die Voraussetzung sind, "dass die Rentenversicherung überlebt (so Bundesarbeitsminister Blüm, Verhandlung des Deutschen Bundestages, 11.Wp., 11.Sitzung am 08.Mai 1987, Sten.Ber. S. 635) (a.a.O., …)

dann muss den Kindern auch von Beginn an die Möglichkeit gegeben werden, ihrer Schulpflicht und dem daraus auch resultierenden Recht auf Bildung uneingeschränkt nachkommen zu können, um so später auch einen Beruf ausüben zu können, Beiträge in die Rentenversicherung zahlen zu können, den solidarischen Kreislauf der Rentenversicherung als Generationenvertrag aufrecht erhalten zu können, etc..

b) Die mit Bildung verbundenen Kosten können auch nicht durch das Kindergeld gedeckt werden, weil das Kindergeld allgemein an alle Eltern gezahlt wird, und das Kindergeld dazu dient

"die gegenwärtige wirtschaftliche Belastung durch die Betreuung und den Unterhalt von Kindern zu mildern, …"

Es ist die Pflicht des Staates,

"Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern (vgl. BVerfGE 6, 55, 76; 55, 114, 126).

Zwar lassen sich aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten (vgl. BVerfGE 39, 316, 326), denn Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip begründet nur allgemeine Pflichten des Staates wie z.B. dem Familienlastenausgleich (BVerfGE 82, 60, 80). Genau um diese allgemeine Pflicht des Staates geht es hier aber, denn der Staat hat in Bezug auf Bildung allgemeine Pflichten und

"als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems" (BVerfGE 43, 108, 121)

auch die Verpflichtung, die Ausübung von Schulpflicht durch Kinder auch zu ermöglichen. Wie sollen Kinder ihrer Schulpflicht - und dem der Schulpflicht immanent innewohnenden Recht auf Bildung - nachkommen, wenn das Geld zur Bezahlung der Schulmaterialien nicht zur Verfügung steht?

In der vorgenannten Entscheidung hat das BVerfG festgestellt:

"Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne von der Gesellschaft beanspruchen kann. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten." (a.a.O., 82)

Dem Gemeinwohl entspricht es zweifellos, wenn in einer Gesellschaft im Rahmen der existenznotwendigen Solidargemeinschaft "die Starken die Schwachen tragen" und damit auch die Kinder von einkommensschwachen Eltern an der Möglichkeit von Bildung ungehindert teilnehmen können. Nur so kann die geforderte "Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen" geachtet werden.

Eine ungehinderte Teilhabe an Bildung kann aber nur dann stattfinden, wenn die Grundvoraussetzungen gegeben sind, dass auch Kinder einkommensschwacher Eltern nicht an finanziellen Hürden scheitern, die z.B. darin bestehen, dass die Eltern das Schulmaterial nicht bezahlen können, oder den Eltern abverlangt wird, an anderen ohnehin schon knappen Beträgen für andere Lebenshaltungskosten zu sparen, was nichts anderes bedeutet, das existenznotwendige Minimum in ein menschenunwürdiges Dasein herunterzuschrauben.

c) Gem. Art. 6 Abs. 1 GG besteht ein Fördergebot des Staates (vgl. auch BVerfGE 6, 55, 76; 55, 114, 126) gegenüber der Familie, das im Umkehrschluss impliziert, dass der Staat nicht in die Familie derart eingreifen darf, dass die notwendigen finanziellen Mittel zur Führung eines "menschenwürdigen Daseins" von den Eltern minderjähriger schulpflichtiger Kinder angegriffen werden müssen, um Schulmaterial zu bezahlen, so dass dann wiederum weniger Mittel verbleiben, um z.B. Nahrung einzukaufen.

Genau dieser Eingriff erfolgt aber derzeit.

Die Kosten, die bei Beginn eines Schuljahres und auch als laufende Kosten während eines Schuljahres, aufgebracht werden müssen, können aus den Regelsätzen nicht bestritten werden. Aus den Regelsätzen können auch schon deswegen keine Rücklagen gebildet werden, da in den Regelsätzen (siehe oben EVS) keine mtl. Teilbeträge für Bildung enthalten sind.

Die allgemeine "kindesbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit" wird durch das Kindergeld - neben im allgemeinen Steuerrecht vorgesehenen Entlastungen wie z.B. den Freibetrag – abgedeckt, so dass auch das Kindergeld nicht diese speziellen

Mehrkosten für die Bildung der Kinder abdeckt. Während der Steuerpflichtige zu dem Kindergeld den steuerlichen Vorteil aus dem Freibetrag noch hinzurechnen kann und so ggf. aus dem Steuervorteil heraus diese Mehrkosten abdecken kann, hat der auf Sozialleistungen angewiesene Hilfeempfänger keine Möglichkeiten, diese Mehrkosten für sein Kind/seine Kinder abzudecken. Er muss - hart ausgedrückt - am Essen u.a. sparen.

Jeder Elternteil weiß, dass zu Beginn eines Schuljahres ein Kind mit Lernmaterialien ausgestattet werden muss,

- Hefte,
- Bücher.
- Schreibmaterial,
- Taschenrechner
- Farbkasten.
- Malblöcke,
- Kopierkosten,
- Turnschuhe für Halle im Winter und im Sommer für den Außensport,
- Klassenausflüge,
- kulturelle Veranstaltungen,
- ggf. Nachhilfeunterricht,
- etc..

Ein derartiger Betrag lässt sich nicht einfach aus dem Regelsatz entnehmen, der für die Grundbedürfnisse, für die der Regelsatz auch berechnet worden ist, benötigt wird. Nach einer Umfrage des VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter) aus Dezember 2005 belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Kind auf 438 €, mtl. somit ca. 37 €.

Wenn Eltern aber nicht in der Lage sind, derartige Ausgaben zu finanzieren, startet das Kind schon vornherein mit schlechterer Ausstattung in den Schulalltag und hat damit auch schlechtere Startchancen und damit auch schlechtere Chance auf Bildung. Das Kind beginnt seine Ausbildung nicht auf gleicher Ebene mit anderen Kindern, die das Glück haben, in wirtschaftlich bessere Verhältnisse ihrer Eltern hineingeboren worden zu sein.

Niemand kann sich aussuchen, in welche finanzielle Situation er/sie hineingeboren wird. Kinder sind das schwächste Glied einer Gesellschaft und von daher ist es die staatliche Aufgabe

"insbesondere als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems" (BVerfGE 43, 108, 121)

die Grundvoraussetzungen für Bildung

"als allgemeine Förderungsleistungen für Kinder" (a.a.O., 88)

zu verstehen und damit im Rahmen der Festsetzung der Regelsätze auch die besonderen Interessen von Kindern auf Bildung zu berücksichtigen, die mit der allgemeinen Schulpflicht auch ein Recht darauf haben, dass der Staat ihnen die Voraussetzungen zur pflichtgemäßen Teilhabe auch ermöglicht.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 24.11.2008 von Herr...

Das wird auch von der Politik so gesehen,

"Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen." (Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Familie),

ohne dass aber seitens der zuständigen Bundesregierung etwas für Kinder im Bereich der Teilhabe an Bildung ausreichendes unternommen wird. Vielmehr wurde mit der Herausnahme der Abteilung Bildung aus den EVS zu lasten von Kindern deren Möglichkeit an der Teilhabe schulischer Bildung vom Gesetzgeber beschnitten.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf lässt vermuten, dass auch die Bundesregierung dies so sieht, nachdem der Bundesrat am 23.05.2008 die Bundesregierung aufgefordert hat, die Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Warnungen sind bereits seit langer Zeit von kompetenten Personen ausgesprochen worden:

"Insbesondere Kinder müssen derzeit eindeutig als Verlierer von Hartz IV angesehen werden, da das Leistungsniveau des Sozialgeldes nach dem SGB II nicht mehr dem Niveau der alten Sozialhilfe mit Regelsatz und zusätzlichen einmaligen Leistungen entspricht.

.

Es ist heute überhaupt noch nicht abzusehen, was es für ein Gemeinwesen bedeutet, wenn ein Drittel seiner Kinder auf einem Einkommensniveau leben muss, das es faktisch von ganz alltäglichen, normalen gesellschaftlichen Vollzügen ausschließt, auf einem Einkommensniveau, das keinen Musikunterricht, keinen Sportverein, keinen Zoobesuch, keinen Computerkurs und nicht einmal Nachhilfeunterricht zulässt, wenn dieser nötig sein sollte.

.

Derzeit werden in ganz Deutschland wieder Hunderttausende von Kindern eingeschult. Wir haben dies zum Anlass genommen, einmal durchzurechnen, was so eine Einschulung selbst bei Lehrmittelfreiheit an kaum zu umgehenden Kosten verursacht. Schulranzen, Schultüte, Turnbeutel, Turnkleidung, Federmappe und Schreibhefte addieren sich schnell zu rund 180 Euro, wie unser Testkauf ergab. Wie soll dies bei 207 Euro im Monat bestritten werden?"

(Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband, Berlin, 24. August 2005)

Das BVerfG stellt in der Entscheidung (a.a.O., 86) grundsätzlich als ständige Rechtsprechung fest:

"Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 55, 72, 88; st. Rspr.)", (a.a.O., 86)

Wenn gleiche Normadressaten einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben, dann resultiert daraus, dass ungleiche Normadressaten für sich einen Anspruch auf individuelle Berücksichtigung haben.

Wenn also die erwachsenen Leistungsempfänger bereits regelmäßig die Phase der Bildung abgeschlossen haben, dagegen aber Kinder dieser Leistungsempfänger über die Dauer der Schulpflicht geradezu bildungsverpflichtet und bildungsberechtigt sind, dann haben Kinder im Gegensatz zu den erwachsenen Leistungsempfängern einen Anspruch darauf, dass ihr individuelles Recht auf schulische Bildung bei der gesetzlichen Bemessung der Regelsätze auch Berücksichtigung finden muss.

"Der Staat, der die Würde des Menschen als höchsten Rechtswert anerkennt (vgl. BVerfGE 45, 187, 227 m.w.N.) und Ehe und Familie dem besonderen Schutz des Staates anheimgegeben hat, darf Kinder und private Bedürfnisbefriedigung nicht auf eine Stufe stellen und danach auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden. (a.a.O., 87)

Diese Berücksichtigung findet nicht nur nicht statt, sondern die Beschneidung der Abteilungen der EVS durch Herausnahme der Abteilung Bildung stellt einen Eingriff in die menschenwürdige Existenz dar, die der Gesetzgeber auch im Bildungsbereich sicherzustellen hat.

Die mangelnde Differenzierung des Gesetzgebers verstößt somit gegen die Menschenwürde. Kinder haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit auch einen Anspruch darauf, dass ihr menschenwürdiges Dasein vom Gesetzgeber nur mit Einbeziehung der "Abteilung Bildung" der EVS in den Regelsatz gesichert werden kann.

Mit der Rechtsprechung des BVerfG kann daher zu der aktuellen Gesetzgebung festgestellt werden, dass

"der Gesetzgeber die maßgeblichen Pflichten entweder überhaupt außer acht gelassen oder ihnen offensichtlich nicht genügt hat." (BVerfGE 82, 60, 91/92)

weil er die ungleichen Normadressaten "Kinder" in Bezug auf Bildung mit den Normadressaten "erwachsene Leistungsempfänger" auf eine Stufe stellt.

- 6.5. BVerfGE 99,246
- a) Die vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung geforderte

"horizontale Gleichheit"

wirkt sich im Einkommenssteuerrecht dahingehend aus, dass das Einkommen des Steuerpflichtigen in der Höhe von der Steuerpflicht freigestellt wird,

"in dem Unterhaltsaufwendungen zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich seien" (a.a.O., 250) wobei eine

"Toleranzgrenze von 15 %" (a.a.O., 251)

noch als zulässig angesehen wird.

b) Der Begriff "Familienexistenzminimum" muss neu gefasst werden, weil die bisherige Begriffsbestimmung durch den Gesetzgeber offensichtlich erkennbar unzureichend ist.

Familienexistenzminimum und Kinderexistenzminimum können nur im Zusammenhang miteinander gesehen werden, und zwar so, dass der

"existenznotwendige Aufwand" (a.a.O., 259)

zur Verfügung stehen muss, wozu notwendigerweise auch die Kosten für Bildung enthalten sein müssen.

In der vorgenannten Entscheidung hatte das BVerfG diesen Begriff bereits verwendet, ohne diesen aber in seiner Zusammensetzung näher zu definieren, was aufgrund der in jenem Verfahren zu treffenden Entscheidung auch nicht notwendig war.

Es ging in jenem Verfahren nur um den Vergleich bzw. die Gleichheit, dass

- dem Steuerpflichtigen mindestens der Betrag steuerfrei gewährt werden muss,
- der auch dem Empfänger von öffentlichen Leistungen zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird:

"Die verfassungsrechtlich vorgegebene Maßgröße des sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarfs errechnet sich auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes in folgenden Positionen:

- 1. Regelsatz gemäß § 22 Abs. 3 BSHG
- 2. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Regelsatzverordnung
- 3. Einmalbeihilfen für zusätzlichen Grundbedarf, der nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist
- Mehrbedarf gem. § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG zur Berücksichtigung der durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse."

Die horizontale Gleichheit wird dazu führen müssen, dass auch im Steuerrecht Änderungen notwendig sind, denn auch bei dem steuerlichen Kinderexistenzminimum sind Kosten für Bildung der Kinder bisher unberücksichtigt geblieben.

6.6. BVerwGE 87,212

"Nach der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG; vgl. auch § 9 SGB I), umfasst der notwendige

Lebensunterhalt nach § 12 BSHG nicht nur das physiologisch Notwendige (vgl. BVerwGE 35, 178, 180; 80, 349, 353), sondern den gesamten zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf. Die Erscheinungsformen menschenwürdigen Lebens sind unterschiedlich und von subjektiven wie obiektiven Gegebenheiten abhängig.

.

Nach § 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung umfassen die Regelsätze die laufenden Leistungen für

- Ernährung,
- Kochfeuerung,
- Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert,
- Instandhaltung von Kleidung,
- Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang,
- Körperpflege,
- Beschaffung von Hausrat von geringerem Anschaffungswert,
- kleinere Instandsetzungen von Hausrat,
- Beleuchtung,
- Betrieb elektrischer Geräte,
- Reinigung und
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens."

Das BVerwG bestätigt damit, dass

- a) der gesamte "zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf" durch die zu gewährende Sozialhilfe abgedeckt werden muss, und
- b) Kosten für Bildung in dem Regelsatz aber nicht enthalten sind.

Die uneingeschränkte Teilhabe von Kindern an Bildung mindestens im Rahmen der vom Staat geschuldeten Maßnahmen zur Ausübung der Schulpflicht gehört zu den existenznotwendigen Voraussetzungen, um das geforderte menschenwürdige Dasein führen zu können.

6.7. BVerwG Urteil vom 21.01.1993 (5 C 34/92) = NDV 1993, 318:

"Kinder sind bei der Einschulung ohne den Besitz einer Schultüte sozial ausgegrenzt und in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt"

Ohne dass auf wissenschaftliche Quellen hingewiesen werden muss, ist hinreichend bekannt, dass Armut zu Demoralisierung führt.

Armut von Kindern in der Schule führt regelmäßig zu Ausgrenzung bzw. zu Verhaltensweisen von Kindern, die von einer Gesellschaft in keiner Weise hinzunehmen sind, sondern der Gesetzgeber hat die Pflicht, die gesetzlichen Regelungen so zu beschließen, dass Kindern das Existenzminimum "einschließlich Bildung und den damit verbundenen Kosten" gesichert zur Verfügung gestellt wird.

7. Verletzung des Artikel 1 GG

Die Verletzung der Menschenwürde eines Kindes liegt bereits darin begründet, dass ein schulpflichtiges Kind auch einen Anspruch darauf hat, dass die Mindestvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der schulischen Bildung geschaffen sein müssen, dazu gehört auch, dass ein Kind armer Eltern Schulmaterial benötigt, wie oben beschrieben. Werden im Rahmen der Sozialhilfe aber die mindestens notwendigen Mittel dafür nicht zur Verfügung gestellt, kann das Kind das Bildungsangebot nicht so in Anspruch nehmen, wie Kinder, deren Eltern wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

8. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 GG

Steuerpflichtige Eltern

- erhalten Kindergeld und
- Steuerfreibeträge und
- können besondere Kosten von der Steuer absetzen (auswärtige Unterbringung)

Erwachsene Leistungsempfänger öffentlicher Mittel

erhalten Kindergeld.

Kinder der zweiten Gruppe leben daher mit wesentlich weniger Zuwendungs-möglichkeiten als die Kinder der steuerpflichtigen Eltern.

Wenn Kinder als normgleiche Adressaten i.S. der Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 82, 60, 86) verstanden werden, dann muss es eine grundsätzliche allgemeine politische Forderung sein, für alle Kinder auch mindestens annähernd gleiche Mindest-Bildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Beschneidung des Regelsatzes durch Herausnahme der Abteilung Bildung aus den EVS stellt einen Eingriff in das menschenwürdige Dasein darstellt.

Osnabrück, den 20.11.2008

- Robert Seidler -

header.htm



Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office: Anklamer Straße 38 D-10115 Berlin fon: ++49 - (0)30 - 443270-0

fax: ++49 - (0)30 - 443270-

geschaeftsstelle@djb.de http://www.djb.de

Berlin, 21. November 2008

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz - FamLeistG)" - BT-Drucksache 16/10809 - sowie zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08

anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 24. November 2008

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) begrüßt die Intention der Bundesregierung, die Leistungen für Familien zu verbessern. Insbesondere die Erhöhung des Kindergeldes ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der finanziellen Situation vieler Familien. Die geplanten Regelungen des Familienleistungsgesetzes kommen jedoch nicht allen Familien und nicht allen Kindern in gleicher Weise zu Gute. Zu kritisieren ist insbesondere:

- Die Beibehaltung des systemfremden Freibetrages für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 2.160 Euro.
- Die finanzielle Besserstellung von einkommensstarken Familien durch die kindbedingten Freibeträge trotz der Erhöhung des Kindergeldes.
- Die fehlende finanzielle Verbesserung für Familien, die ALG II, Sozialhilfe und Unterhaltsvorschuss beziehen.
- Die weiterhin unzureichende Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

- Die fehlende gleichstellungsrechtliche Prüfung der steuerrechtlichen Regelungen im Bereich der Absetzbarkeit privater Beschäftigungsverhältnisse.
- Die inhaltliche und gesetzestechnische Ausgestaltung des Schulstartpakets im SGB II und XII.

Der djb fordert insbesondere,

- 1. den Freibetrag für die Freistellung des Erziehungs- und Betreuungsbedarfes eines Kindes zu streichen.
- 2. Um das Problem der Kindergeldanrechnung bei Leistungen SGB II und XII-Bezug zu entschärfen, sollte das Kindergeld auch von **minderjährigen** Kindern um eine Pauschale von 30 Euro bereinigt werden und Kindergeld grundsätzlich nur als Einkommen der Kinder gelten. Im Unterhaltsvorschussgesetz sollte generell zur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes zurückgekehrt werden.
- 3. erwerbsbedingte Betreuungskosten, ebenso wie andere Aufwendungen, die durch gewerbliche, selbstständige oder unselbstständige Tätigkeiten entstehen, nicht wie sondern als Betriebskosten oder als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- 4. den Schulbedarf als echte Erhöhung des Bedarfssatzes des jeweiligen Kindes ohne Begrenzung auf die Jahrgangsstufe 10 auszugestalten und die potentielle Kontrolle aller Leistungsberechtigten entfallen zu lassen.

Erhöhung der kindbedingten Freibeträge

Mit der Erhöhung des Kinderfreibetrages um 192 Euro auf 3.840 Euro soll das sächliche Existenzminimum von Kindern freigestellt werden. Solange der Gesetzgeber an einer Freistellung des kindbedingten Existenzminimums über das Steuerrecht festhält, entspricht die Anpassung des Kinderfreibetrages in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Dennoch ist die Erhöhung der kindbedingten Freibeträge auf nunmehr 6.000 Euro zu kritisieren. Der Betrag beinhaltet auch weiterhin den seit seiner Einführung kritisierten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 2.160 Euro. Letzterer widerspricht sowohl steuersystematischen, als auch sozialpolitischen und gleichstellungsrechtlichen Anforderungen. 1

Anders als der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum, dient der Freibetrag für Betreuung und Erziehung nicht der Berücksichtigung einer verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit. Vielmehr wird die unentgeltliche Eigenbetreuung von Kindern unabhängig von Erwerbstätigkeit gefördert. Mangels Anknüpfung an das Leistungsfähigkeitsprinzip ist diese progressionsabhängige Entlastung zu Gunsten Einkommensstärkerer nicht gerechtfertigt.

Stellungnahme des djb zum Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung v. 15. 05. 2001, vgl. www.djb.de.

Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung fördert einseitig Einverdienstehen und behindert eine Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Beruf. Die Einbeziehung des Betreuungsbedarfs in den steuerfrei zu belassenden existenznotwendigen Bedarf aller Eltern führt zu einer Benachteiligung derjenigen Eltern, die für die Betreuung tatsächlich finanziell Aufwendungen erbringen müssen, im Vergleich zu den Eltern, die hierfür keinerlei Ausgaben tätigen müssen. Alleinerziehende, die sich für eine eigene Betreuung der Kinder entscheiden, profitieren nicht, denn die Absetzbarkeit setzt ein Erwerbseinkommen voraus.

Der djb fordert, die pauschale steuerliche Freistellung für den Erziehungs- und Betreuungsbedarf eines Kindes zu streichen.

Entlastungsschere zwischen einkommensstarken und einkommensschwächeren Familien bleibt

Mit der Aufrechterhaltung der steuerlichen Freistellung des Erziehungs- und Betreuungsbedarfs bleibt es bei der Spreizung zwischen Kindergeld und Entlastung durch die kindbedingten Freibeträge. Die Erhöhung des Kindergeldes schließt die Schere zwischen einkommensstarken Familien, die von den Kinderfreibeträgen profitieren und Familien, die ausschließlich Kindergeld erhalten, nur minimal. Die finanzielle Entlastung aus den kindbedingten Freibeträgen übersteigt mit monatlich maximal 210 Euro (Grenzsteuersatz: 42 Prozent) bzw. 225 Euro (Grenzsteuersatz: 45 Prozent) immer noch deutlich das Kindergeld mit monatlich 154 Euro für das erste und zweite Kind, 170 Euro ab dem dritten und 195 Euro ab dem vierten Kind. Sollte diese Regelung aufrecht erhalten werden, muss zwingend das Kindergeld weiter erhöht werden.

Erhöhung des Kindergeldes kommt nicht allen Kindern zu Gute

Mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf wird die Erhöhung des Kindergeldes bei Familien im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII, sowie bei Alleinerziehenden mit Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht ankommen. Das Kindergeld wird nach diesen Gesetzen in voller Höhe angerechnet. In den Fällen, in denen ein Kind Unterhalt erhält, wird das Kindergeld sogar als Einkommen der Eltern angerechnet und mindert deren Bedarf.

1. Bei bedürftigkeitsgeprüften Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist die Anrechnung des Kindergeldes zwar
systematisch nachvollziehbar. Jedoch bestehen grundsätzlich
erhebliche Zweifel, inwieweit die gegenwärtige Berechnung des
Existenzminimums dem sozio-kulturellen Existenzminimum von Kindern
entspricht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die seit Jahren
überfällige Ermittlung eines Kindesexistenzminimums von der
Bundesregierung nicht vorgelegt wird. Es ist notwendig, dass so
schnell wie möglich ein System der eigenständigen Bedarfsfeststellung
des sozio-kulturellen Existenzminimums von Kindern vorgelegt und
damit die Berechnung des Bedarfs eines Kindes als Prozentsatz des

Bedarfs eines Erwachsenen abgelöst wird. Dazu gibt vor allem der Vorlagebeschluss des Hessischen Landessozialgerichts an das Bundesverfassungsgericht vom 29. Oktober 2008 (Aktenzeichen L 6 AS 336/07) Anlass, denn bis zur Klärung dieser Rechtsfrage ist mit unabsehbar vielen Widersprüchen und Klagen von Betroffenen zu rechnen, die die ohnehin schon überlastete Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich belasten werden.

Um diese Situation zu entschärfen, sollte das Kindergeld auch von minderjährigen Kindern um eine Pauschale von 30 Euro bereinigt werden. Nach geltendem Recht wird grundsätzlich nur vom Kindergeld der volljährigen Kinder und vom auf die Eltern als Einkommen übertragenen Kindergeld eine Versicherungspauschale von 30 Euro abgezogen. Dies führt faktisch zu einer Erhöhung der Bedarfssätze (vgl § 6 a Arbeitslosengeld II-Verordnung). Die Differenzierung ist ohnehin zweifelhaft und die Diskussion über die Bedarfssätze für Kinder und die aktuelle Kindergelderhöhung ist ein guter Anlass, die ALG II-Verordnung zu ändern.

2. Im Unterhaltsvorschussgesetz ist die volle Anrechnung des Kindergeldes ohnehin hochproblematisch. Denn beim UVG handelt es sich um einen Vorschuss auf nicht gezahlten Kindesunterhalt mit Regressregeln, keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. Kindesunterhaltsrechtlich mindert das halbe Kindergeld den Barbedarf des Kindes, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung erfüllt (vgl. § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist systematisch unstimmig. Der djb empfiehlt daher im Unterhaltsvorschussgesetz generell die Rückkehr zur hälftigen Anrechnung des Kindergeldes.

Im SGB II sollte unabhängig davon geregelt werden, dass Kindergeld immer nur Einkommen des Kindes ist, was durch eine Vereinfachung von § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II (Streichung des letzten Halbsatzes) erfolgen kann. Nach gegenwärtiger Rechtslage wird das Kindergeld in den Fällen, in denen die Kinder bedarfsdeckenden Unterhalt erhalten, als Einkommen der Eltern angerechnet. Das führt dazu, dass SGB II-Empfänger (vor allem Alleinerziehende) im Verhältnis zu kinderlosen Hilfebedürftigen wegen ihrer Kinder niedrigere Leistungen bekommen.

Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ist unzureichend

Der bereits mit der Entschließung vom 7. April 2006 angekündigte Vorstoß des Bundesrates, erwerbsbedingte Betreuungskosten nicht als Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben zu regeln, ist mit Nachdruck abzulehnen. Vielmehr sind erwerbsbedingte Betreuungskosten, ebenso wie andere Aufwendungen, die durch gewerbliche, selbstständige oder unselbstständige Tätigkeiten entstehen nicht "wie" sondern als Betriebskosten oder als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der Ausschluss eines Drittels der beruflich veranlassten Kosten für Kinderbetreuung steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen

Grundsatz der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit und sollte aufgehoben werden.2

Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen muss von Mindeststandards flankiert werden

Die einheitliche Absetzbarkeit von Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten vereinfacht die steuerrechtlichen Regelungen erheblich. Wie bereits bei der Einführung des § 35a EStG angemerkt, sollte zudem bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf den Nachweis des Zahlungseingangs auf einem Bankkonto verzichtet werden. Gerade in dieser Gruppe verfügen nicht alle Beschäftigten ußer ein eigenes Bankkonto oder ußer die technischen Möglichkeiten, jederzeit und leicht Transaktionen ußer das Konto zu tätigen.

Die einheitliche Ausgestaltung als Abzug von der Steuerschuld ist im Vergleich zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zu begrüßen, auch wenn die Absetzbarkeit der geförderten Dienstleistungen auch weiterhin vor allem Familien mit höheren Einkommen zu Gute kommt.

Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten sollte aber durch staatliche Regulierungen, z.B. Standards oder Mindestanforderungen an Beschäftigungsbedingungen begleitet werden, um angemessene Arbeitsbedingungen in diesem von Frauen geprägten Dienstleistungssektor zu garantieren.

Gleichstellungssensible Folgenabschätzung

Gerade die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen über steuerliche Anreize zeigt deutlich, dass es einer Folgenabschätzung von Gesetzen bedarf, die geschlechtsbezogene Wirkungen aufzeigt. Häufig sind die Wirkungen und damit die Wirksamkeit von gesetzlichen Regelungen ohne differenzierte Untersuchungen nicht einzuschätzen.

Beispielsweise sind Pflegende überwiegend weiblich. Zwei Drittel der unbezahlten Pflegearbeiten werden von Frauen, ein Drittel von Männern übernommen. Es ist fraglich, inwieweit die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungs- und Pflegeleistungen, Frauen, insbesondere auch pflegenden Angehörigen zu Gute kommt. Von Steuerentlastungen profitieren vor allem hohe Einkommensgruppen und damit häufig Männer, die deutlich weniger Betreuungs- und Pflegetätigkeiten übernehmen. An direkten Leistungen für (unbezahlte) Pflege- und Betreuungstätigkeiten fehlt es demgegenüber.

Die steuerliche Förderung betrifft darüber hinaus einen weiblich dominierten Beschäftigungssektor, der durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Rund-um-die-Uhr-Betreuungen von Migrantinnen geprägt ist. Die steuerliche Förderung von privaten

Die Forderung ist ausführlich begründet in der Stellungnahme des djb v. 2.3. 2006 zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/643.

Arbeitsverhältnissen in diesem Bereich kann diese Beschäftigungsbedingungen noch verschärfen.3

Der djb fordert daher, die geschlechtsbezogenen Wirkungen steuerrechtlicher Regelungen im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren zu prüfen oder zumindest die Wirkungen von gesetzlichen Regelungen zu evaluieren. Der in Gesetzentwürfen übliche Hinweis auf § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und die fehlende gleichstellungsrechtliche Relevanz gesetzlicher Regelungen genügt nicht. Es ist Aufgabe des Parlaments die Verpflichtung der Bundesregierung aus § 2 GGO zu prüfen und differenzierte Folgenabschätzungen einzufordern.

Berücksichtigung des Schulbedarfs von Kindern und Jugendlichen

Das Anliegen der Bundesregierung, Leistungen für den Schulbedarf im SGB II und SGB XII vorzusehen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Dieses Anliegen ist jedoch unzureichend und maximal bürokratisch für alle Beteiligten umgesetzt worden.

§ 24 a SGB II ist als Zuschlag ausschließlich für bereits Leistungsberechtigte ausgestaltet worden und entspricht damit der Konstruktion des befristeten Zuschlags nach Arbeitslosigkeit. Dies ist verfehlt, da es sich um einen echten Bedarf – nämlich den schulbedingten Bedarf von Kindern – handelt. Die neue Leistung muss daher wie der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung oder für Alleinerziehende ausgestaltet werden (also entsprechend § 21 SGB II).

Dieser Konstruktionsfehler ist nicht akademischer Natur sondern von großer praktischer Relevanz. Beispiel: In der Familie A mit 5 Kindern wird ein Einkommen bezogen, welches um 5 Euro über den allgemeinen Leistungssätzen nach dem SGB II liegt. In der Familie B mit 5 Kindern wird ein um 10 Euro niedrigeres Erwerbseinkommen erzielt. Im August jedes Jahres erhält Familie A nach dem Gesetzentwurf keine Leistungen für den Schulbedarf, obwohl ihnen objektiv nicht genügend Geld für die Schulerstausstattung der Kinder zur Verfügung steht. Familie B erhält hingegen einen Zuschlag von 500 Euro in diesem Monat. Wird der Schulbedarf hingegen als Mehrbedarf ausgestaltet, so würde auch Familie A Leistungen erhalten und zwar 495 Euro.

Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, dass damit systemwidrig Familien in den Leistungsbezug kämen, die sonst nicht leistungsberechtigt seien. Zum ersten hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, dass dieser Bedarf einmalig zum Schuljahresbeginn anfällt und nicht als monatliche Erhöhung der Regelsätze berücksichtigt wird. Dann ist es auch nur konsequent, isoliert für diesen Monat einen höheren Anspruch zuzuerkennen. Zum zweiten war es auch bei den Einmalbedarfen im Sozialhilferecht üblich, dass Familien ihren besonderen Bedarf (damals vor allem Bekleidungsbeihilfen von kinderreichen Familien) in bestimmten Monaten realisieren und im

_

WISO Diskurs: Gender in der Pflege. Herausforderungen für die Politik, Friedrich-Ebert-Stiftung, August 2008.

Übrigen ihren Lebensunterhalt vom eigenen Einkommen bestreiten. Zum dritten löst das vorgesehene Modell in keiner Weise die verfassungsrechtlichen Probleme des -wohl- zu niedrigen Leistungssatzes für Kinder. § 24 a SGB II kann daher von der Bundesregierung nicht dafür beansprucht werden, jetzt würden kindspezifische Bedarfe berücksichtigt.

Schulbedarf begründet einen Anspruch des Kindes und nicht der Eltern, es ist daher unverständlich und ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung, warum leistungsbegründend an den ALG II-Bedarf eines Elternteils angeknüpft wird. Diese Konstruktion ist problematisch, wenn ein Elternteil z.B. wegen einer Sanktion oder wegen längerer Abwesenheit in einer Einrichtung im August keinen Leistungsanspruch hat. Kann es in diesen Fällen richtig sein, dass auch der Schulmehrbedarf für das Kind nicht gezahlt wird?

Die Begrenzung der Leistung auf die Zeit bis zum 10. Schuljahr ist abzulehnen. Jugendliche in schwierigen finanziellen Verhältnissen, die nach dem Abschluss der 10. Klasse über den Weg zum Abitur nachdenken, sollten nicht mit dem Ende der staatlichen Förderung konfrontiert werden. Dies wäre eine höchst problematische Signalwirkung und widerspricht dem Ziel, gerade jungen Menschen durch Zugang zu höherer Bildung den Weg in ein erfolgreiches Berufsleben zu ebnen und künftige Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verhindern. Der Stellungnahme des Bundesrates ist insoweit uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Kontrollmöglichkeit nach § 24 a Satz 3 SGB II ist unausgereift und führt zu unabsehbarem bürokratischem Aufwand für alle Leistungsberechtigte mit Kindern. Bei keinem der Sonderbedarfe, nicht einmal bei den Kosten der Unterkunft und Heizung wird die Leistungsgewährung an die zweckentsprechende Verwendung der Mittel geknüpft. Ein allgemeines Kontrollrecht besteht - anders als in der Bundesratstellungnahme behauptet - auch nicht im Rahmen der Amtsermittlung. Der Gesetzentwurf ist als Kontrollmöglichkeit im Nachhinein ausgestaltet, d.h. potentiell kann von jedem der Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung verlangt werden. Dies hat zur Folge, dass alle Eltern über alle Einzelheiten wohl ein Jahr lang (der Schulbedarf soll ja den Bedarf für die Schule decken) die Rechnungen aufbewahren sollen. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, um welch kleine Beträge (Bleistift, Geodreieck) es sich handeln kann. Hinzu kommt, dass bei typischen günstigen Einkaufsmöglichkeiten (Flohmärkte, (Weihnachts-)Basare) für Kindersachen keine Rechnungen geschrieben werden. Schließlich ist der Inhalt der schulspezifischen Bedarfe nicht eindeutig festgelegt.

Mit folgenden Formulierungen könnte die beabsichtigte Wirkung des Schulstartpakets besser verwirklicht werden:

In § 21 SGB II wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"Für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden

Schulabschlusses besuchen, ist im August jeden Jahres ein Mehrbedarf für Schulbedarf in Höhe von 100 Euro anzuerkennen."

In § 31 SGB XII wird Abs. 1 um folgende Nr. 4 ergänzt:

"4. Schulbedarf"

In § 31 Abs. 3 wird wie folgender Satz 2 eingefügt:

"Für Schulbedarf ist für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, ein Betrag von 100 Euro jeweils im August jeden Jahres anzuerkennen."

Jutta Wagner Präsidentin

Dr. Christine Fuchsloch Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich

Ulrike Spangenberg Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum

Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG) (Drucksache 16/10809)

Wie schon in früheren Gesetzentwürfen zu familienspezifischen Änderungen im Einkommensteuerrecht wird auch im vorliegenden Entwurf eines Familienleistungsgesetzes zunächst der Eindruck erweckt, Familien im Allgemeinen würden gefördert, also auch Einelternfamilien, was nur sehr eingeschränkt zutrifft.

Der VAMV vertritt die Interessen von 2,6 Millionen Alleinerziehenden mit minderjährigen und volljährigen Kindern. Jede Kindergelderhöhung ging in der Vergangenheit und geht auch dieses Mal entweder ganz oder teilweise an den Alleinerziehenden vorbei. Einelternfamilien werden daher keine oder nur zum Teil Vorteile durch den vorliegenden Entwurf haben.

Das liegt zum einen an der großen Gruppe der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug. Ihre Familien mit ca. 800.000 Kindern unter 15 Jahren, profitieren gar nicht von der Kindergelderhöhung, weil sie voll auf den Bedarf im SGB II angerechnet wird. Ca. 500.000 Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss erhalten, haben ebenfalls nichts von der Erhöhung, weil das UVG einen Abzug in voller Höhe vorsieht.

Zum anderen ist die aus Sicht des VAMV systemwidrige Verknüpfung des Einkommensteuerrechts und des Unterhaltsrechts in Bezug auf die hälftige Anrechnung des Kindergelds auf den Kindesunterhalt Ursache dafür, dass Kindergelderhöhungen bei den Kindern von Alleinerziehenden nur zur Hälfte ankommen. Das gilt für immerhin 2 Millionen Kinder.

Gleichzeitig sind Kinder in Einelternfamilien die größte Gruppe in Armut – wenn der Gesetzgeber also tatsächlich die Intention hat, Armut zu bekämpfen, so sind die vorliegenden Vorschläge denkbar ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Der VAMV vermisst einen systemübergreifenden Vorschlag, der die auch der Bundesregierung seit Jahren bekannte Problematik der Verrechnung von Kindergeld im Unterhaltsrecht aufbricht und den Einelternfamilien, in denen die Kinder leben, die gleichen Anteile an Erhöhungen garantiert wie den anderen Familien.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen nimmt der VAMV wie folgt Stellung:

1. Kinderfreibetrag

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Kinderfreibetrages um 192 Euro auf 3840 Euro vor. Laut Pressemitteilung der Bundesregierung vom 19.11.2008 wird der Betrag um 216 Euro auf 3864 Euro erhöht.

Ein Großteil der Alleinerziehenden hat ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 900 und 1300 Euro. Nur 1,6 Prozent der Alleinerziehenden erreichen ein jährliches Einkommen, bei dem der Kinderfreibetrag zur Anrechnung kommt. Grundsätzlich bewertet der VAMV die Berechnung des Existenzminimums für Kinder als unzureichend bzw. als nicht am Bedarf von Kindern orientiert und hält seine Verankerung im Einkommensteuerrecht über einen Freibetrag, der sich progressionsabhängig auswirkt, nicht für zwingend verfassungsrechtlich geboten.

(Anteil der Alleinerziehenden mit Nettoeinkommen über 4.500 Euro im Jahr 2006: 1,6 % Quelle: Mikrozensus 2007)

2. Kindergeld

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich vor. Das Kindergeld erreicht damit weiterhin nicht die gebotene Höhe, die eine maximale Entlastung durch den Kinderfreibetrag ergibt.

In seinem Arbeitsbericht "Zukunft für Familie" schreibt das Kompetenzzentrum des BFSJ dem Kindergeld eine besonders hohe Armut vermeidende Wirkung für Alleinerziehende zu.

Für 500.000 Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss beziehen, trifft das nicht zu. Auch nach der Erhöhung des Kindergeldes erhalten sie keinen Euro mehr, denn das Kindergeld wird voll auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

(Zahl der Kinder im Unterhaltsvorschuss: gut 500.000; Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion die Linke BT-Drs: 16/279 vom 15.12.2005, Angabe des BM FSFJ im Jahr 2006: 498.384)

Beispiel:

Eine Alleinerziehende bezieht für ihre beiden Kinder Unterhaltsvorschuss. Das Kindergeld wird zum 1. Januar um zehn Euro pro Kind erhöht. Der Unterhaltsvorschuss wird zeitgleich um acht Euro pro Kind gekürzt. Im Jahr 2009 erhalten die Kinder 192 Euro weniger Unterhaltsvorschuss. Die Kindergelderhöhung wirkt für diese Familie nicht.

Auch für 800.000 Kinder von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug trifft die Armut vermeidende Wirkung nicht zu, denn auch auf die Sozialleistungen wird das Kindergeld voll angerechnet.

(Kinder von Alleinerziehenden im SGB II: schätzungsweise 44,5%, daher etwa 800.000. Angaben des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe 2008)

Beispiel:

Ein Alleinerziehender lebt mit seiner Tochter im SGB II-Bezug. Die Tochter, 4 Jahre, erhält 211 Euro Sozialgeld, von dem allerdings 154 Euro Kindergeld abgezogen werden. Ab 1. Januar 2009 werden davon 164 Euro Kindergeld abgezogen. Die Kindergelderhöhung wirkt auch für diese Familie nicht.

Tatsächlich findet in Bezug auf diese Kinder keine Förderung statt, sondern durch die Erhöhung des Kindergeldes entstehen Mehrkosten, die durch die Minderausgaben bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und bei den Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII komplett wieder eingespart werden. Allein beim Unterhaltsvorschuss belaufen sich die Einsparungen auf insgesamt 60 Millionen Euro (Bund, Länder und Kommunen).

Alleinerziehende, deren Kinder Unterhalt erhalten, erreicht die Kindergelderhöhung nur zur Hälfte. Für diese fast 2 Millionen Kinder gibt es ab 2009 nur fünf Euro mehr Kindergeld, da das Kindergeld zur Hälfte bei allen Unterhaltszahlungen ab dem Mindestunterhalt abgezogen wird und somit beim Unterhaltspflichtigen verbleibt.

(Kinder, die unterhaltsberechtigt sind: insgesamt gibt es 2,1 Millionen minderjährige Kinder in Einelternfamilien, davon schätzungsweise ein kleiner Anteil Halbwaisen, der Rest ist unterhaltsberechtigt, fast zwei Millionen Kinder, Mikrozensus 2007)

Beispiel:

Eine berufstätige Alleinerziehende hat drei Kinder. Wenn das Kindergeld zum 1. Januar 2009 erhöht wird, muss der Vater der drei Kinder pro Jahr 216 Euro weniger Unterhalt bezahlen. Die Kindergelderhöhung kommt bei diesen Kindern nicht voll an, denn die Hälfte des Kindergeldes wird vom Unterhaltsbetrag abgezogen.

Der VAMV lehnt außerdem die Staffelung des Kindergeldes nach der Kinderzahl ab. Jedes Kind hat, unabhängig von seiner Stellung in der familiären Geburtenfolge, den gleichen Anspruch auf Entwicklung und Förderung. Die demographische Implizierung dieser Staffelung ist zudem höchst fragwürdig und sollte dringend überdacht werden. Wenn das Kindergeld eine Existenz sichernde Höhe erreichen würde, wie beispielsweise durch eine Kindergrundsicherung, würde sich die Frage nach der Staffelung des Kindergeldes nicht mehr stellen. Wer versucht, die Staffelung des Kindergeldes nach Kinderzahl als Armut vermeidendes Instrument zu begründen, müsste demnach zunächst das Kindergeld für Alleinerziehende erhöhen. Dies verdeutlicht, dass eine Einteilung des Kindergeldes nach Familienform unangemessen und diskriminierend in jede Richtung wirkt.

Änderungsbedarf:

Der VAMV fordert eine Ausnahmeregelung, die die Anrechnung der aktuellen Kindergelderhöhung durch das Familienleistungsgesetz auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausschließt. Ebenso muss die hälftige Anrechnung der aktuellen Kindergelderhöhung auf den Kindesunterhalt ausgeschlossen werden.

Die Entlastung des Unterhaltsverpflichteten geschähe nach Ansicht des VAMV besser durch die steuerliche Absetzbarkeit des Kindesunterhalts. Die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt könnte dadurch beendet und der Unterhaltsverpflichtete entlastet werden, ohne dass die betroffenen

Kinder die Hälfte des Kindergeldes verlieren.

Grundsätzlich sollte die Bundesregierung erwägen, mit einer Kindergrundsicherung eine Entlastung von Familien vorzunehmen, die nicht im Einkommensteuerrecht angesiedelt ist. Die Unterschiede der Entlastungshöhe pro Kind aufgrund der Steuerprogression lässt sich nicht mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren, jedem Kind ungeachtet der Familienform, in der es lebt und unabhängig, wie hoch das Einkommen der Familie ist, in der es lebt, den gleichen Anspruch auf eine Existenz sichernde Leistung zuzugestehen.

3. Schulbedarfspaket

(§ 24a SGB II-E, §28a SGB XII-E) "Zusätzliche Leistungen für die Schule"

Der Entwurf sieht eine zusätzliche Leistung von 100 Euro pro Jahr vor, die Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 beziehen können, wenn ihre Eltern zum Schuljahresbeginn im SGB II- oder SGB XII-Bezug sind. Die Begründung konkretisiert, dass die Leistung für die Schulausstattung (etwa Schulranzen, Turnbeutel und Blockflöte) verwendet werden solle. Zudem enthält der Entwurf die Option, im Einzelfall zu überprüfen ob die Leistung zweckgemäß verwendet wurde.

Die Einführung einer Zusatzleistung für Kinder im SGB II-Bezug ist ein Eingeständnis, das die Regelsätze zu gering sind. Aus nachfolgenden Gründen kann der VAMV diese Zusatzleistung nur so lange als Übergangslösung befürworten bis ein deutlich erhöhter Regelsatz für Kinder im SGB II festgelegt wird:

Die Zweckgebundenheit der Leistung führt zu einer Kategorisierung von Kindern: In diejenigen, deren Eltern Mittel mit Verwendungszweck zugeteilt werden, was ein grundlegendes Misstrauen in die Fürsorglichkeit armer Eltern ausdrückt und in diejenigen, für die Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöht werden und deren Eltern man zutraut, sich ihren Kindern gegenüber fürsorglich zu verhalten. Durch die Beschränkung auf schulpflichtige Kinder werden alle noch nicht schulpflichtigen Kinder benachteiligt. Auch diese Kinder haben einen Bedarf an Bildung und benötigen beispielsweise Matschhosen, Kindergartentäschchen oder Turnbeutel. Jugendliche, die die allgemeine Hochschulreife anstreben, werden durch die Beschränkung "bis zur Jahrgangsstufe 10" von dieser Leistung ausgeschlossen. Die in Deutschland nicht erst seit PISA diagnostizierte soziale Selektion von Bildungsteilhabe wird so erneut verschärft. Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, wo ein Ausgleich besonders notwendig wird, endet die "Zusatzleistung".

Änderungsbedarf

Der VAMV lehnt jede Form der Zweckbindung ab. Die "Zusatzleistung für die Schule" kann allenfalls als Zwischenlösung akzeptiert werden, unter der Prämisse, dass die Regelsätze zeitnah angehoben werden. Jedoch sind auch unter diesen Voraussetzungen zwei Änderungen zwingend notwendig: Die Zusatzleistung für die Schule muss auf Kinder bis zur allgemeinen Hochschulreife ausgedehnt werden. Jede andere Regelung ist nicht akzeptabel. Die Zusatzleistung müsste außerdem auf alle Kinder mit Bildungsbedarf ausgedehnt werden. Auch Kinder in Kindertagesstätten benötigen Ausstattung. Denkbar wäre eine "Zusatzleistung für Bildung".

4. Kinderbetreuungskosten (§9c EStG-E)

Die vorliegende Regelung fasst die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten zusammen. Am Höchstbetrag von wie bisher 4.000 Euro sowie an der Begrenzung auf zwei Drittel der Aufwendungen ändert sich nichts.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten müssen grundsätzlich voll absetzbar sein. Die bereits 2006 beschriebene Begründung, ein Drittel der Betreuungskosten seien nicht erwerbsbedingt, treffen auf die Realität Alleinerziehender nicht zu. Da es sich in der Regelung bereits per Definition um erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten handelt, kann nicht nachträglich ein Drittel herausdefiniert werden.

Vor dem Hintergrund einer dienstleistungsorientierten Wissensgesellschaft ist es zudem abzulehnen, dass Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten nicht absetzbar sind. In der Praxis hieße das, dass die Kinder während der Erwerbszeit ihrer Eltern ausschließlich "betreut" werden müssten und keine Bildungsangebote in Anspruch nehmen dürften, bzw. dass beim jeweiligen Angebot ein Anteil "Betreuung" herausgerechnet werden müsste.

Änderungsbedarf

Die Deckelung der absetzbaren Kinderbetreuungskosten auf 4.000 Euro sowie die "Zwei-Drittel-Regelung" muss entfallen. Die Definition "erwerbsbedingt" reicht in diesem Zusammenhang aus, um die zusätzlichen Kosten geltend zu machen. Zudem sollte § 9 c EStG-E Abs. 3 Satz 1 gestrichen werden.

5. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Die Möglichkeit, haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer abzusetzen, haben die meisten Alleinerziehenden nicht, da sie sich Hilfe im Haushalt finanziell nicht leisten können. Insoweit gehen diese steuerlichen Vorteile für Familien an den Alleinerziehenden vorbei.

6. Fazit

Der VAMV ist der Ansicht, dass ein Gesetz, das sich die Förderung der Familie auf die Fahne schreibt, alle Familienformen und damit auch die Einelternfamilie fördern sollte. Es darf nicht so ausgestaltet sein, dass gerade die Familien, die wirtschaftliche Stabilität am meisten benötigen, gar nichts oder weniger als andere Familien bekommen. Kinder von Alleinerziehenden sind die größte von Armut betroffene Gruppe und leben durchschnittlich am längsten in Armut. Deshalb fordert der VAMV, dass das Familienleistungsgesetz eine Ausnahmeregelung enthält, die gewährleistet, dass wenigstens die aktuelle Kindergelderhöhung auch bei allen Kindern von Alleinerziehenden in vollem Umfang ankommt.

VAMV-Bundesverband Hasenheide 70 10967 Berlin Tel. (030) 69 59 78 6 Fax (030) 69 59 78 77 kontakt@vamv.de www.vamv.de 21. November 2008



Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG), BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08

Gesamtbewertung

Grundsätzlich unterstützt der Paritätische Gesamtverband die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung Familien in Deutschland wirksamer zu unterstützen und zu entlasten.

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf die Absicht, die Förderung von Familien im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik umzusetzen. Dabei sollen die Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und unterschiedlichen Bedürfnissen gefördert und entlastet werden.

Eine nachhaltige Familienpolitik würde aus der Sicht des Paritätischen erfordern, die ökonomische Situation von Familien mit Kindern als auch von Familien, die Sorgeund Pflegeleistungen erbringen, in den Blick zu nehmen. Nachhaltige Familienpolitik basiert auf einem Mix von Maßnahmen, die sich auf eine Neustrukturierung der Lebensläufe, der Alltagszeit, der Entwicklung neuer integrierter Infrastrukturen und einer neuen Zusammenarbeit von Eltern, bürgerschaftlich engagierten und professionell arbeitenden Dienstleistern beziehen. Sie versucht darüber hinaus staatliche Transferleistungen zielgenau auf der Basis der Sicherung auf Teilhabe und Selbständigkeit von Familien neu zu organisieren.

Vor diesem Hintergrund ist auch der vorgelegte Gesetzentwurf zu bewerten. Die in dem Entwurf gewählten Ansätze – Kindergeld, Kinderfreibetrag, Schulbedarfspaket sowie die steuerrechtliche Regelungen zur Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen – reichen aber nach Ansicht des Paritätischen nicht aus, um das selbstgesteckte Ziel einer nachhaltigen Familienpolitik zu erreichen.

Zudem weist der Paritätische darauf hin, dass die vorgeschlagenen neuen Regelungen im SGB II den Gesetzgeber nicht davon entbinden, einen Regelsatz für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, der die kindspezifischen Bedarfe hinreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen nimmt der Paritätische wie folgt Stellung:

1. Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher, familienunterstützender und pflegebegleitender Dienstleistungen stark vereinfacht und damit Familien besser unterstützt werden. Durch die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen sollen insgesamt für Familien günstigere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Alltag vieler Familien ist heute durch vielfältige Belastungen geprägt. Sie werden bedingt durch die Berufstätigkeit beider Elternteile, die Erfordernisse der Arbeitswelt und die Veränderung familialer Lebensformen. Gleichzeitig können Familien zunehmend weniger auf verwandtschaftliche Netzwerke zurückgreifen. Dies wirkt sich (un)mittelbar auf die Gestaltung des familiären Alltags aus. Familien benötigen deshalb neue Unterstützungssysteme. Haushaltsnahe Dienstleistungen können in der Ausgestaltung des familialen Alltags eine deutliche Entlastung schaffen. Auf den wachsenden Bedarf an haushaltsnahen, familienbezogenen Dienstleistungen hat die Bundesregierung 2006 mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung reagiert.

Der Paritätische unterstützt den Ansatz Familien stärker als bisher auch bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen steuerlich zu entlasten. Allerdings werden mit dieser Entlastung nur Familien erreicht, die aufgrund ihrer Einkommenssituation diese Dienste auch in Anspruch nehmen können.

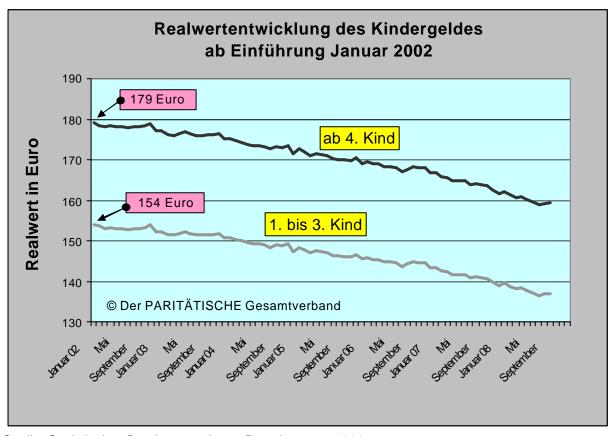
Der Paritätische gibt zu bedenken, dass Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen – trotz vorhandenen Bedarfs – familienunterstützende und haushaltsnahe Dienstleistungen nicht nutzen können. Hier sind insbesondere die Kommunen gefordert Angebote – etwa in Form von Hausaufgabenhilfe, Hol- und Bringedienste, Kurzbetreuung alter und betagter Menschen – zu installieren, die auch die Bedarfe von einkommensschwächeren Familien abdecken. Diese Form der Unterstützung von Familien dürfte sich bei näherer Betrachtung nicht nur als Standortvorteil für Kommunen, sondern sich auch mittel- bis langfristig als gute Investition darstellen.

2. Erhöhung des Kindergeldes und Anhebung der Kinderfreibeträge

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Kindergeld zum 1. Januar 2009 für das erste und zweite Kind um 10 Euro und für das dritte und jedes weitere Kind um 16 Euro monatlich erhöht werden. Damit erhalten Eltern zukünftig für das erste und zweite Kind Kindergeld in Höhe von 164 Euro monatlich, für das dritte Kind 170 Euro und für jedes weitere Kind 195 Euro monatlich. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung des Kinderfreibetrages von bisher 5808 Euro auf 6000 Euro pro Jahr und Kind vor.

Erhöhung des Kindergeldes

Die Anhebung des Kindergeldes ist nach Ansicht des Paritätischen ein richtiger und notwendiger Schritt. Nach Berechnungen des Paritätischen müsste die Kindergelderhöhung aber wesentlich deutlicher ausfallen, um allein den seit der letzten Anpassung 2002 entstandenen Kaufkraftverlust zu decken. Um den Status quo aus 2002 für alle Kindergeldberechtigten wiederherzustellen, müsste das Kindergeld um mindestens 18 Euro für das erste und zweite Kind und ab dem dritten Kind um 21 Euro angehoben werden.



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen 2008

Nach dem vorliegenden Entwurf werden das erste und das zweite Kind deutlich schlechter gestellt. Diese Tatsache wiegt umso schwerer als das der Anteil der Einund Zweikindfamilien in Deutschland – unabhängig von der Familienform – deutlich überwiegt. Mit der stärkeren Staffelung des Kindergeldes sollen Mehrkindfamilien gezielt gefördert und unterstützt werden.

		Anzahl in 1.000	Struktur in %
Alleinstehende		16.510	20,2
Paare ohne Kinder		22.716	27,8
davon			
Ehepaare		19.362	23,7
Lebensgemeinschaften		3.354	4,1
Familien mit Kindern		42.461	52,00
davon			
Ehepaare		33.523	41,00
davon:	mit 1 Kind	12.222	15,00
	mit 2 Kindern	14.700	18,00
	mit 3 Kindern mit 4 und mehr	4.865	6,00
	Kindern	1.736	2,10
Lebensgemeinschaften		2.601	3,20
davon:	mit 1 Kind	1.458	1,80
	mit 2 Kindern	832	1,00
	mit 3 Kindern	230	0,30

	mit 4 und mehr		
	Kindern	81	0,10
Alleinerziehende		6.337	7,80
davon:	mit 1 Kind	3.672	4,50
	mit 2 Kindern	1.938	2,40
	mit 3 Kindern	552	0,70
	mit 4 und mehr Kindern	175	0,20
Summe		81.687	100,00

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2008; S. 46;

Berechnungen Irene Becker 2008

Wie mit dieser Tabelle ersichtlich wird, leben lediglich rund 10 Prozent aller Kinder in Haushalten mit drei und mehr Kindern.

Die von Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen Ende Mai vorgelegte Prognos-Studie zur Kinderarmut errechnet für Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern mit 14,1 Prozent eine deutlich höhere Armutsrisikoquote als für Paarhaushalte mit zwei Kindern (9,5 %). Sie leitet daraus die Empfehlung ab, sich in der Förderpolitik neben Alleinerziehenden besonders auf kinderreiche Familien zu konzentrieren. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass auch Paarhaushalte mit nur einem Kind eine deutlich höhere Armutsquote (12,1 %) aufweisen, als Paarhaushalte mit 2 Kindern. Schließlich wird der Vorschlag nach einem nach Familiengröße gestaffelten Kindergeld auch nicht der sehr hohen Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden mit einem Kind gerecht. Sie liegt bei 38,2 Prozent und lässt sich unzweifelhaft nicht allein mit dem Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen bekämpfen.

Die alltagspraktische Erfahrung, wonach das erste Kind immer das "teuerste" ist, wird auch durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe belegt. So beliefen sich im Jahre 2003 die kindbezogenen Konsumausgaben bei Familien mit einem Kind auf 549 Euro. Bei Paaren mit zwei Kindern lagen sie bei 474 Euro pro Kind. Zur Erklärung führt das statistische Bundesamt höhere Ausgaben für Erstanschaffungen wie Babyausstattung, Bekleidung u. ä. an, die in Mehrkinderhaushalten häufig für das zweite und dritte Kind erneut genutzt werden.²

Vor diesem Hintergrund hält der Paritätische eine besondere Förderung von Mehrkindfamilien über eine stärkere Staffelung beim Kindergeld für nicht zielführend.

Der Paritätische Gesamtverband hat in seiner Expertise von 2007 "... auf den Punkt gebracht" empirisch die armutsreduzierende Wirkung des Kindergeldes nachgewiesen. Danach haben die Kindergelderhöhungen seit 1999 von 112 auf 154 Euro dazu geführt, die Armutsquoten von Familien um etwa acht Prozent zu senken. Bei einer Armutsquote von 13 Prozent unter Familien bedeuten zehn Prozent mehr oder weniger Kindergeld acht Prozent mehr oder weniger Familienarmut.

_

¹ s. "Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland" Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leitungen im BMFSFJ, Mai 2008, Abschnitt 2.6

² Vgl. Münnich, Margot: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003. In: Wirtschaft und Statistik [Statistisches Bundesamt], 6/2006 S. 650

Der Paritätische hält eine sofortige Anhebung des Kindergeldes um mindesten 18 bzw. 21 Euro pro Kind und Monat für notwendig, um wenigstens den seit 2002 entstandenen Kaufkraftverlust beim Kindergeld auszugleichen. Der Paritätische spricht sich darüber hinaus dafür aus, das Kindergeld auf einen einheitlichen Betrag in Höhe der maximalen Entlastung, wie er durch die Ausnutzung des Kinderfreibetrages erreicht werden kann, zu erhöhen. Dies entspricht gegenwärtig rund 210 Euro pro Monat. Grundsätzlich empfiehlt der Paritätische das Kindergeld jährlich entsprechend der Preisentwicklung anzupassen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Familien im SGB II Bezug von der Kindergelderhöhung faktisch ausgeschlossen sind. Um diese Familien besser als bisher zu unterstützen müssen die Regelsätze für Kinder und Jugendliche reformiert werden.

Anhebung der Kinderfreibeträge

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des Familienlastenausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt. Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt entsprechend des 6. Existenzminimumsberichts für ein Kind jährlich 5.808 Euro. Dieser Betrag soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf 6.000 Euro im Jahr angehoben werden. Das sächliche Existenzminimum für Erwachsene und Kinder wird aus den Regelsätzen in Verbindung mit den Wohnkosten festgelegt. Die Fortschreibung erfolgt über die Anbindung an die Rentenentwicklung. Gegenwärtig erfolgt die Festlegung eines Regelsatzes für Kinder und Jugendliche lediglich über einen prozentualen Anteil am Regelsatz für Erwachsene.

Der Paritätische fordert eine eigenständige Berechung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche. Diese Berechnung muss unter der Berücksichtigung und Ermittlung von kindbedingten Bedarfen erfolgen.

Der Paritätische weist zudem darauf hin, dass vor dem Hintergrund der geringen Kindergelderhöhung bei gleichzeitiger Anhebung der Kinderfreibeträge die Differenz zwischen Kindergeld und maximaler Entlastung durch Ausnutzung des Kinderfreibetrages nicht verringert wird. Damit werden Familien mit hohem Einkommen nach wie vor stärker entlastet als Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert diese sozialpolitische Schieflage zu korrigieren.

Schulbedarfspaket – Einführung der § 24 a SGB II und § 28 a SGB XII

Der Gesetzentwurf sieht vor, Kindern und Jugendlichen deren Familien auf SGB II oder SGB XII Leistungen angewiesen sind, zum Schuljahresbeginn einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro zu gewähren. Dieser Betrag soll dazu dienen, die mit dem Schulbeginn in der Regel verbundenen Kosten zu decken. Diese Leistung soll bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gezahlt werden. Zudem ist vorgesehen, dass der Sozialhilfeträger in begründeten Einzelfällen einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen kann.

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich die stärkere Berücksichtigung schulbedingter Ausgaben durch Einmalzahlungen für Familien im SGB II- und SGB XII-Leistungsbezug. Diese Einmalzahlungen reichen aber nach Ansicht des Paritätischen nicht aus, um den regelmäßig anfallenden schulbedingten Bedarf von

Kindern und Jugendlichen zu decken. Diese Bedarfe müssen im Regelsatz für Kinder und Jugendliche berücksichtigt und über die laufenden Regelleistungen erbracht werden.

Kritisch anzumerken ist, dass Familien die den Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz erhalten keine Möglichkeit haben, das Schulbedarfspaket in Anspruch zu nehmen. Das erscheint vor dem Hintergrund der stärkeren Betonung des Wahlrechts von Eltern zwischen den Leistungen nach SGB II und denen nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz unverständlich. Gerade für diesen Personenkreis sollte die jährliche Einmalzahlung zum Schulanfang ebenfalls zugänglich gemacht werden, um die Bemühungen der Familien um eine eigenständige Existenzsicherung nicht zu konterkarieren. Das gilt auch für Familien, die mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze liegen.

Der Paritätische sieht hier die Notwendigkeit die Anspruchsvoraussetzungen für das Schulbedarfspaket so zu modifizieren, dass auch Eltern und Kinder, die den Kinderzuschlag erhalten oder mit ihrem Einkommen knapp über der Bedürftigkeitsgrenze liegen diese jährliche Einmalleistungen beziehen können.

Die Begrenzung der jährlichen Einmalleistung bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 lehnt der Paritätische als bildungspolitisch kontraproduktiv ab. Die Begrenzung reduziert die Chancen von Jugendlichen einen höheren Bildungsabschluss zu erreichen. Gerade Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen materiellen Bedingungen aufwachsen, sollten bei ihren Bemühungen einen höheren Bildungsabschluss zu erreichen, unterstützt werden.

Der Paritätische unterstützt die Forderungen des Bundesrats (BR-Drucksache 753/80) die vorgesehene Begrenzung der Leistungsgewährung auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 zu streichen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelungen nach der der zuständige Träger der Sozialhilfe im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen kann, hält der Paritätische weder für praktikabel und noch für zielführend.

Auch die Ergänzungen in der vorliegenden Stellungnahme durch den Bundesrat zu dieser Regelung, hält der Paritätische nicht für angemessen. Der Bundesrat schlägt hierbei vor, bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel Leistungen auch in Form von Sachleistungen erbringen zu können. Diese Regelung entmündigt Leistungsbezieher und lässt außer acht, dass auch mit diesem Schulbedarfspaket lediglich der Mangel verwaltet werden kann. Die Leistung reicht bei weitem nicht aus, um den schulbedingten Bedarf von Kindern und Jugendliche zu decken. Das gilt auch und vor allem für den jährlichen Schulanfang.

Berlin, 19. November 2008
Ansprechpartnerin:
Marion von zur Gathen
Referentin für Familie, Frauen und Kinder
Oranienburger Str. 13 – 14
10178 Berlin

e-Mail: kifa@paritaet.org Tel: 030-24636-331



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn Eduard Oswald MdB Vorsitzender des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags Platz der Republik 1 11011 Berlin 1 Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin

Berlin, den 20. November 2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich.

Die Bundesregierung hat in ihrer Klausurtagung im August 2007 in Meseberg vereinbart, den privaten Haushalt als Arbeitgeber <u>und</u> Auftraggeber deutlich zu stärken.

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt den privaten Haushalt als Arbeitgeber zweifellos durch die Anhebung der Steuerermäßigung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im privaten Haushalt von bislang bis zu 2.400 Euro auf zukünftig bis zu 4.000 Euro.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass das maximale Fördervolumen der sog. allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a Abs. 2 EStG-E, in der auch Handwerkerleistungen enthalten sein können (z.B. Fensterputzer, Gebäudereinigung), mit anderen Fördertatbeständen zusammen auf bis zu 20.000 Euro ausgeweitet werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass gerade im privaten Haushalt ein nicht unerhebliches Potential von Schwarzarbeit beauftragt wird, halten wir jedoch eine Anhebung des Ermäßigungssatzes von 20 Prozent auf 25 Prozent für notwendig, um einen deutlicheren Anreiz für die Vergabe von legalen Aufträgen zu schaffen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Erhöhung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte auf 19 Prozent.

Bankkonten:



Der Gesetzentwurf sieht gem. § 35a Abs. 3 EStG-E (noch) keine Verbesserung für Handwerkerleistungen im privaten Haushalt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor. Wir halten dies für nicht akzeptabel und begrüßen insoweit, dass die Bundesregierung nunmehr im Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung immerhin beabsichtigt, die Steuerermäßigung für diese Handwerkerleistungen auf bis zu 1.200 Euro zu erhöhen.

Wir halten es jedoch nicht für sachgerecht, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gegenüber den anderen haushaltsnahen Dienstleistungen zu benachteiligen und plädieren insoweit dafür, alle haushaltsnahen Dienstleistungen entsprechend der vorgesehenen Regelung gem. § 35a Abs. 2 EStG in Höhe von bis zu 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Ferner halten wir es für nicht sinnvoll, dass gem. § 35a Abs. 3 EStG-E eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen dann nicht gewährt wird, wenn es sich um nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderte Maßnahmen handelt. Um hier eine auf Energieeffizienz gezielte Maßnahme besonders deutlich zu fördern, halten wir ein "Nebeneinander" beider Förderinstrumente für notwendig. Im Übrigen gibt es solche Einschränkungen bei vergleichbaren Fördermaßnahmen nicht. So kann z.B. die Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gem. § 10f EStG in Anspruch genommen werden und gleichzeitig das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank.

Erlauben Sie uns abschließend noch den Hinweis, dass eine verbesserte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch finanzierbar ist. Auf der Grundlage von Ist-Zahlen der Finanzverwaltung für das Jahr 2006 "kostet" die Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen bis dato nicht einmal die Hälfte der in den öffentlichen Haushalten veranschlagten 1,1 Mrd. Euro pro Kalenderjahr. Dabei ist der sehr wahrscheinliche Selbstfinanzierungseffekt durch zusätzlich vereinnahmte Mehrwert- und Unternehmenssteuern nicht einmal berücksichtigt. Zwar ist die Akzeptanz dieser Steuerermäßigung groß; so macht rd. jeder achte Haushalt von diesem Instrument Gebrauch. Allerdings geht sie bislang an umfangreicheren Sanierungsaufwendungen aufgrund des sehr begrenzten Förderrahmens vorbei.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen in der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf am 24. November 2008 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lefarth

Leiter der Abt. Steuer- und Finanzpolitik

Lutz Schmidt